



# Handbuch Bankenregulatorik 2017



# **NORD/LB**

# **Handbuch Bankenregulatorik**

# **2017**

## **Autoren**

Melanie Kiene, CIIA  
Senior Bank Analyst  
melanie.kiene@nordlb.de

Michaela Hessmert  
Senior Bank Analyst  
michaela.hessmert@nordlb.de

## **Unter Mitwirkung von**

Timo Meier  
timo.meier@nordlb.de

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>Geschichte der Regulatorik</b>	<b>7</b>
Der Basler Ausschuss	7
Basel I – 1988	7
Basel I – Ergänzung von 1996	8
Basel II – 2006	8
Basel II.5 – 2009	11
Basel III – 2013	12
<b>EU-Gesetzgebung</b>	<b>13</b>
<b>Umsetzung der Basler Richtlinien</b>	<b>14</b>
Umsetzung von Basel III in europäisches Recht	14
Umsetzung der CRR / CRD IV in Deutschland	16
Bankenunion	16
<b>Eigenmittel</b>	<b>23</b>
Definition der Eigenmittel nach CRR	23
<b>Eigenmittel (Säule I)</b>	<b>24</b>
Kapitalquoten der CRR	24
Kombinierte Kapitalpuffer	27
Übergangsregelung bei Kapitalquoten und -puffern	30
Ermittlung der RWA	31
Kreditrisiko – Standardansatz (KSA)	31
Kreditrisiko – IRB-Ansatz (IRBA)	42
Marktrisiko – Standardansätze	53
Operationelles Risiko (OpRisk) – Standardansätze	63
Beispielrechnungen	66
<b>Eigenmittel (Säule II)</b>	<b>68</b>
<b>Liquidität</b>	<b>72</b>
Hintergrund der Liquiditätsvorschriften	72
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	73
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	82

<b>Verschuldung</b>	<b>88</b>
Leverage Ratio (LR)	88
<b>Sanierung und Abwicklung</b>	<b>90</b>
Vom Bail-out zum Bail-in	90
Sanierungs- und Abwicklungsplanung in der BRRD	91
MREL	93
TLAC	96
MREL-TLAC-Harmonisierung	98
Haftungskaskade	100
Ablauf der Bankenabwicklung	103
<b>Ausblick Basel IV, CRR II und CRD V</b>	<b>104</b>
<b>Glossar</b>	<b>109</b>

**Einleitung****Vorwort****Zehn Jahre  
Finanzmarktkrise**

Der Beginn der internationalen Finanzmarktkrise jährt sich in diesem Jahr zum zehnten Mal. Eine Dekade, in der die Regulierung von Finanzinstituten eine unerreichte politische und mediale Präsenz erlangte. Kein Bereich der Finanzindustrie, der nicht von nationalen oder internationalen Regulierungen betroffen ist. So tangiert dieses Thema beinahe jeden Arbeitsplatz in der Branche und ist von essenzieller Bedeutung für das allgemeine Verständnis des modernen Finanzwesens.

**Regulierung in ständiger  
Bewegung**

Am Beispiel der niederländischen Tulpenblase des 17. Jahrhunderts zeigt uns die Geschichte sehr eindrucksvoll, dass sich auch aus scheinbar harmlosen Investments schwere Krisen entwickeln können. So wundert es nicht, dass laufend Anpassungen am bestehenden Regelwerk vorgenommen werden, um neuen Erkenntnissen und Entwicklungen zu begegnen. Gleichzeitig benötigen regulatorische Neuerungen immer auch eine gewisse Umsetzungszeit. Dies ist zum einen politisch bedingt. Nicht immer fallen Feststellung eines potenziellen Risikos und die notwendige politische Konsensfähigkeit zusammen. Häufig braucht es langwierige Verhandlungen – besonders auf internationalem Parkett – bis ein Kompromiss alle Verhandlungspartner zufrieden stellt. Zum anderen fordern schärfere Bestimmungen meist auch zusätzliche Anpassungen auf der operationellen Ebene der Institute. Das benötigt Zeit, sodass in vielen Fällen Übergangsfristen eingeführt werden, die die nötigen Umstellungen vereinfachen sollen. So bleibt die Finanzmarktregulierung in ständiger Bewegung.

**Die nächste „Generation“ in  
der Regulierung**

Die Regulierungsflut, die auf internationaler Ebene bereits mit Basel II begann und sich mit Basel III nach der Finanzmarktkrise massiv verstärkte, ist aufgrund der politischen und operationellen Zeithorizonte noch nicht an ihrem Ende angekommen. Während einige Regelungen aus Basel III noch nicht umgesetzt sind, stehen die nächsten „Upgrades“ bereits in den Startlöchern. Obwohl der Basler Ausschuss selbst nicht davon spricht, werden die Neuerungen bereits unter dem Begriff „Basel IV“ subsummiert. Das unterstreicht den Umfang und die Tragweite dessen, was kommen wird. Die ersten dieser Bestimmungen liegen bereits auf europäischer Ebene als Gesetzgebungsvorschlag vor.

**Motivation und Zielsetzung**

Wir nehmen die Fülle der bestehenden Regulierungen sowie die anstehenden Veränderungen als Anlass für dieses Handbuch. Es fasst die regulatorischen Vorgaben in den Bereichen Kapital, Liquidität sowie Sanierung und Abwicklung zusammen. So entsteht ein Überblicks- und Nachschlagewerk, was jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Vielmehr konzentrieren sich die Ausführungen auf die wichtigsten aktuell gültigen Vorschriften zu den jeweiligen Themengebieten. Bestimmte Detailangaben werden ausgeklammert. Das Verständnis der einzelnen Teilbereiche und der Zusammenhänge soll im Vordergrund stehen. Die Komplexität, die mittlerweile in der Regulatorik vorherrscht, setzt teils eine gewisse Vorkenntnis voraus. Für einen grundlegenden Überblick, verweisen wir an dieser Stelle auf die Auskopplung „Bankenregulierung 2017 Kompakt“, die zeitgleich mit diesem Handbuch erscheint. Dort werden die gleichen Themengebiete betrachtet, jedoch wird kein vertiefter Blick auf Berechnungsweisen und Ausnahmeregelungen geworfen. Vielmehr dient die verkürzte Version dieses Handbuchs dem groben Verständnis. Beide Werke konzentrieren sich in ihren Ausführungen auf die europäische Umsetzung internationaler Vorgaben. Auf weiterführende Darstellungen zu nationalen Lösungen und Besonderheiten wird verzichtet.

## Geschichte der Regulatorik

### Die Herstatt-Pleite...

## Der Basler Ausschuss

Nachdem 1971 das System der fixen Wechselkurse aufgegeben wurde, kam es weltweit zu einem Boom des Devisenhandels. Die starken Kursschwankungen versprachen bei der richtigen Strategie hohe Renditen. Eine der ersten Banken, die sich auch in eigenem Namen massiv in dem neuen Geschäftszweig engagierte, war die Kölner Herstatt-Bank. Im Geschäftsjahr 1973 belief sich das Volumen der eingegangenen Devisenkontrakte auf umgerechnet EUR 12 Mrd., bei einer Bilanzsumme von lediglich EUR 1 Mrd. 1974 lief der US-Dollarkurs nicht mehr in die von den Händlern vermutete Richtung, sodass innerhalb kürzester Zeit hohe Verluste angehäuft wurden, welche schließlich zum Kollaps der Bank führten.

### ...führte zur Gründung des Basler Ausschusses

Unter dem Eindruck der Herstatt-Pleite, welche Defizite bei der Kontrolle und Regulierung internationaler Finanzgeschäfte offenbarte, wurde noch im selben Jahr der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) gegründet. Initiatoren waren die damaligen G10-Staaten. Heute sind hinsichtlich der stärker werdenden Internationalisierung der Bankenwelt sowie eines wachsenden Gewichts der Schwellen- und Entwicklungsländer 27 Staaten in dem Ausschuss vertreten. Besetzt wird das Gremium durch Vertreter der jeweiligen Notenbanken sowie Regulierungs- und Aufsichtsbehörden. Das BCBS besitzt einen eigenständigen und unabhängigen Charakter, ist jedoch seit seiner Gründung eng an die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ oder Bank for International Settlements, BIS) angegliedert und wird von dieser unterstützt.

### Krisenresistenz als Ziel

Die Zielsetzung des Basler Ausschusses hat sich seit seiner Gründung nicht verändert und lässt sich in drei Kernaufgaben zusammenfassen:

- Informationsaustausch
- Entwicklung und Verbesserung von Aufsichtstechniken
- Erarbeitung von aufsichtsrechtlichen Mindeststandards

Die multilaterale Zusammenarbeit soll auf diese Weise das globale Finanzsystem stärken und resistenter gegen Krisen machen. Dabei sind die Basler Beschlüsse nicht rechtlich bindend, wodurch auch keine Pflicht der Mitgliedsstaaten besteht, die getroffenen Vereinbarungen in nationale Gesetzgebung zu übernehmen.

## Geschichte der Regulatorik

### Eigenkapital als Verlustpuffer

## Basel I – 1988

In Reaktion auf die Insolvenz der Herstatt-Bank und weiterer Banken in den darauf folgenden Jahren – bedingt durch eine zu geringe Eigenkapitalquote – veröffentlichte das BCBS im Juli 1988 die erste [Internationale Richtlinie zur Vereinheitlichung von Eigenkapitalstandards](#) (Basel I). Den Kern des damaligen Regelwerkes bildete der Gedanke, dass Eigenkapital als verlustabsorbierender Puffer die Widerstandsfähigkeit gegen Kreditausfälle und andere Verluste erhöht. Dabei richteten sich die Basler Überlegungen ausschließlich auf international tätige Banken, ohne diesen Begriff näher einzugrenzen. Basel I enthält drei aufeinander aufbauende Ebenen.

1. **Definition von Eigenkapital**  
Basel I definierte erstmals regulatorisches Eigenkapital und unterschied dabei Kernkapital (Tier 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) sowie die jeweiligen Unterarten. Auf diese Weise wurde eine global einheitliche Ermittlung von Eigenkapital möglich.
2. **Risikogewichtung**  
Zudem wurde mit Basel I eine Gewichtung bestimmter Aktiva nach dem jeweiligen angenommenen Kreditrisiko eingeführt. So konnten Aktivpositionen künftig in eine von fünf Risikogruppen eingeteilt werden. Je nach Risikogruppe, galten 0, 10, 20, 50 oder 100% des Positionswertes als risikotragend und potenziell ausfallgefährdet. Die Summe dieser Gewichtungen wurde fortan als risikogewichtete Aktiva (Risk Weighted Assets, RWA) bezeichnet.
3. **Eigenkapitalquote**  
Die durch die Risikogewichtung ermittelte Summe an RWA musste anschließend mit Eigenkapital unterlegt werden. Dazu sah Basel I eine Quote von mindestens 8% vor, wobei mindestens 4% aus dem zuvor definierten Tier 1 stammen mussten.

## Geschichte der Regulatorik

### Zusätzliche Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos

## Basel I – Ergänzung von 1996

Die 1988 beschlossenen Regeln zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva bezogen ausschließlich das Kreditrisiko/Ausfallrisiko der einzelnen Aktivposten mit ein. Vom Kontrahenten unabhängige Marktrisiken sowie spezifische auf den Kontrahenten bezogene Kursrisiken wurden nicht berücksichtigt. Dies änderte sich mit der 1996 veröffentlichten [Ergänzung zu Basel I](#). Fortan gab es zusätzliche Richtlinien zur Bestimmung von:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienpositionsrisiko
- Währungsrisiko
- Rohstoffpreisisiko
- Optionen

### Einführung von Standardansatz und internen Modellen

Zur Ermittlung des erforderlichen Eigenkapitals wurden zwei separate Wege implementiert. Zum einen sollte der so genannte Standardansatz einen für alle Banken wählbaren Ansatz bieten, der für jede Risikogruppe eigene Methoden vorsah. Zum anderen stellte das BCBS Kriterien auf, nach denen die betroffenen Institute den Standardansatz gegen ein internes Risikomodell austauschen durften. Entgegen der Kreditrisikobetrachtung fand für das Marktrisiko keine Risikogewichtung statt. Stattdessen mussten die betroffenen Aktiva direkt mit Eigenkapital unterlegt werden. Die vorzuhaltende Menge an regulatorischem Eigenkapital stieg somit an.

## Geschichte der Regulatorik

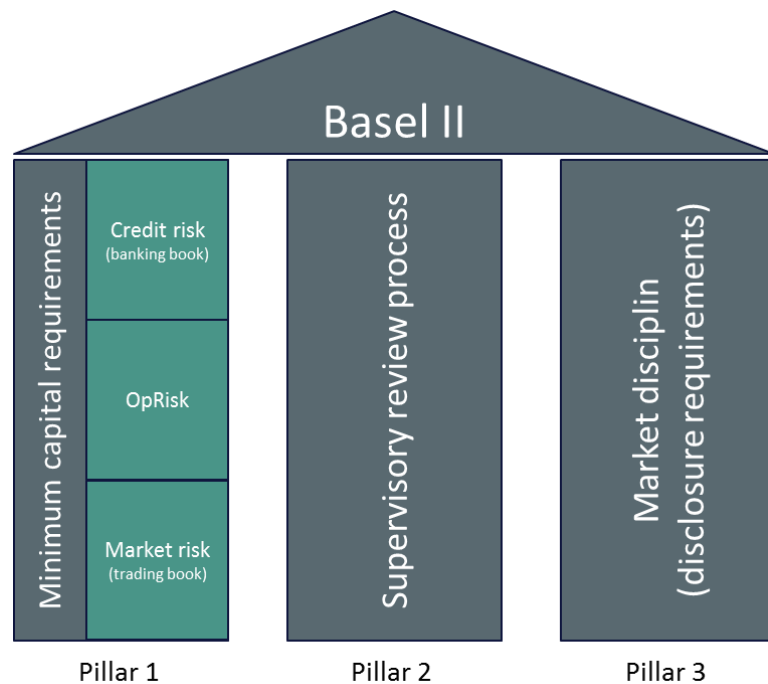
### Basel II als logische Erweiterung von Basel I

## Basel II – 2006

Die 2006 in Kraft getretenen Basel II-Richtlinien bauen inhaltlich auf den Basel I-Richtlinien von 1988 und 1996 auf. Das BCBS korrigierte damit offenkundige Schwachstellen (z.B. Fehlallokationen, OpRisk blieb unberücksichtigt, Fehlen der Säule III) der bisherigen Regelungen und führte zudem weitere Themenfelder ein, die über die Kapitalanforderungen hinaus die Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems weiter stärken sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit Basel II das noch heute gültige Drei-Säulen-System eingeführt.



## Basel II – Das Drei-Säulen-System



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

### Mindestkapitalanforderungen (Säule I)

Die erste Säule unter der Basel II-Beschlussfassung setzt sich aus den Mindestkapitalanforderungen für die folgenden Risikoklassen zusammen:

#### Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wurde bereits in dem ersten Basel I-Text von 1988 abgedeckt. In Basel II erfolgte dann eine stärkere Fokussierung auf eine angemessene Risikosensitivität der Eigenkapitalunterlegung. Die vergleichsweise einfache Berechnung der RWA aus Basel I wurde durch ein umfangreicheres Standardverfahren bzw. wahlweise durch eine Berechnung basierend auf internen Modellen ersetzt.

#### Marktrisiko

Die zwischenzeitliche Ergänzung zu Basel I in 1996 hatte bereits das Marktrisiko in die Betrachtungen eingeführt. Ähnlich dem Kreditrisiko, bot Basel II auch beim Marktrisiko die Wahlmöglichkeit zwischen einem vordefinierten Standardansatz und der Möglichkeit, interne Modelle zur Risikobewertung heranzuziehen.

#### OpRisk

Als dritter Block der ersten Säule wurde unter Basel II erstmals das operationelle Risiko (OpRisk) eingeführt. Das BCBS definiert das operationelle Risiko als „...the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events.“ Während bei den beiden vorgenannten Risikoblöcken der Standardansatz die Basisvariante zur Risikobestimmung darstellt, wurde für das operationelle Risiko eine dreigeteilte Methodik eingeführt. Dabei stellte der Basisindikatoransatz gewissermaßen die Einstiegsmethode dar. Mit steigendem Anspruch an die Komplexität der Risikosensitivität konnten die Institute durch die Erfüllung bestimmter Voraussetzung den Standardansatz bzw. fortgeschrittene Messansätze wählen.

### Nominal vorzuhaltende Eigenkapitalsumme steigt

Die Mindestquote von 8% Eigenkapital, gemessen an den risikogewichteten Aktiva, blieb auch unter Basel II bestehen. Geändert hat sich gegenüber der ersten Fassung von Basel I lediglich die RWA-Summe, auf die sich die Kapitalanforderungen beziehen. Die nachfolgende Formel verdeutlicht dies. Zum einen enthält sie die RWA-Summe, die aus der Risikogewichtung des Kreditrisikos resultiert. Zum anderen sind das Marktrisiko und das operationelle Risiko enthalten. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen in den zuletzt genannten Risikoarten unterscheidet sich jedoch von der im Kreditrisiko. Daher müssen die feststehenden Eigenkapitalmengen mit dem Kehrwert von 8% (12,5) multipliziert werden, um zu erkennen, in welcher Weise sich die Bezugsgröße der 8%-Quote erhöht hat.

#### Formel zur Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nach Basel II

$$\text{Min. Capital} \geq 8\% * [\text{Sum RWA} + 12.5 * (\text{Market risk} + \text{OpRisk})]$$

Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

### Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule II)

Mit der Einführung der zweiten Säule unter Basel II wurden nunmehr, zusätzlich zu den „harten“ Anforderungen an das Mindestkapital, auch „weiche“ Faktoren in die Bankenregulatorik aufgenommen. Die Säule II richtete sich sowohl an die von den Basler Beschlüssen betroffenen Institute, als auch an die nationalen Aufsichtsbehörden. Dazu wurden vier wesentliche Grundsätze definiert:

1. Banken sollen die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Risiko prüfen und eine Strategie zum Erhalt dieses Eigenkapitals implementieren.
2. Die Aufsichtsinstanzen sollen die unter 1. genannten Punkte überprüfen und bewerten sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.
3. Die Bankenaufsicht sollte von den Banken eine Eigenkapitalausstattung erwarten, die über der Mindestanforderung liegt und diese auch verlangen können.
4. Die Bankenaufsicht sollte eingreifen, falls die Mindestanforderungen an das Kapital nicht erfüllt werden und entsprechend Abhilfe schaffen, wenn nicht ausreichend gegengesteuert wird.

Darüber hinaus standen Restrisiken, welche nicht oder nur zum Teil in der Säule I betrachtet wurden (z.B. Kreditrisikokonzentration), in besonderem Fokus.

### Marktdisziplin (Säule III)

Mit der dritten Säule innerhalb von Basel II führte das BCBS die logische Ergänzung zu den ersten beiden Säulen ein. Neben den Anforderungen an Kapitalausstattung und die dazu notwendigen internen und externen Überprüfungsverfahren sollte die dritte Säule den Marktteilnehmern erlauben, Kerninformationen über das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können. Die höhere Transparenz sollte dazu führen, dass der Markt negative Entwicklungen erkennen kann und gegebenenfalls – ohne ein Eingreifen der Regulierungsbehörden – disziplinierend auf das Institut einwirkt. Dazu wurden Offenlegungsanforderungen für Eigenkapital und eingegangene Risiken erarbeitet, die grundsätzlich qualitative sowie quantitative Informationen forderten.

## Geschichte der Regulatorik

### „Lessons learned from the financial crisis“

## Basel II.5 – 2009

Ursächlich für die Insolvenz der New Yorker Investmentbank Lehman Brothers, wie auch diverser anderer Institute im Rahmen der Finanzmarktkrise, waren in erster Linie ausgefallene Subprime-Kredite. Hinter diesem Begriff verstecken sich Immobilienkredite an Kunden mit schwacher Bonität. Das Ziel der US-Regierung unter Präsident Bush, den Bau oder Kauf von privat genutzten Immobilien zu fördern, verstärkte die Vergabe derartiger Kredite. Die solide Wirtschaftsentwicklung sowie steigende Immobilienpreise kamen hinzu. Insbesondere letzteres führte bei den Kunden – aber auch bei den Banken – zu dem Glauben, ein Kredit würde sich durch den Wertzuwachs der Immobilie praktisch von selbst abbezahlen. Sollte ein Schuldner dennoch zahlungsunfähig werden, stünde eine Immobilie als Sicherheit zur Verfügung, die durch die Wertsteigerung in jedem Fall zur Begleichung der Restschuld ausreichen sollte. Als ab 2005 die Wirtschaft in den USA ins Wanken geriet, blieben die Subprime-Kredite vermehrt unbedient. Die Kettenreaktion aus Zwangsverkäufen, fallenden Immobilienpreisen und sinkender Besicherung für die Banken führte schließlich zur Lehman-Insolvenz. Verstärkt wurde die Immobilienkrise durch ein finanztechnisches Konstrukt – die Verbriefung. Damit konnten Banken ihre Subprime-Kredite in Wertpapieren zusammenfassen und veräußern (Residential Mortgage Backed Securities, RMBS). Die so ausgelagerten Risiken konnten durch andere Institute „tranchiert“ und erneut verbrieft werden, wodurch Risiken mittels zum Teil erstklassigen externen AAA-Ratings verdeckt wurden. Die oben beschriebene Kettenreaktion ist dabei Ausdruck für ein Wirksamwerden marktbedingter Risiken, welche nach Ansicht des BCBS zum Zeitpunkt der Krise nicht ausreichend regulatorische Beachtung gefunden hatten. Aus diesem Grund attestierte der Ausschuss in der Einleitung der 2009 veröffentlichten [Ergänzungen zum Basel II Rahmenwerk](#), man habe die Lehren aus der Finanzmarktkrise gezogen.

### Basel II wird umfangreich erweitert

In dem auch als Basel II.5 bekannten Papier vom Juli 2009 versuchte der Basler Ausschuss direkt auf die im Jahr zuvor offenkundig gewordenen Mängel, im Hinblick auf Verbriefungen, zu reagieren. Dazu wurden Veränderungen und Ergänzungen an allen drei Säulen vorgenommen. In Säule I wurden beispielsweise zusätzliche Kapitalanforderungen für die oben genannten Zweitverbriefungen eingeführt. In der zweiten Säule, also den bankinternen sowie -externen Kontrollmechanismen, wurde zudem unter anderem auf Risikokonzentration, Risiken außerhalb der Bilanz sowie das so genannte „stress testing“ eingegangen. Letzteres soll die Kapital- und Liquiditätspuffer einer Bank individuell herausfordern. Darüber hinaus machte das BCBS in der Basel II.5-Richtlinie erstmals Vorschläge zu einer angemessenen finanziellen Kompensation der Arbeitsleistung von Risikoträgern. Die dritte Säule wurde mit Basel II.5 ebenfalls überarbeitet. Hinzu kam eine Stärkung der Anforderungen an die Offenlegung dahingehend, dass die Banken dafür verantwortlich sind, den Marktteilnehmern ihr aktuelles Risikoprofil ausreichend zu vermitteln. Außerdem wurden zusätzliche Regelungen zu Verbriefungen und außerhalb der Bilanz liegender Risiken eingeführt.

**Geschichte der Regulatorik**

**Basel III – 2013**

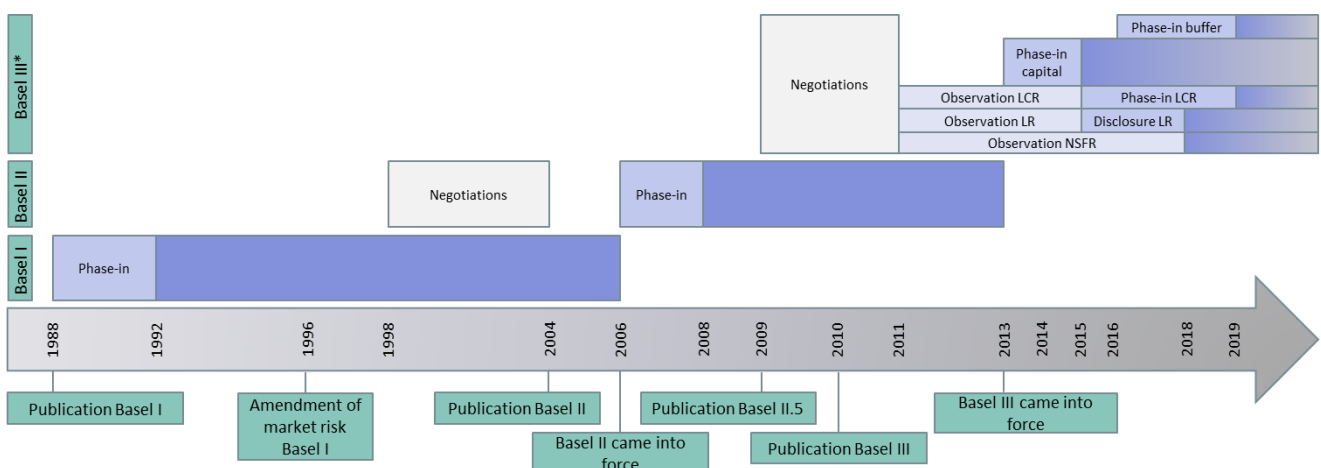
**Basel II.5 bietet lediglich eine „Feuerwehrlösung“**

Die durch Basel II.5 implementierten Verschärfungen, insbesondere im Hinblick auf Verbriefungen, können rückblickend auch als eine Art „Feuerwehrlösung“ betrachtet werden. Sie setzten unmittelbar dort an, wo die jüngste globale Finanzmarktkrise ihren „Brandherd“ hatte. Das Risiko eines erneuten Flächenbrandes, aufgrund derart hoher systemischer Effekte, wurde tendenziell reduziert. Doch zeigt der ökonomische Zyklus von Auf- und Abschwüngen, dass naturgemäß bereits an anderer Stelle ein Schmelzbrand ungesehen entstehen kann. Es kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der nächste Abschwung seinen Ursprung eben nicht in unüberschaubaren Verbriefungen hat, sondern aus einem Umstand entsteht, der aktuell noch nicht als problematisch erkannt wird.

**Eine ganzheitliche Regulierung mit Basel III**

An dieser Stelle setzten die G20-Staaten an, als sie im April 2009 auf ihrem Gipfel in London weitere Maßnahmen forderten. In der Folge arbeitete der Basler Ausschuss daran, die bekannten Probleme durch neue regulatorische Regelungen zu beheben. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde final im Dezember 2010 unter dem Namen [Basel III](#) veröffentlicht. Darin wurden gegenüber dem bis dahin gültigen Rahmenwerk tiefgreifende Änderungen vorgenommen, welche das Bankensystem weniger anfällig gegenüber Schocks aus Stresssituationen machen sollen – unabhängig vom Ursprung. Dabei war es explizit nicht das primäre Ziel, das Überleben von Banken zu sichern, sondern in erster Linie die Ansteckungsgefahr zu reduzieren und damit negative Folgen für die Realwirtschaft zu minimieren. Das BCBS unterscheidet zu diesem Zweck individuelle (mikroprudenzielle) und allgemeine (makroprudenzielle) Risiken. Weitere Änderungen und Ergänzungen in den folgenden Jahren vervollständigten das Rahmenwerk. Dessen Regelungen sind seit 2013 in Kraft, werden in der EU jedoch erst seit 2014 sukzessive umgesetzt. Die aktuell gültigen Regelungen aus Basel III, sowie die Umsetzung der internationalen Standards in europäisches Recht sollen in den folgenden Kapiteln detaillierter dargestellt werden.

**Die Basler Richtlinien im Zeitverlauf**



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

\* Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen von Basel III folgen in den entsprechenden Kapiteln; Basel III-Regelungen weichen ggf. von europäischen Bestimmungen ab.

**EU-Gesetzgebung**

**Struktur der EU-Legislative**

Ähnlich der Bundesrepublik besteht die politische Ebene der Europäischen Union aus drei wesentlichen Organen. Analog zur Bundesregierung kommt der EU-Kommission die Rolle der Exekutive der Staatengemeinschaft zu. Das EU-Parlament sowie der EU-Rat bilden gemeinsam die Legislative, wobei keine der beiden Institutionen Initiativrecht besitzt. Gesetzesvorschläge müssen demnach immer von der Kommission eingebracht werden. Legislative und Exekutive sind stets beide an Gesetzgebungsprozessen beteiligt. Die Umsetzung von internationalen Vereinbarungen, wie die vom Basler Ausschuss erarbeiteten Regelungen, müssen also zunächst von der Kommission in Gesetzgebungsvorschlägen umgesetzt werden, ehe sie durch Billigung von Parlament und Rat Gültigkeit erlangen. Man unterscheidet dabei mehrere Gesetzgebungsverfahren, von denen das wichtigste das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist. Je nachdem welches Verfahren angewandt wird, kommen dem Parlament unterschiedliche Rechte und Pflichten zu.

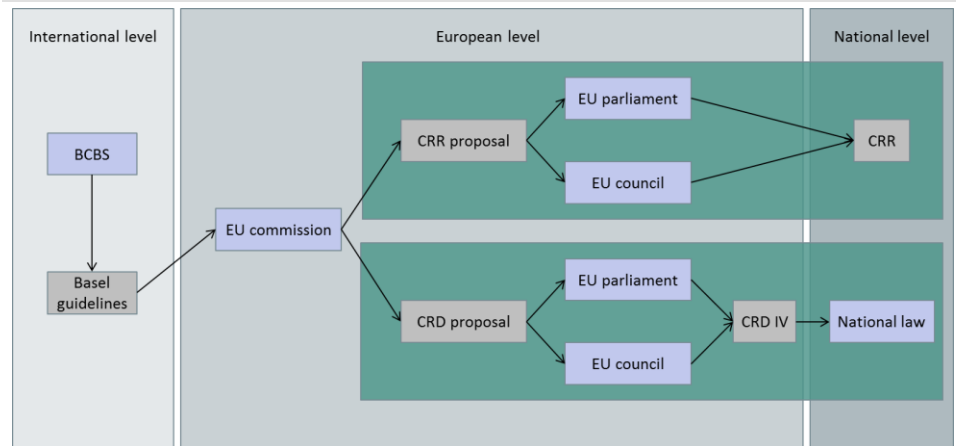
**Verordnung vs. Richtlinie**

In der EU-Gesetzgebung existieren verschiedene Arten von Erlassen, die sich hinsichtlich ihrer Gesetzeskraft unterscheiden. Die beiden wichtigsten sind dabei zum einen die Verordnung (engl.: Regulation) und zum anderen die Richtlinie (engl.: Directive). Während Verordnungen direkt nach Verabschiedung in Rat und Parlament Gültigkeit erlangen und damit auch für sämtliche Mitgliedsstaaten unmittelbar bindend sind, geben Richtlinien lediglich eine Art Rahmen und eine Zielsetzung für die Umsetzung in den nationalen Rechtssystemen vor. Über Richtlinien können somit bestimmte Regelungen dezentraler organisiert und nationale Besonderheiten effizient einbezogen werden. Verordnungen hingegen gelten für alle Staaten gleichermaßen. Sie können ideal eingesetzt werden, um Standards zu setzen und die Rechtsprechung zu harmonisieren. In den Mitgliedsstaaten müssen dafür lediglich alle widersprechenden bzw. parallel laufenden Gesetze entfallen.

**Umsetzung der Basler Richtlinien**

Im Fall der Basler Richtlinien wurden die internationalen Vorgaben des Ausschusses zunächst von der Kommission, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, in einen europäischen Gesetzestext überführt und ggf. angepasst. Dabei entstanden zum einen die Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung, CRR) und zum anderen die Capital Requirements Directive IV (Eigenkapitalrichtlinie, CRD IV). Beide mussten anschließend von Parlament und Rat verabschiedet werden.

**EU-Gesetzgebung am Beispiel der CRR und CRD**



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

## Umsetzung der Basler Richtlinien

### Basel III startet in Europa mit einem Jahr Verspätung

## Umsetzung von Basel III in europäisches Recht

Mit der Veröffentlichung des Basel III-Regelwerks Ende 2010 begann für diejenigen Staaten, die sich zur Umsetzung verpflichtet hatten, die Frist zur Konvertierung der unverbindlichen Regelungen in ihre nationalen Gesetzgebungen. Basel III sah vor, dass zum 01. Januar 2013 bereits die ersten Quoten im Bereich der Kapitalanforderungen zu erfüllen waren. In der Europäischen Union begann der Verhandlungsprozess im Juli 2011 mit Vorlage der Gesetzgebungsvorschläge seitens der Kommission. Doch erst im Juni 2013, also bereits nach dem ursprünglich geplanten Beginn der Übergangsphase, erzielten EU-Parlament und EU-Rat eine Einigung. Somit konnten die Regelungen erst zum 01. Januar 2014 umgesetzt werden.

### Aufteilung von Basel III in Verordnung und Richtlinie

Die Europäische Union als nichtstaatlicher Zusammenschluss souveräner Einzelstaaten muss besondere Rücksicht auf nationale Besonderheiten nehmen und wenn möglich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips (Umsetzung von öffentlichen Aufgaben auf kleinstmöglicher staatlicher Organisationsebene) handeln. So wurden die Vorgaben des Basler Ausschusses nicht in Gänze in einem einzelnen Gesetz umgesetzt. Vielmehr teilte die EU-Kommission die Basel III-Anforderungen in eine für alle EU-Staaten gültige Verordnung sowie eine von den Nationalstaaten umzusetzende Richtlinie auf. Beides zusammen wird auch als CRD IV-Paket bezeichnet. Später folgten weitere Verordnungen und Richtlinien.

### Die CRR

Die [Capital Requirements Regulation](#) (CRR; EU/575/2013) beinhaltet diejenigen Regelungen, die für alle Institute einheitlich und verbindlich gelten – unabhängig von ihrem Sitz innerhalb des EWR. Die wesentlichen Bestandteile der CRR sind:

- Höhe/Anforderungen an aufsichtsrechtlich vorzuhaltende Eigenmittel
- Eigenmittelbezogene Risikovorschriften
- Vorschriften zu Großkrediten
- Liquiditätsvorschriften
- Offenlegungspflichten
- Vorgaben zur Ausgestaltung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Als Verordnung erhielt die CRR zum 01. Januar 2014 unmittelbare Rechtswirkung in sämtlichen EU-Staaten. Die geltenden Übergangsbestimmungen waren demnach ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit zu erfüllen. Die Verzögerung in der politischen Einigung sorgte jedoch nicht für eine Verschiebung der auf sieben Jahre angelegten so genannten „phase-in arrangements“. Vielmehr fand eine Verkürzung auf sechs Jahre statt und die jeweils festgelegten Quoten für 2014 kamen zur Anwendung.

## Die CRD IV

Als zweiter Teil der EU-Umsetzung von Basel III, wurde zusammen mit der CRR die [Capital Regulations Directive IV](#) (CRD IV; 2013/36/EU) beschlossen. Anders als bei der CRR, gibt die CRD IV nur einen Rahmen für das jeweilige Themengebiet vor. Die nationalen Gesetzgeber müssen diesen nutzen, um die Vorgaben im Einklang mit den entsprechenden nationalen Besonderheiten umzusetzen. Zu den in der CRD IV umgesetzten Basel III-Vorgaben gehören:

- Zulassung und Aufsicht von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
- Struktur von Organen der Unternehmensleitung und -aufsicht
- Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)
- Vorgaben zur Vergütung
- Anforderungen an Kapitalpuffer
- Anforderungen an den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung
- Sanktionen bei Verstoß gegen CRR bzw. CRD IV

Die neu eingeführte CRD IV ersetzt die CRD I (2006/48/EG und 2006/49/EG), die Basel II umgesetzt hatte. Die CRD II (2009/83/EG und 2009/111/EG) sowie die CRD III (2010/76/EU), zuständig für die Implementierung diverser in Reaktion auf die Finanzmarktkrise erlassener Regelungen, entfallen ebenfalls.

## Gültigkeit der CRR und der CRD IV im EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR oder European Economic Area, EEA) beschreibt den Zusammenschluss der EU-Staaten mit den Nicht-EU-Staaten Lichtenstein, Norwegen und Island zu einer vertieften Wirtschaftsgemeinschaft. Bestimmte EU-Gesetzgebungen werden daher auch für diese drei Staaten übernommen. Darunter fallen auch die CRR und die CRD IV sowie weitere regulatorische Vorgaben. Aus diesem Grund ist der Begriff „Mitgliedsstaat“ im Sinne der CRR / CRD IV als EWR-Mitgliedsstaat zu verstehen, wodurch viele Regelungen auch für EWR-Institute Gültigkeit haben.

## Weiterentwicklung der CRR und der CRD IV

Um die CRR bzw. die CRD IV zu konkretisieren, zu ergänzen oder zu erweitern, stehen der EU-Kommission grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung, die seit Inkrafttreten der Rechtsakte bereits diverse Male genutzt wurden.

## Delegierte Rechtsakte

Die häufigste genutzte Form zur nachträglichen Weiterentwicklung der CRR bzw. der CRD IV ist der Delegierte Rechtsakt. Dabei wird von EU-Parlament und EU-Rat eine Ermächtigung ausgesprochen, welche die EU-Kommission befugt, eine Detailfrage (in nicht wesentlichen Teilen) eines bereits erlassenen Rechtsaktes mit Hilfe des Delegierten Rechtsaktes auszuarbeiten und zu erlassen. Rat und Parlament behalten das Recht auf Ablehnung des so entstehenden Papiers und auf Entzug der Ermächtigung. Durch dieses Vorgehen kann die Detailverhandlung in Parlament und Rat verkürzt werden, wodurch das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt wird.

## Durchführungsverordnung

Mit Durchführungsverordnungen kann die Kommission – oder in seltenen Fällen auch der Rat – Regelungen zur Durchführung von bestimmten Rechtsakten erlassen. Dabei erhält sie ihre Ermächtigung ebenfalls von Parlament und Rat. Zum Einsatz kommt diese Art der Verordnung, wenn die Art und Weise der Durchführung bestimmter Regelungen standardisiert werden soll.



**Die Rolle der EBA**

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) kann als Institution der Europäischen Union Vorschläge zu bestimmten Rechtsakten ausarbeiten. Dazu erarbeitet sie entweder Implementing Technical Standards (ITS) oder Regulatory Technical Standards (RTS). ITS können dann im Rahmen von Durchführungsverordnungen und RTS im Rahmen von Delegierten Rechtsakten seitens der Kommission implementiert werden. Aufträge zur Erarbeitung derartiger Rechtsakte erhält die EBA beispielsweise direkt aus der CRR, wo in diversen Artikeln entsprechende Anweisungen enthalten sind.

**Umsetzung der Basler Richtlinien****Umsetzung der CRR und der CRD IV****Umsetzung der CRR / CRD IV in Deutschland**

Die CRR ist als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtlich bindend. Sie musste somit nicht separat in deutschem Recht verankert werden. Allerdings mussten der CRR widersprechende Regelungen in diversen Gesetzen und Verordnungen geändert bzw. gestrichen werden. Im Gegensatz zur CRR hat die CRD IV keinen Verordnungskarakter. Sie bildet lediglich den Rahmen für die nationale Ausgestaltung.

**CRD IV-Umsetzungsgesetz**

In Deutschland wurde zur Umsetzung der CRR/CRD IV im August 2013 das so genannte [CRD IV-Umsetzungsgesetz](#) beschlossen. Es nahm wesentliche Änderungen am Kreditwesengesetz (KWG) und weiteren Gesetzen vor, auf Basis derer im Dezember 2013 diverse Verordnungen entsprechend der Vorgaben aus CRR und CRD IV geändert wurden. Folgende Verordnungen waren betroffen:

- Solvabilitätsverordnung (SolvV)
- Liquiditätsverordnung (LiqV)
- Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)
- Finanzinformationsverordnung (FinV)
- Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)
- Prüfberichtsverordnung (PrüfbV; Inkrafttreten im Juni 2015)

Bis auf die PrüfV traten die geänderten Verordnungen mit der CRR zum 01. Januar 2014 in Kraft.

**Umsetzung der Basler Richtlinien****„Ein potenzieller Teufelskreis“****Bankenunion**

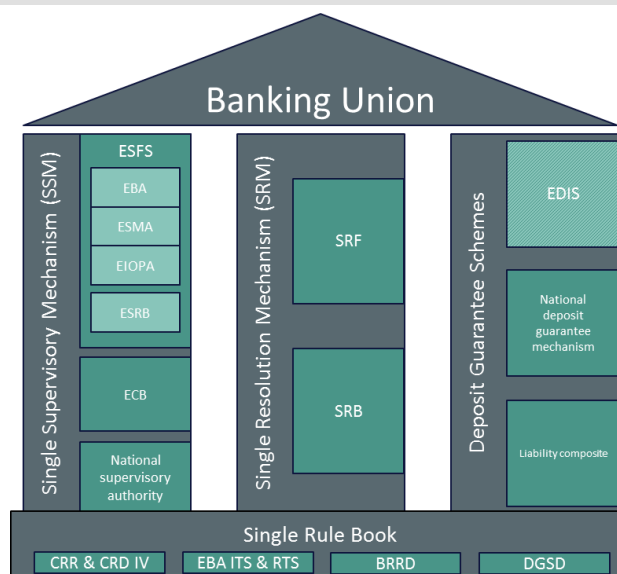
Die Finanzmarktkrise 2008 führte insbesondere in Europa zu einem Dreiklang aus Banken-, Schulden-, und Wirtschaftskrise. Die engen Verflechtungen zwischen europäischen Banken und Staaten sowie der Banken untereinander verstärkten die Probleme. So sprach die EU-Kommission selbst von einem „potenziellen Teufelskreis“. Um dem zu begegnen, forderte der EU-Rat bereits 2009 ein gemeinsames Regelwerk für alle im Binnenmarkt tätigen Finanzinstitute. Die nationalen Ansätze zu Regulierung, Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten sowie die Einlagensicherung sollten künftig im so genannten „Single Rule Book“ (einheitliches Regelwerk) harmonisiert werden.



## Einrichtung der Bankenunion

Im Juni 2012 verständigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs auf die Einrichtung einer Bankenunion. Diese soll aus drei wesentlichen Säulen bestehen und auf der Basis des Single Rule Books aufgebaut werden. Letzteres besteht dabei nicht aus einem einzelnen Gesetzestext, sondern ist lediglich die gedankliche Zusammenfassung unterschiedlicher Regelwerke. Kern ist die seit dem 01. Januar 2014 in der EU gültige Basel III-Umsetzung in Form des CRD IV-Pakets. Richtlinien zu Sanierung und Abwicklung (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), zum Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Scheme Directive, DGSD) sowie ergänzende Verordnungen auf Basis von EBA-Vorschlägen vervollständigen das Fundament der Bankenunion.

### Die Struktur der Bankenunion



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

## Gründung des ESFS

Bereits vor der Verständigung auf die Bankenunion wurde zum 01. Januar 2011 – als erste Maßnahme zur besseren Ausgestaltung der Finanzmarktaufsicht – das Europäische Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision, ESFS) gegründet. Es besteht aus drei Aufsichtsbehörden und zwei Ausschüssen:

- Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA)
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA)
- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA)
- Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB)
- Gemeinsamer Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden

## Einrichtung der Bankenunion

Die Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, das Single Rule Book umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Durchführung der Aufsicht obliegt jedoch zunächst weiterhin den nationalen Behörden. Der ESRB hat neben der mikroökonomischen, individuellen Bankenaufsicht für eine makroökonomische Gesamtbetrachtung zu sorgen. So sollen potenzielle systemweite Risiken schneller erkannt werden, um ggf. Maßnahmen zu Gunsten der Finanzmarktstabilität zu ergreifen.

## Single Supervisory Mechanism (SSM)

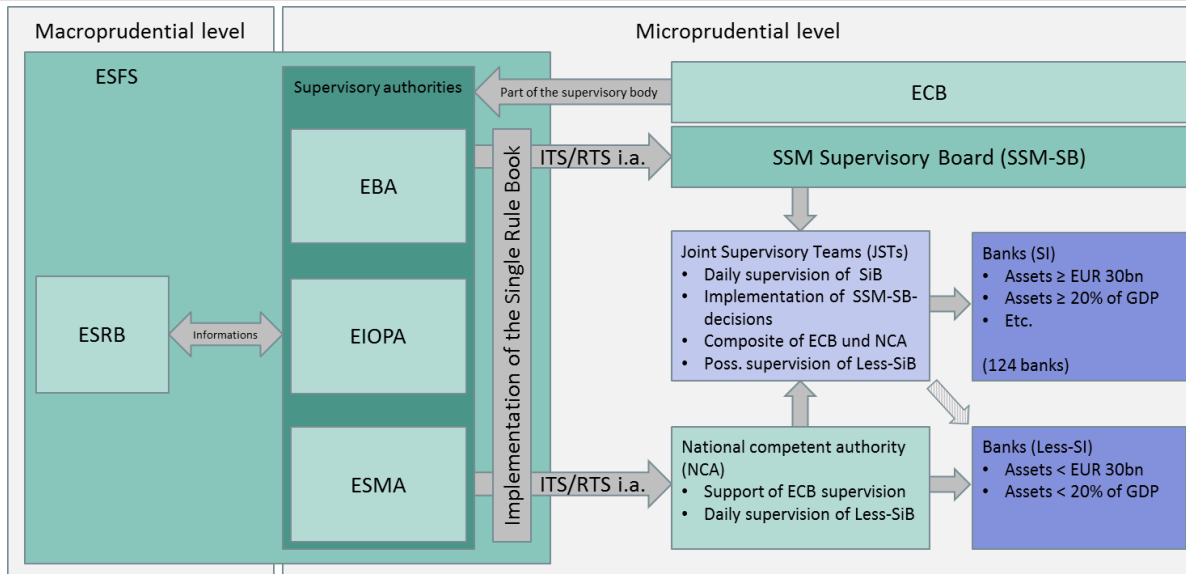
Eine Erkenntnis aus der Finanzkrise war, dass insbesondere systemrelevante Banken ab einer gewissen Größe die Finanzmarktstabilität beeinträchtigen können. Dies gilt umso mehr, wenn diese Institute zudem multinational tätig sind. Deshalb sollte im Zuge der Bankenunion ein europaweit einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) geschaffen werden. Der [erste Entwurf](#) für die Einrichtung des SSM, den die EU-Kommission im September 2012 vorlegte, traf bei einigen EU-Staaten jedoch auf Ablehnung. Der Grund: Im ersten Entwurf war vorgesehen, dass der EZB sämtliche Institute zur direkten Aufsicht unterstellt werden – unabhängig von ihrer Größe. Dies stieß insbesondere in Deutschland und Großbritannien auf Widerstand. In den sich anschließenden Verhandlungen wurde diese Regelung abgeschwächt. So konnte im Oktober 2013 eine [Verordnung](#) verabschiedet werden, die im November 2013 in Kraft trat und lediglich Institute unter direkte EZB-Aufsicht stellt,

- die einen Bilanzwert über EUR 30 Mrd. aufweisen oder
- deren Bilanzsumme 20% des BIP ihres Heimatstaates übersteigt, es sei denn die Bilanzsumme unterschreitet EUR 5 Mrd., oder
- die von der nationalen Aufsichtsbehörde als bedeutend für die betreffende Volkswirtschaft angesehen werden und diese Einschätzung durch eine Prüfung der EZB bestätigt wird.

Institute, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, werden auch als bedeutende Institute (Significant Institutes, SI) bezeichnet. Die EZB kann unter bestimmten Umständen auch eigenständig entscheiden, ein Institut als bedeutend einzustufen. Institute, die Finanzhilfen über die Rettungsschirme ESM oder EFSF erhalten haben, gelten ebenfalls als bedeutend. Zusätzlich werden die drei größten Institute eines Mitgliedsstaates ungeachtet der o.g. Bedingungen unter EZB-Aufsicht gestellt.

Insgesamt werden unter dieser Regelung [124 Institute](#) beaufsichtigt (Stand: 01. April 2017). Die EBA ist in diesem Zusammenhang für die Finanzmarktaufsicht zuständig. Sie führt Stresstests durch und arbeitet Empfehlungen sowie Leitlinien aus. Die SSM-Regelungen gelten in erster Linie für die Staaten der Eurozone. EU-Länder, die nicht der EU-19 angehören, können sich jedoch freiwillig der SSM-Systematik anschließen.

## Die Bankenaufsicht im Rahmen des SSM



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

### Single Resolution Mechanism (SRM)

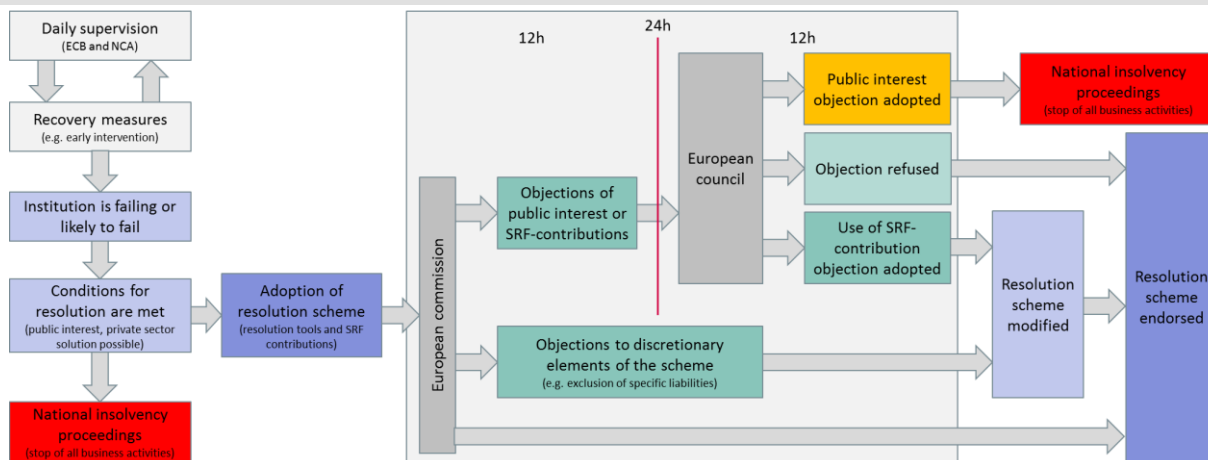
Die europaweit einheitliche Abwicklung von Finanzinstituten als Alternative zu den regulären, nationalen Insolvenzverfahren, ist essenzieller Bestandteil der Bankenunion. Ergänzend zum SSM stützt sich die Bankenunion daher auf ein einheitliches Abwicklungsregime (Single Resolution Mechanism, SRM). Dazu wurde von EU-Parlament und EU-Rat im Juni 2014 eine entsprechende Richtlinie veröffentlicht. Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ([Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD](#)) musste bis Ende 2014 in nationales Recht umgesetzt sein und trat zum 01. Januar 2015 in Kraft. Angestrebt wird eine weitgehende Aufrechterhaltung der systemrelevanten Teile (z.B. Kreditgeschäft) eines Instituts im Abwicklungsfall. Gleichzeitig werden Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln größtenteils beschränkt. Dazu müssen Sanierungs- und Abwicklungspläne erstellt werden, die Maßnahmen enthalten, mit denen die oben genannten Ziele erreicht werden können. Ein wesentliches Instrument dabei ist die so genannte Bail-in-Regelung. Demnach haften im Insolvenzfall immer zunächst die Eigentümer und anschließend – nach einer festgelegten Rangfolge – die Gläubiger mit ihren Einlagen. Zudem werden weitere Abwicklungsinstrumente definiert (z.B. Unternehmensveräußerung, Aufgabe von Geschäftsbereichen, Brückeninstitute und Ausgliederungen von Vermögenswerten). Die Zuständigkeit für die Anwendung der neuen Regelungen verblieb jedoch bei den nationalen Abwicklungsbehörden (für weitere Erläuterungen siehe Kapitel zu BRRD und Bail-in).

Bereits im Juli 2014 war indes die [SRM-Verordnung](#) verabschiedet worden, die die BRRD mit dem einheitlichen Abwicklungsgremium (Single Resolution Board, SRB) institutionell ergänzt. Das SRB setzt sich aus Vertretern der EZB, der EU-Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen und soll den reibungslosen Ablauf des SRM gewährleisten. Stellt die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten eine unabwendbare Schieflage fest, informiert sie den SRB. Dieser fertigt anschließend einen Vorschlag zur Abwicklung des betroffenen Institutes an und legt ihn der EU-Kommission vor. Diese kann eine Abwicklung schließlich binnen 24 Stunden ablehnen oder genehmigen (siehe Grafik). Gültig ist die SRM-Verordnung lediglich für Institute der EU-19 bzw. aller Nicht-Euro-Staaten, die freiwillig ihre Teilnahme erklären.

Zusätzlich zum SRB führte die SRM-Verordnung einen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) ein. Der SRF untersteht dem SRB und soll ab dem 01. Januar 2016 innerhalb von acht Jahren mit einem Volumen in Höhe von 1% der gedeckten Einlagen aller zugelassener Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten (etwa EUR 55 Mrd.) befüllt werden. Die SRF-Mittel stehen im Falle einer Abwicklung zur Finanzierung eines effizienten Ablaufes der Abwicklungsmechanismen zur Verfügung. Allerdings darf der SRF nur Zahlungen leisten, wenn:

- mind. 8% der Bilanzsumme über einen Bail-in aufgezehrt wurden
- die Hilfen nicht mehr als 5% der Bilanzsumme entsprechen
- die Hilfen nicht für Verlustausgleich / Rekapitalisierung genutzt werden

**Die Bankenaufsicht im Rahmen des SSM**



Quelle: SRM-Verordnung, SRB, NORD/LB Fixed Income Research

**Deposit Guarantee Schemes (DGSD)**

Als dritter Bestandteil der Bankenunion ist ein einheitliches Einlagensicherungssystem vorgesehen. Neben SSM und SRM bietet ein solches System im Insolvenzfall eine Sicherheit für nicht-institutionelle Kunden. Ihre Einlagen sind bis zu einer vorgegeben Summe dennoch sicher. Auf diese Weise kann einem Bank Run sowie gegebenenfalls hohen finanziellen Verlusten von Privatpersonen vorgebeugt werden. Bereits 2010 war ein Vorschlag der EU-Kommission zu einem EU-weiten Sicherungssystem im Parlament und im Rat abgelehnt worden. Unter anderem war Deutschland gegen eine Begrenzung der Erstattungssumme auf TEUR 100, da dadurch bestehende Systeme geschwächt oder verboten worden wären (z.B. Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken). So einigte man sich erst Ende 2013 auf einen Kompromiss. Im Juni 2014 wurde schließlich die [EU-Einlagensicherungsrichtlinie](#) (Deposit Guarantee Scheme Directive, DGSD) veröffentlicht, welche Anfang Juli 2014 in Kraft trat.

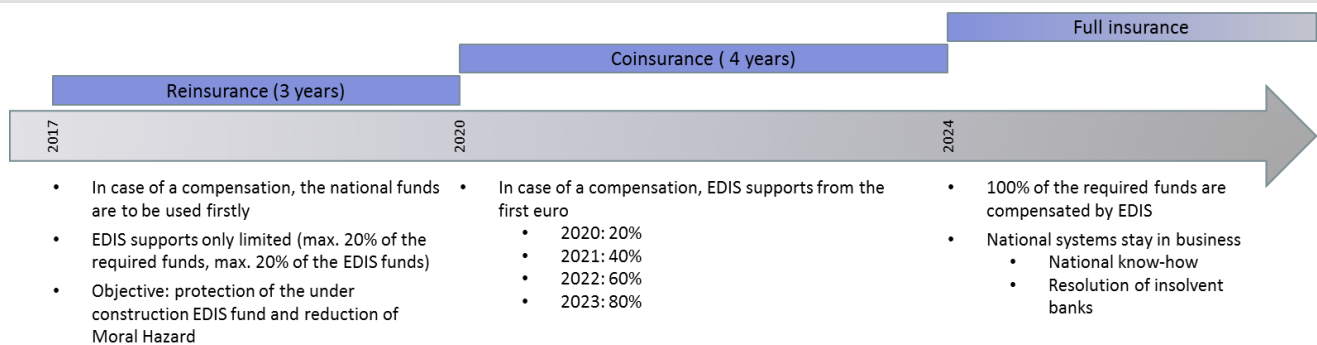
### DGSD ist von Bedeutung für den gesamten EWR

Mit dieser Richtlinie, deren Regelungen von den Mitgliedsstaaten bis zum Juli 2015 umgesetzt werden mussten, wurde eine weitreichende Harmonisierung der Einlagensicherung erreicht. Die DGSD ist von Bedeutung für den gesamten EWR. Sie sieht eine Deckungssumme von TEUR 100 vor, wobei nationale und freiwillige Sicherungssysteme mit höheren Abdeckungen Bestand haben dürfen. Dies setzt lediglich eine Anerkennung als amtliches Einlagensicherungssystem voraus. Eine wesentliche Neuerung zu bestehenden nationalen Regelungen ist die ex ante-Finanzierung der Fonds. D.h., dass nach DGSD mindestens 70% der einzuzahlenden Summe (0,8% der gedeckten Einlagen) direkt in das Sicherungssystem einzuzahlen sind. Die übrigen 30% können als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung hinterlegt werden. 70% der Einlagen stehen demnach im Falle der Insolvenz eines Institutes sofort zur Verfügung. Die volle Ausstattung der nationalen Fonds soll innerhalb von zehn Jahren erreicht werden.

### European Deposit Insurance Scheme (EDIS)

Ein Einlagensicherungskonzept, das über das harmonisierte DGSD-System nationaler Fonds hinausgeht, wurde im November 2015 von der EU-Kommission veröffentlicht. Der [Vorschlag](#) zu einem europäischen Einlagensicherungsfonds (European Deposit Insurance Scheme, EDIS), sieht im Gegensatz zur DGSD die Einrichtung eines Fonds auf EU-Ebene vor, der schrittweise die nationalen Systeme ersetzen soll.

### Die Übergangsphasen des europäischen Einlagensicherungsfonds



Quelle: EU-Vorschlag 2015/0586; NORD/LB Fixed Income Research

### EDIS konsolidiert die Finanzkraft

Die EDIS-Pläne der Kommission sehen eine schrittweise Konsolidierung der Finanzkraft der einzelnen nationalen Systeme vor. Generell bleibt dabei der DGSD-Zielwert von 0,8% der gedeckten Einlagen bestehen. Die Beiträge zu dem jeweiligen bisherigen System würden jedoch in dem Maße sinken, wie sie zum EDIS anstiegen (Kostenneutralität). Allerdings könnte eine risikosensitive Beitragsordnung, wie sie teils in den nationalen Systemen besteht, auf europäischer Ebene für Umverteilungen sorgen. Die Einordnung von Banken in eine europäische Risikoskala dürfte unter Umständen zu einer stärkeren Belastung von Banken der südeuropäischen Krisenstaaten führen. Diese weisen im Vergleich zu anderen Instituten, tendenziell höhere Quoten an notleidenden Krediten auf und bergen daher ein stärkeres Insolvenzrisiko. Demnach wäre die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der EDIS-Mittel höher und der Anteil dieser Institute an den EDIS-Beiträgen müsste steigen.

**Kritik an EDIS**

Die Bildung eines gemeinsamen Einlagensicherungsfonds wird zwar grundsätzlich in fast allen politischen Lagern sowie sämtlichen Staaten der EU angestrebt. Allerdings gibt es vielerorts Bedenken. Vor allem Staaten mit stabilen, nationalen Systemen wie Deutschland befürchten eine „Unterwanderung“ der heimischen Systeme. So gab es beispielsweise Forderungen, die Fondssumme des EDIS zu teilen. Demzufolge wäre eine Hälfte der Gelder den nationalen Systemen zugeordnet, während die andere Hälfte auf europäischer Ebene haften würde.

**Planmäßige Umsetzung  
nicht mehr möglich**

Der ursprüngliche Zeitplan zur Umsetzung der EDIS-Pläne sah vor, mit der 1. Phase (Rückversicherung) in 2017 zu beginnen. Allerdings befinden sich sowohl EU-Parlament als auch der EU-Rat aktuell in Diskussion zu der technischen Ausgestaltung. Beispielsweise wird über eine Erleichterung für Haftungsverbände (z.B. Sparkassenverbund) diskutiert. Ein Startdatum bleibt daher weiter unklar.

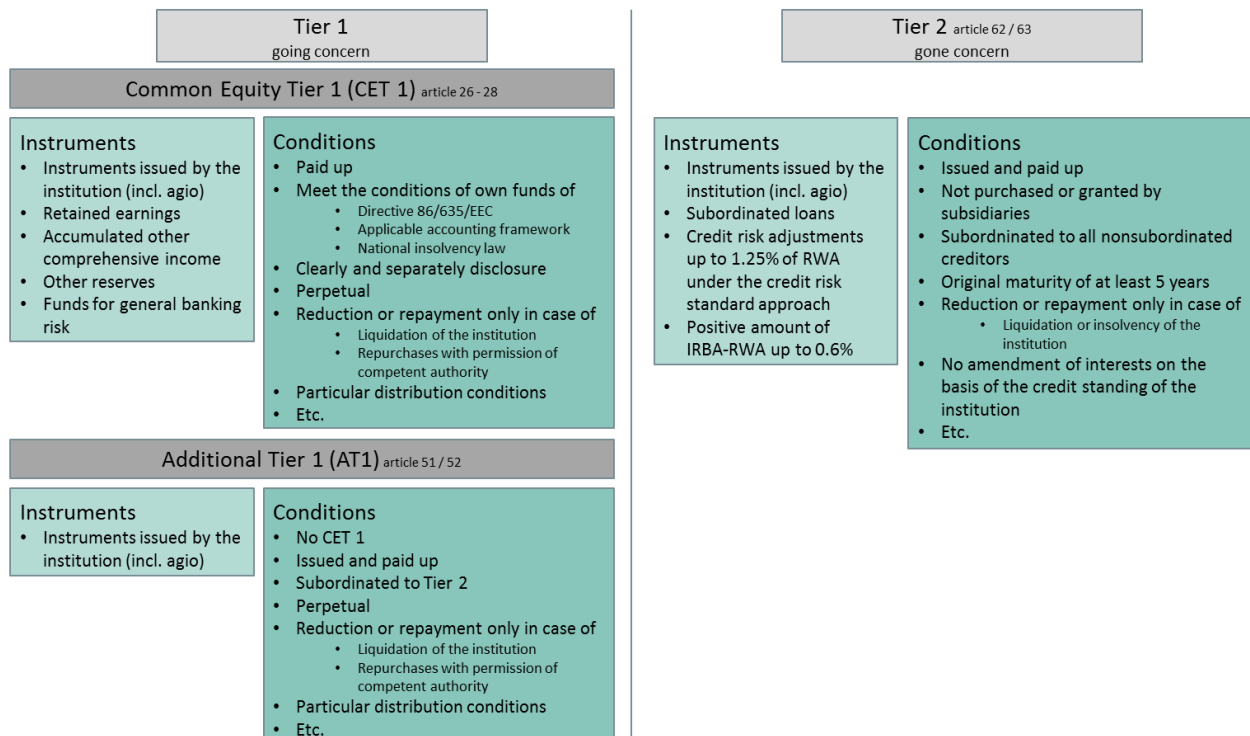
## Eigenmittel

## Definition der Eigenmittel nach CRR

### Einheitliche Definition der regulatorischen Eigenmittel

Die CRR definiert sowohl bestimmte Eigenkapitalposten als auch die Gliederung der Eigenkapitalklassen neu und harmonisiert so die europäischen mit den Basel III-Regelungen (Definitionen nach ökonomischen Gesichtspunkten bzw. Rechnungslegungsvorschriften weichen ggf. ab). Dazu wird zunächst grob zwischen den Kategorien Kernkapital (Tier 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) unterschieden. Diese Einteilung erfolgt auf Basis des „going“ bzw. „gone concern“-Prinzips. Demnach dient das Kernkapital als verlustabsorbierender Puffer. Es sorgt im Fall eines Verlustes für eine Weiterführung der Unternehmenstätigkeit (going concern) und beugt der Insolvenz vor. Der Fokus der CRR liegt dabei auf dem so genannten harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1). Es stellt die „reinste“ Form der Eigenmittel dar. Ebenfalls zum Kernkapital zählt das zusätzliche Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1). Das Ergänzungskapital kann im Insolvenzfall (gone concern) einen Verlust der Fremdkapitalgeber mindern oder sogar ausschließen (siehe Bail-in-Regelungen). Drittrangmittel (Tier 3) sowie eine Unterscheidung in upper & lower Tier 2 fielen mit der CRR weg.

### Definition und Anforderungen an die Eigenkapitalbestandteile nach CRR



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

### Bestandsschutzregelungen (Phase-out)

Vor Einführung der CRR anrechenbare Kapitalinstrumente, die nicht länger als Kern- oder Ergänzungskapital gelten, unterliegen im Zeitraum von 2014 bis 2021 Bestandsschutzregelungen (Artikel 484 ff. CRR i.V.m. § 31 SolV), sodass eine Anrechnung in Teilen weiterhin möglich ist. Durch die jährlich absinkenden Anrechnungsspielräume können national individuelle Geschwindigkeiten beim Phase-out festgelegt werden. In Deutschland wurde das zeitlich ausgedehnteste Phase-out gewählt. Demnach konnten in 2014 alle vor dem 01. Januar 2012 begebenen Kapitalinstrumente mit 80% angerechnet werden. Anschließend schmilzt dieser Betrag jährlich um 10 Prozentpunkte ab, sodass im Jahr 2022 keine Anrechnung der alten Kapitalinstrumente mehr möglich sein wird.



**Bestandsschutzregelungen für staatliche Kapitalhilfen**

Für Instrumente der staatlichen Beihilfe sieht die CRR ebenfalls eine Bestandsregelung vor. Instrumente, die vor dem 01. Januar 2014 begeben wurden und staatliche Beihilfe im Rahmen einer genehmigten Unterstützungsaktion sind, können bis zum 31. Dezember 2017 weiter als Eigenmittel angerechnet werden.

**Abzugsregelungen und aufsichtliche Korrektur**

Die CRR definiert in den Artikeln 36, 56 und 66 Abzugsregelungen, wonach bestimmte Posten von der jeweiligen Eigenkapitalklasse abzuziehen sind. Dies soll beispielsweise vorhersehbare Belastungen des Eigenkapitals vorsorglich berücksichtigen. Hält das Institut Positionen, von denen keine Verlustabsorption zu erwarten ist (z.B. Positionen an eigenem Eigenkapital) oder Positionen mit einem ähnlichen systemischen Risiko wie das eigene Eigenkapital (z.B. Eigenkapital anderer Finanzinstitute), müssen diese Posten ebenfalls abgezogen werden.

**Abzugspositionen vom Eigenkapital nach CRR**

Common Equity Tier 1 (CET 1) article 36		Additional Tier 1 (AT 1) article 56	
a	Losses for the current financial year	a	Direct, indirect and synthetic holdings by institution-own AT 1
b	Intangible assets	b	Reciprocal cross holding in AT 1 with financial sector entities
c	Deferred tax assets that rely on future profitability	c	Amount of AT 1 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does not have</b> an investment above 10%
d	Negative amount from the IRBA calculation	d	Amount of AT 1 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does have</b> an investment above 10%
e	Defined benefit pension fund assets (on balance sheet)	e	Amount of items required to be deducted from T 2 that exceeds the T 2 of the institution
f	Direct, indirect and synthetic holdings by institution-own CET 1	f	Foreseeable tax charge to AT 1
g	Reciprocal cross holding in CET 1 with financial sector entities	<b>Tier 2</b> article 66	
h	Amount of CET 1 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does not have</b> an investment above 10%	a	Direct, indirect and synthetic holdings by institution-own T 2
i	Amount of CET 1 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does have</b> an investment above 10%	b	Reciprocal cross holding in AT 1 with financial sector entities
j	Amount of items required to be deducted from AT 1 that exceeds the AT 1 of the institution	c	Amount of T 2 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does not have</b> an investment above 10%
k	Deduction as an alternative to applying a risk weight of 1,250%	d	Amount of T 2 instruments of financial sector entities, where the institution <b>does have</b> an investment above 10%
l	Foreseeable tax charge to CET 1		

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Übergangsregelungen für Abzugsbeträge**

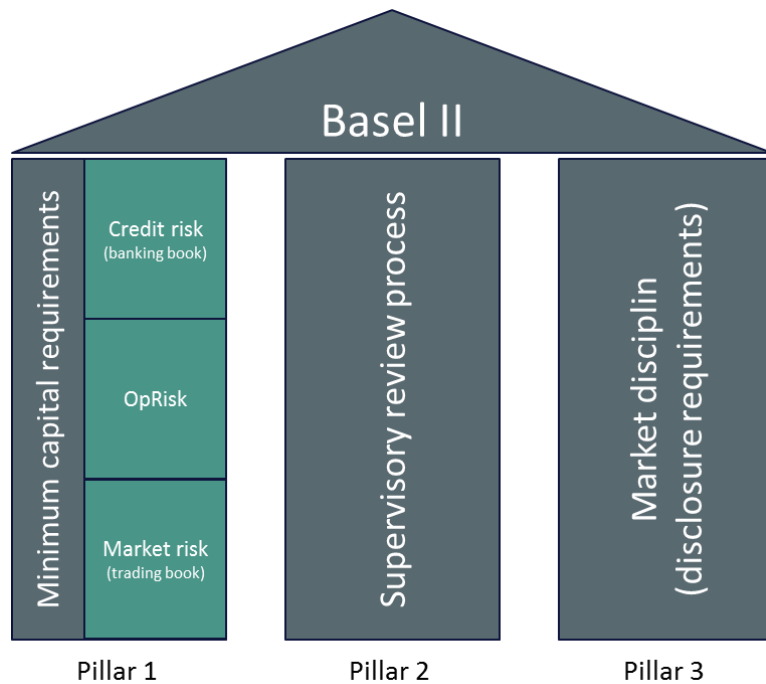
Für die in der CRR vorgesehenen Abzugsregelungen gelten gewisse Übergangsregelungen (Artikel 468(4), 469(1)(a)-(c), 474(a) und 476(a) CRR i.V.m. §26 SolvV). Demnach werden in Deutschland erst im Jahr 2024 die vollen Abzugsregelungen anzuwenden sein.

**Eigenmittel (Säule I)****Kapitalquoten der CRR****Eigenkapital der Säule I**

Im Rahmen von Basel III wurde das Säulensystem aus Basel II beibehalten. Dabei teilen sich die Eigenkapitalanforderung auf die erste und zweite Säule auf. Während die erste Säule auf Basis von risikogewichteten Aktiva fixe Kapitalquoten bestimmt, werden in Säule II institutsspezifische Risiken abgedeckt.



**Basel II – Das Drei-Säulen-System**

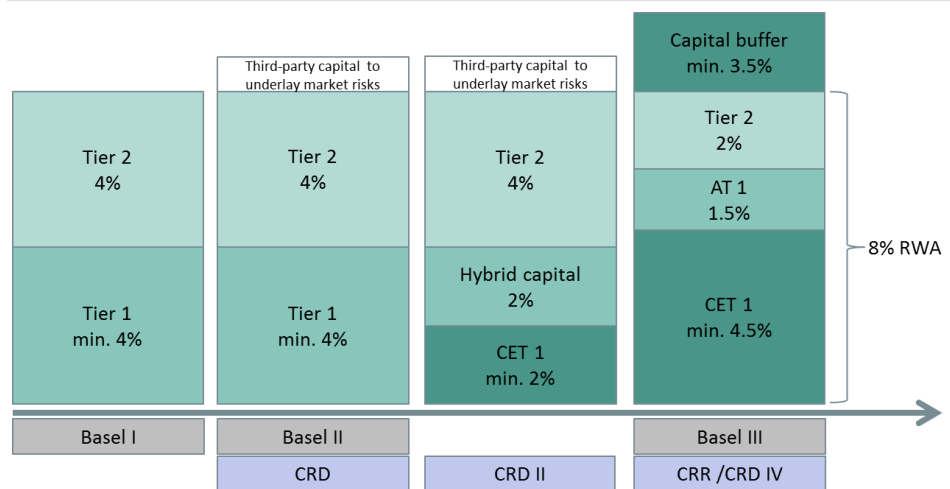


Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**Der Geist von Basel I**

Seit Basel I gilt eine risikosensitive Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen als maßgeblich. Über die Jahre wurde durch Einführung verschiedener Regelungen eine feinere Ausgestaltung der Risikosensitivität angestrebt. In Basel I führte man zudem auf Basis dieser grundsätzlichen Überlegung eine Mindestquote von 8% der risikogewichteten Aktiva ein. Im Kern wurde diese Quote bis in das aktuelle Rahmenwerk Basel III fortgeschrieben. Dennoch verschärfte sich die Eigenmittelanforderungen mit der Zeit stark. Dies geschah unter anderem durch eine Umgestaltung der qualitativen Zusammensetzung des Anforderungsprofils. Zusätzlich verstärken heute so genannte Kapitalpuffer das Maßnahmenpaket.

**Eigenkapitalvorschriften seit Basel I**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

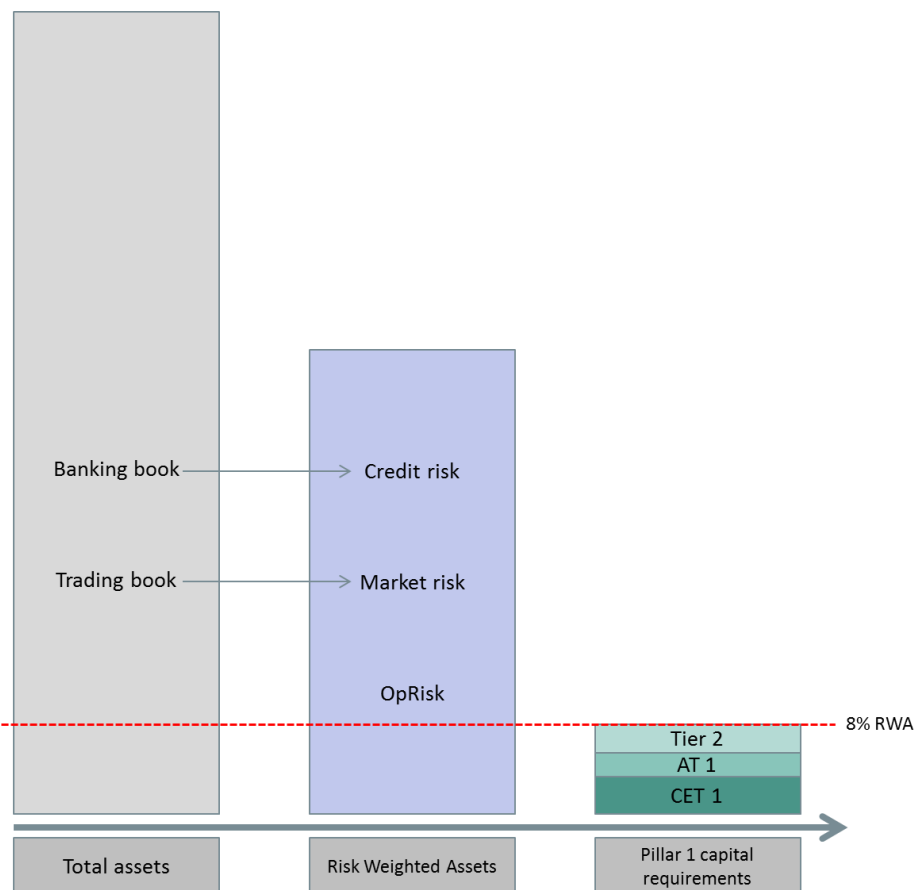
### Mehr Eigenmittel trotz gleicher Quote

Die Grafik verdeutlicht, wie die Kapitalvorschriften im Zuge der Weiterentwicklung der Basel-Rahmenwerke zunehmend an Komplexität gewonnen haben. Dabei entsprechen die Zielwerte, die mit Basel III eingeführt wurden, in der Summe genau der 8%-Quote, die auch unter Basel I zur Anwendung kam:

- Hartes Kernkapital: min. 4,5%
- Zusätzliches Kernkapital: 1,5%
- Ergänzungskapital: 2%

Die Verschärfung der Anforderungen, fand somit nicht an der Höhe der Mindestquote statt. Die Bezugsgröße, auf die sich die Mindestquote bezieht (RWA) nahm jedoch im Zeitverlauf stets zu. Dafür sorgte der Anspruch, eine ganzheitliche Risikoeinschätzung als Berechnungsgrundlage vorauszusetzen. Denn mit den Jahren wurden – diesem Anspruch folgend – bestehende Regelungen angepasst bzw. mussten weitere Risikoarten mit Eigenkapital unterlegt werden. So musste das Marktrisiko bereits nach einer Ergänzung der Basel I-Regeln 1996 zusätzlich mit Eigenkapital abgesichert werden. In der Konsequenz wuchs die Menge an risikogewichteten Aktiva. Die relative Eigenkapitalunterlegung von 8% fordert daher mehr Eigenmittel, was eine Erreichung der Quote erschwert.

#### Eigenkapitalvorschriften der Säule I



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

### Mehr Qualität für mehr Sicherheit

Parallel zu der verschärften Anrechnung von Risikopositionen wurde die Qualität der regulatorischen Eigenmittel stark erhöht. So verringerten sich die Anteile an AT 1 sowie Tier 2 Kapital mit der Zeit, während das CET 1 zunehmend in den Fokus der Regulierung rückte.

**Eigenmittel (Säule I)****Kombinierte Kapitalpuffer****Zwei Kapitalpuffer in Basel III**

Der Fokussierung auf CET 1-Kapital folgend, führte Basel III neben den klassischen Kapitalquoten noch zwei zusätzliche Kapitalpuffer ein, die beide ausschließlich mit hartem Kernkapital zu unterlegen sind:

- Kapitalerhaltungspuffer
- Antizyklischer Kapitalpuffer

**Kapitalerhaltungspuffer (Artikel 129 CRD IV)**

Während das Kernkapital als verlustabsorbierender Puffer zu allen weiteren Kapitalarten gilt, dient der Kapitalerhaltungspuffer zur Schaffung einer Art Spielraum für wirtschaftlich schwache Zeiten (Puffer zum Puffer). Er soll somit seinerseits als Schutz dafür dienen, dass die Mindestkapitalquoten auch in Stresssituationen eingehalten werden können. Der Kapitalerhaltungspuffer muss von den Instituten in Höhe von 2,5% (Zielwert) ihrer RWA mit hartem Kernkapital gefüllt werden. Dazu dürfen keine bereits für andere Quoten genutzten Positionen des CET 1 verwendet werden und die Mindestquoten müssen zunächst erfüllt sein. Addiert man den Kapitalerhaltungspuffer zu den Mindestquoten der Säule I, erhöht sich die CET 1-Quote auf 7%, die Gesamtkapitalquote auf 10,5%. Auf diese Weise wird die oben genannte „Puffer des Puffers“-Anforderung erfüllt. Grundsätzlich ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, kleine und mittelgroße Institute von dieser Regelung auszunehmen.

**Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 130 CRD IV)**

Unabhängig vom gewählten Ansatz zur Risikoeermittlung einer Aktivposition, steigt das Risikogewicht mit abnehmender Bonität bzw. einem sich verschlechternden externen Rating (siehe Kapitel zum Kreditrisiko). Dieser Mechanismus sorgt im Falle eines wirtschaftlichen Abschwungs für steigende Anforderungen an die individuelle Eigenkapitalunterlegung. Auf diese Weise kann es zu einer Abnahme der Eigenkapitalquoten in vergleichsweise kurzer Zeit kommen. Gleichzeitig sorgen verminderte Bonitäten und Ratings bei potenziellen Neukreditnehmern ebenfalls für höhere Eigenkapitalunterlegungen und so für zusätzliche Kosten. Die Folge kann eine rückläufige Kreditvergabe sein, die den Abschwung weiter verstärkt. An dieser Stelle setzen die Überlegungen zum antizyklischen Kapitalpuffer an. Dieser ist in seiner Konstruktion weitaus komplizierter als der Kapitalerhaltungspuffer. Zunächst wird von der national zuständigen Behörde auf Basis eines Überwachungsverfahrens – welches in erster Linie das Kreditwachstum berücksichtigt – eine nationale Quote festgelegt. Diese liegt in der Regel zwischen 0 und 2,5%, darf jedoch auch darüber festgelegt werden. Kommt es also im Inland zu einem exzessiven Kreditwachstum, wird die national zuständige Behörde die Quote anheben. Im zweiten Schritt berechnen die Institute eine für sie spezifische Quote, die der nach Ländern gewichteten Durchschnittsquote ihres gesamten Kreditportfolios entspricht. Besitzt eine Bank also hohe Aktivbestände in einem Land mit hohem Kreditwachstum, ergo mit einer tendenziell höheren nationalen Quote, wird sich der institutsspezifische Kapitalpuffer ebenfalls erhöhen. Umgekehrt entspricht der institutsspezifische Puffer genau der nationalen Quote, solange das Portfolio ausschließlich im Inland gehalten wird. Addiert man den antizyklischen Kapitalpuffer zu den Mindestquoten und dem Kapitalerhaltungspuffer, erhöht sich die harte Kernkapitalquote, je nach Höhe der Institutsquote, auf bis zu 9,5% und die Gesamtkapitalquote auf bis zu 13%. Den Instituten soll es durch das zusätzlich vorgehaltene Eigenkapital leichter gemacht werden, die Folgen plötzlich steigender RWA-Summen abzufedern. Gleichzeitig wird so die Kreditvergabe in konjunkturellen Abschwungphasen gestärkt.

## Umsetzung der Kapitalpuffer in der EU

Die beiden von Basel III definierten Kapitalpuffer wurden im Rahmen der CRD IV in europäisches Recht umgesetzt und mussten in weiterer Folge in nationale Gesetzgebungen überführt werden.

## Kapitalpuffer gegen Systemrisiken

Neben Basel III veröffentlichte das BCBS in 2011 (rev. 2013) und 2012 weitere Richtlinien und Rahmenwerke, die sich speziell an systemrelevante Banken richteten. Dabei wurde unterschieden in globale und nationale Systemrelevanz. Neben diversen Regelungen wurden auch zwei weitere Kapitalpuffer entwickelt, die zuvor in Basel III nicht enthalten waren:

- [Puffer für global systemrelevante Institute](#)  
(G-SRI-Puffer, engl.: G-SIB-Buffer)
- [Puffer für anderweitig systemrelevante Institute](#)  
(A-SRI-Puffer, engl.: D-SIB-Buffer)

Mit diesen zusätzlichen Puffern sollen die Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise eingearbeitet werden. Damals hatten Banken für Probleme gesorgt, die eine gewisse Größe bzw. eine gewisse nationale oder internationale Systemrelevanz erreicht hatten. Sie sorgten für Ansteckungseffekte über Ländergrenzen hinweg und damit einer schnelleren Verbreitung der Krise. Zudem mussten viele dieser Institute mit Steuergeldern unterstützt werden, um größeren realwirtschaftlichen Schocks vorzubeugen. Nun sollte ein zusätzlicher Puffer an Eigenkapital für eine höhere Sicherheit und für mehr Stabilität sorgen.

## A-SRI-Puffer (Artikel 131 CRD IV)

Der Puffer für national systemrelevante Banken wird von der national zuständigen Behörde auf Einzelinstitutsbasis festgelegt und jährlich überprüft. Dabei ist die maximale Höhe dieses Puffers bei 2% der RWA erreicht. Er wird auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Ebene verlangt und besteht aus CET 1-Kapital. Ein A-SRI wird dabei aus folgenden Kriterien ermittelt:

- Größe
- Relevanz für die Wirtschaft der Union bzw. des Mitgliedsstaates
- Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- Verflechtung des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem

## G-SRI-Puffer (Artikel 131 CRD IV)

G-SRIs werden jährlich durch ein international vereinbartes Identifizierungsverfahren auf konsolidierter Basis durch die national zuständigen Behörden bestimmt und an EU-Kommission, ESRB sowie die EBA gemeldet. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Größe der Gruppe
- Verflechtung der Gruppe mit dem Finanzsystem
- Ersetzbarkeit der von der Gruppe erbrachten Dienstleistungen oder zur Verfügung gestellten Finanzinfrastruktur
- Komplexität der Gruppe
- Grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe

Das Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat, FSB, bei der BIZ angesiedelter Ausschuss der G20-Staaten zur Überwachung der internationalen Finanzstabilität) veröffentlicht jährlich eine [Liste](#) der aktuell als G-SRI eingestufteten Institute. Darin ist die durch das BCBS angedachte Einteilung der G-SRIs in fünf Teilkategorien enthalten:

**G-SRI-Liste des FSB**

G-SRI-Stufe	Höhe des G-SRI-Puffers	G-SIBs (innerhalb der Stufen alphabetisch sortiert)
5	3,5%	(leer)
4	2,5%	Citigroup JP Morgan Chase
3	2,0%	Bank of America BNP Paribas Deutsche Bank HSBC
2	1,5%	Barclays Credit Suisse Goldman Sachs Industrial and Commercial Bank of China Limited Mitsubishi UFJ FG Wells Fargo
1	1,0%	Agricultural Bank of China Bank of China Bank of New York Mellon China Construction Bank Groupe BPCE Groupe Crédit Agricole ING Bank Mizuho FG Morgan Stanley Nordea Royal Bank of Scotland Santander Société Générale Standard Chartered State Street Sumitomo Mitsui FG UBS Unicredit Group

Quelle: FSB, NORD/LB Fixed Income Research  
Stand: November 2016

### Der Systemrisikopuffer (Artikel 133 CRD IV)

Bestimmte nicht-zyklische Risiken und so genannte Makroaufsichtsrisiken finden in der CRR keine Beachtung. Sie werden somit nicht mit Eigenkapital unterlegt und ihr Eintreten könnte daher zu einer Störung des Finanzsystems führen sowie die Realwirtschaft negativ beeinflussen. Um diesem Problem entgegenzutreten, wurde in der EU ein Systemrisikopuffer in die CRD IV aufgenommen. Dieser wird von der national zuständigen Behörde festgelegt, beträgt mindestens 1% der RWA und ist mit CET 1-Kapital zu unterlegen. Die Festlegung der Pufferhöhe muss der EU-Kommission, der EBA sowie dem ESRB dargelegt und begründet werden. Überschreitet der Puffer die 3% bzw. die 5%-Grenze kommen jeweils komplexere Meldeverfahren zum Einsatz. Es besteht theoretisch keine Begrenzung der Pufferhöhe. Die CRD IV sieht jedoch vor, dass der Systemrisikopuffer nicht zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung des nationalen Finanzsystems innerhalb der EU führen darf. Die Flexibilität des Systemrisikopuffers ist hoch. So können auch lediglich bestimmte Teile des Finanzmarktes mit einem erhöhten Puffer belegt werden.

**Keine additive Behandlung der Risikopuffer jenseits von Basel III**

Es kommt lediglich der höchste der drei verbleibenden Kapitalpuffer zur Anwendung. Dieser wird auf die Minimalanforderungen der Säule I, den Kapitalerhaltungspuffer sowie den antizyklischen Kapitalpuffer addiert, wodurch sich die harte Kernkapitalquote auf 8 bis 14,5% erhöht.

**Ausschüttungsbeschränkungen**

Die Ausschüttungen eines Instituts dürfen nie für eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen sorgen. Findet aus einem anderen Grund dennoch eine Unterschreitung statt, muss innerhalb von fünf Tagen ein Kapitalerhaltungsplan erstellt und der nationalen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Gleichzeitig gilt eine Ausschüttungssperre, die die maximale Ausschüttungshöhe entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung deckelt.

**Staffelung der Ausschüttungen bei Unterschreitung der Pufferanforderungen**

Vorhandener Anteil an benötigtem CET 1	<25%	<50%	>50%	>75%
Ausschüttungsfaktor	0,0	0,2	0,4	0,6

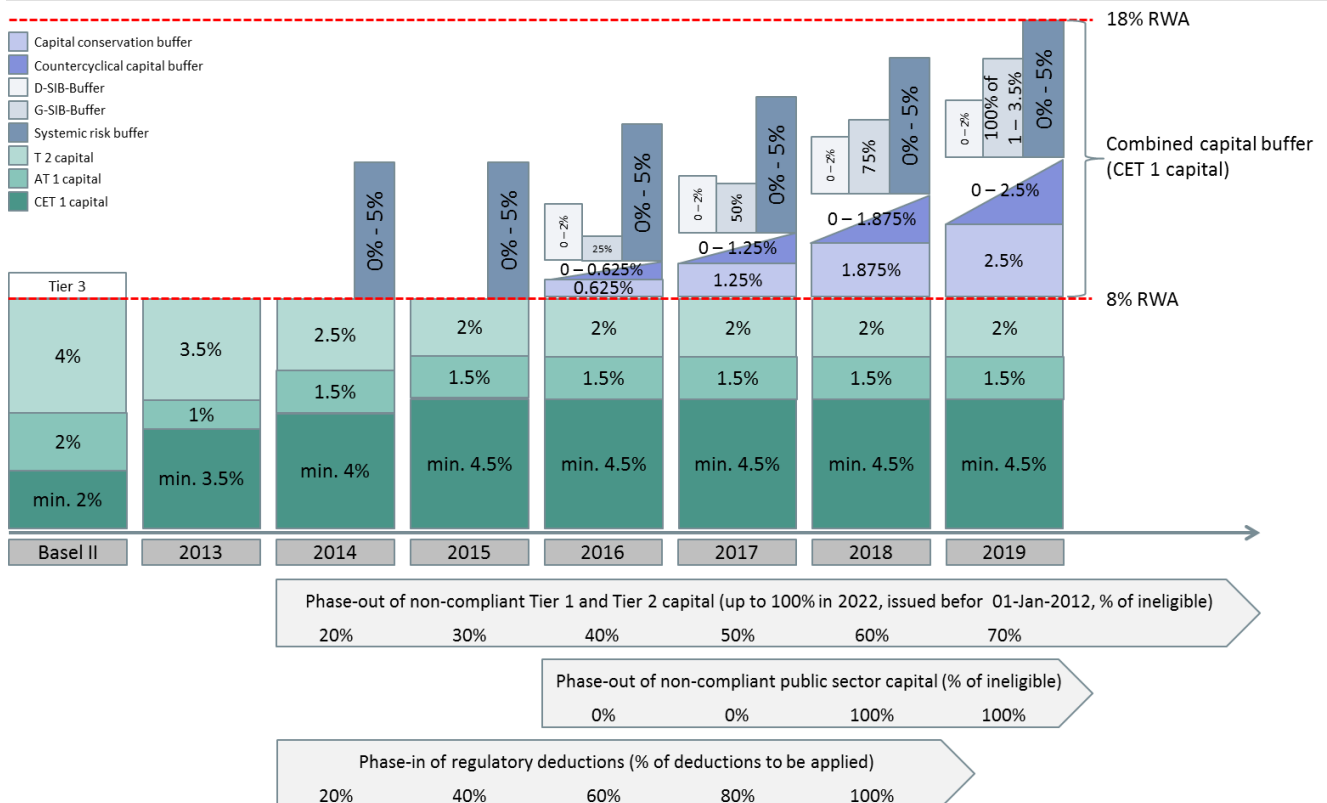
Quelle: CRD IV, NORD/LB Fixed Income Research

**Eigenmittel (Säule I)**

**Übergangsregelung bei Kapitalquoten und -puffern**

Um den Instituten eine angemessene Frist zur Anpassung ihrer Eigenkapitalversorgung zu gewähren, wurden sowohl für die Kapitalbestandteile der Mindestanforderungen als auch für die Kapitalpuffer, Übergangsfristen festgelegt. So werden erst im Jahr 2019 sämtliche Kapitalanforderungen ihre Zielwerte erreichen (fully loaded).

**Entwicklung der Kapitalanforderungen**



Quelle: CRR, CRD IV, NORD/LB Fixed Income Research

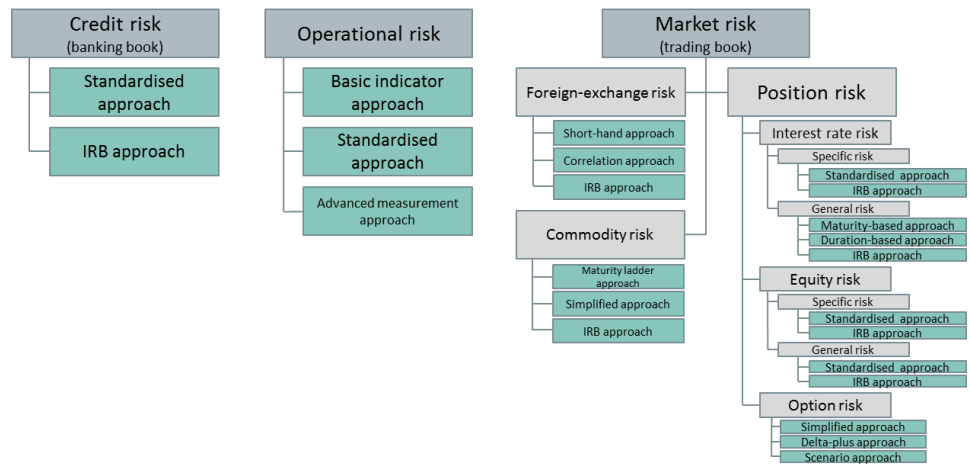
## Eigenmittel (Säule I)

## Ermittlung der RWA

### Ermittlungsmethode nach Risikoart

Die CRR unterscheidet drei wesentliche Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko, Operationelles Risiko), die zur Ermittlung der RWA herangezogen werden. Jeweils ist es für ein Institut möglich, zwischen Standardansätzen sowie weiterführenden Ansätzen bzw. internen Modellen zu wählen. Dabei bieten die Ermittlungsmethoden mit steigender Komplexität auch weitreichendere Möglichkeiten, die Risikosensitivität zu verfeinern. Gleichzeitig erhöhen sich jedoch auch die Anforderungen an die Steuerung und Überwachung der Modelle.

### Überblick über Risikoarten und RWA-Ermittlungsansätze



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

## Eigenmittel (Säule I)

## Kreditrisiko – Standardansatz (KSA)

### Grundlegende Systematik

Die Ermittlung der RWA unter dem KSA beginnt zunächst mit der Einteilung aller Aktiva in insgesamt 17 Forderungsklassen. Innerhalb dieser Klassen wird anschließend jede Position einer Ratingklasse und damit einem entsprechenden Risikogewicht (Risk Weight, RW) zugeordnet. Die Einteilung der Ratingklassen erfolgt mithilfe externer Ratings und entsprechender Mapping-Tabellen ([EU/2016/1799](#)). Dabei dürfen nur gemäß Artikel 18(3) der Verordnung [EG/1060/2009](#) registrierte [externe Ratingagenturen](#) (External Credit Assessment Institution, ECAI) herangezogen werden. Durch die Multiplikation der Position mit ihrem Risikogewicht erhält man den risikogewichteten Anteil der Position. Die Summe aller dieser Anteile ergibt schließlich die risikogewichteten Aktiva, die mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Der Standardansatz existierte bereits vor Basel III. Heute wird jedoch deutlich stärker über die Bonität des Schuldners differenziert. Aus diesem Grund spricht man auch von einem revidierten Standardansatz.

## Mappingtabelle (lange Frist)

Rating- klasse	Fitch	Moody's	S&P	Unternehmen	Institution			Staat
					Staaten- Methode	Rating-Methode		
						Laufzeit > 3 Monate	Laufzeit ≤ 3 Monate	
1	AAA bis AA-	Aaa bis Aa3	AAA bis AA-	20%	20%	20%	20%	0%
2	A+ bis A-	A1 bis A3	A+ bis A-	50%	50%	50%	20%	20%
3	BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB+ bis BBB-	100%	100%	50%	20%	50%
4	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB+ bis BB-	100%	100%	100%	50%	100%
5	B+ bis B-	B1 bis B3	B+ bis B-	150%	100%	100%	50%	100%
6	CCC+ und darunter	Caa1 und darunter	CCC+ und darunter	150%	150%	150%	150%	150%

Quelle: EU-Kommission, CEBS (heute EBA), NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: weitere Ratingagenturen in Verordnung EU/2016/1799; Detaillierte Zuordnung der Risikogewichte folgt in kommenden Kapiteln.

### Konsistenz in der Verwendung von Ratings

Institute können für die Einteilung ihrer Risikopositionen in Ratingklassen grundsätzlich mehrere ECAI heranziehen. Die selektive Verwendung einzelner Ratings für bestimmte Positionen ist jedoch nicht zulässig. Wird eine Agentur für eine Forderungsklasse herangezogen, muss dies für alle Positionen der entsprechenden Klasse gelten. Werden für eine Forderungsklasse zwei oder mehr ECAIs herangezogen, kann es dazu kommen, dass für eine bestimmte Position mehrere Ratingnoten vorliegen. Wenn zwei Bonitätsbeurteilungen vorliegen, wird nach Artikel 138 CRR diejenige Beurteilung verwendet, die das höhere Risikogewicht nach sich zieht. Bei mehr als zwei Ratings werden die beiden besten Beurteilungen herangezogen. Sind diese identisch, wird das entsprechende Risikogewicht angewandt. Bei sich unterscheidenden Ratings, kommt das jeweils schlechtere zur Anwendung. Die verwendeten Ratingagenturen müssen zudem von den Instituten offengelegt werden.

### Behandlung von Drittstaaten

Die CRR als europäischer Gesetzestext unterscheidet bei der Behandlung unterschiedlicher Risikopositionen häufig zwischen Positionen, welche in der EU und solchen, die außerhalb emittiert wurden. Ursächlich für diese Klassifizierung sind Aufsichtsregime, welche sich teils erheblich, teils weniger stark von den internationalen Basel III-Regelungen unterscheiden. Um Risiken durch unzureichende Aufsichtssysteme zu vermeiden, werden Aktiva von außerhalb der EU zunächst mit höheren Risikogewichten belegt als vergleichbare Positionen aus EU-Staaten. In den Forderungsklassen, in denen eine solche Differenzierung stattfindet (Artikel 114, 115, 116 und 132 CRR), besteht dennoch die Möglichkeit, das geringere EU-Risikogewicht anzusetzen. Voraussetzung ist, die aufsichtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Drittstaats entsprechen mindestens denen der EU. Um dabei Missverständnisse zu vermeiden und eine einfache Zuordnung zu ermöglichen, veröffentlichte die EU im Dezember 2014 die Verordnung [2014/908/EU](#). Darin werden diejenigen Staaten aufgelistet, die im Hinblick auf die Regulatorik als gleich- oder höherwertig angesehen werden. Im Dezember 2016 wurde die Liste mit der Verordnung [2016/2358/EU](#) ergänzt. Lichtenstein, Norwegen und Island sind aufgrund ihrer EWR-Mitgliedschaft als gleichwertig anzuerkennen.



**Liste rechtlich und aufsichtlich gleichgestellter Drittländer**

Australien	Hongkong	Neuseeland
Brasilien	Indien	Saudi-Arabien
Kanada	Isle of Man	Singapur
China	Japan	Südafrika
Färöer	Jersey	Schweiz
Grönland	Mexiko	Türkei
Guernsey	Monaco	USA

Quelle: EU-Kommission, NORD/LB Fixed Income Research

**Kreditrisikominderung**

Grundsätzlich kann in der CRR das Risikogewicht von Aktiva gesenkt und damit die Eigenmittelanforderung reduziert werden. Zu diesem komplexen Thema wollen wir an dieser Stelle auf die Artikel 192 – 241 der CRR verweisen.

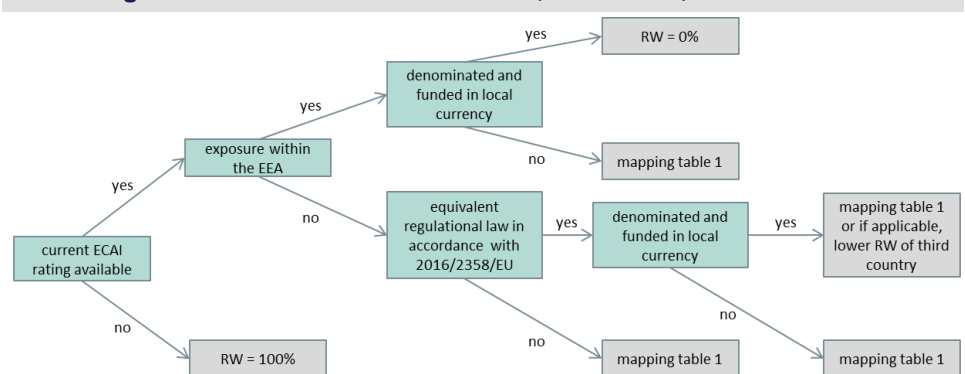
**Behandlung von KMU**

Für Positionen gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) kann die reguläre Eigenmittelanforderung gesenkt werden. Artikel 501 der CRR sieht dafür einen Unterstützungsfaktor von 0,7619 für bestimmte Forderungsklassen vor (Mengengeschäft, Unternehmen und durch Immobilien besicherte Forderungen). Durch Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit dem Unterstützungsfaktor sinken die Anforderungen um fast ein Viertel. Damit wurde der Befürchtung begegnet, die regulatorischen Eigenmittelanforderungen könnten insbesondere die Kreditvergabe an KMU beeinträchtigen. Im Zuge des Vorschlags zur Novellierung der CRR (CRR II) vom 23. November 2016 ist eine stärkere Bevorteilung von KMU-Positionen angedacht. Zudem sollen die Eigenkapitalanforderungen für Infrastrukturfinanzierungen gesenkt werden.

**Ermittlung des individuellen Risikogewichts**

In der CRR sind zu jeder Forderungsklasse entsprechende Artikel (114 – 134) vorgesehen, anhand derer meist mithilfe der Ratingklasse ein Risikogewicht ermittelt wird. Berechnungsgrundlage ist dabei der verbleibende Buchwert nach Abzug spezifischer Kreditanpassungen, zusätzlicher Wertberichtigungen und weiterer Verringerungen. Bei außerbilanziellen Positionen wird der Buchwert ggf. reduziert (Artikel 111(1) CRR i.V.m. Anhang 1 CRR). Die nachfolgenden Grafiken bieten für jede Forderungsklasse Entscheidungshilfen, welches Risikogewicht anzuwenden ist.

**Forderungsklasse Zentralstaaten / -banken (Artikel 114 CRR)**



Mapping Table 1

Rating Class	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	0%	20%	50%	100%	100%	150%

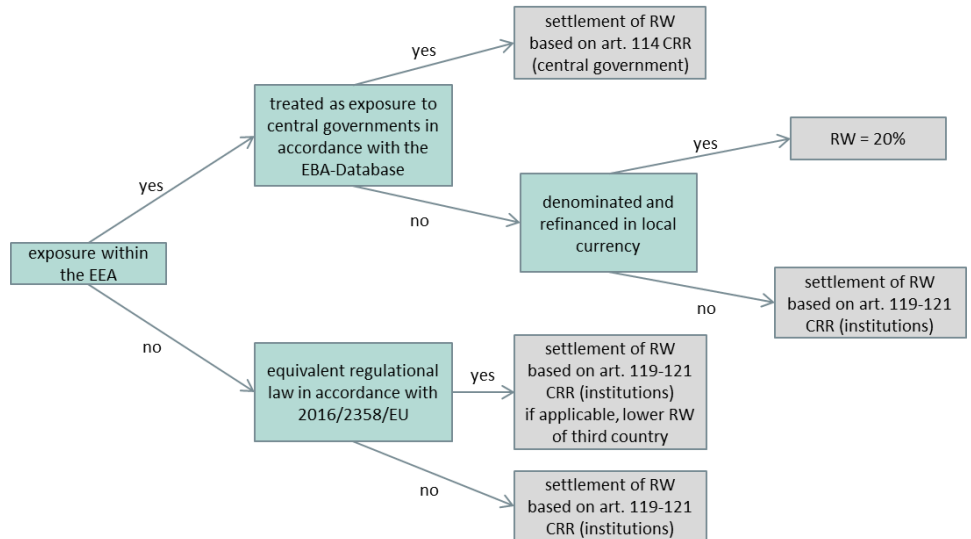
Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: Forderungen gegenüber der EZB erhalten generell ein RW von 0%

**Auf EU-Währungen lautende Forderungen**

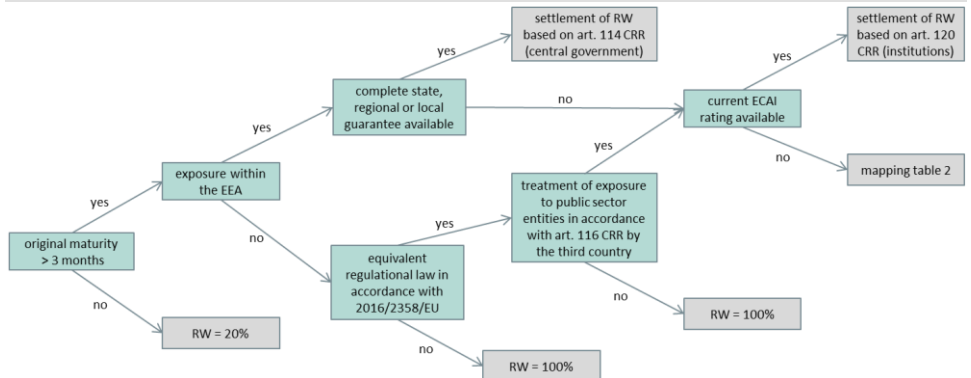
Bis zum 31. Dezember 2017 besteht für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten/-banken des EWR, die nicht auf die jeweilige Landeswährung des Institutes lauten, eine Sonderregelung. Ist die Position in einer anderen EWR-Währung denominiert und refinanziert, kann dennoch ein Risikogewicht von 0% zugewiesen werden. Ab 2018 folgt ein Übergangszeitraum, in dem die Anrechnung der Risikogewichte sukzessive zunimmt. Demnach werden ab 2018 20% des Risikopositionswertes regulär bewertet. Die übrigen 80% erhalten weiterhin ein Risikogewicht von 0%. Der regulär bewertete Anteil steigt bis 2020 weiter an (2018: 20%, 2019: 50% und 2020: 100%).

**Forderungsklasse Regionale/lokale Gebietskörperschaften (Artikel 115 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: Kirchen und Religionsgemeinschaften werden ebenfalls wie Gebietskörperschaften behandelt, sofern Art. 115 Abs. 3 CRR erfüllt ist; Keine günstigere Behandlung bei Anwendung der Art. 119-121

**Forderungsklasse öffentliche Stellen (Artikel 116 CRR)**

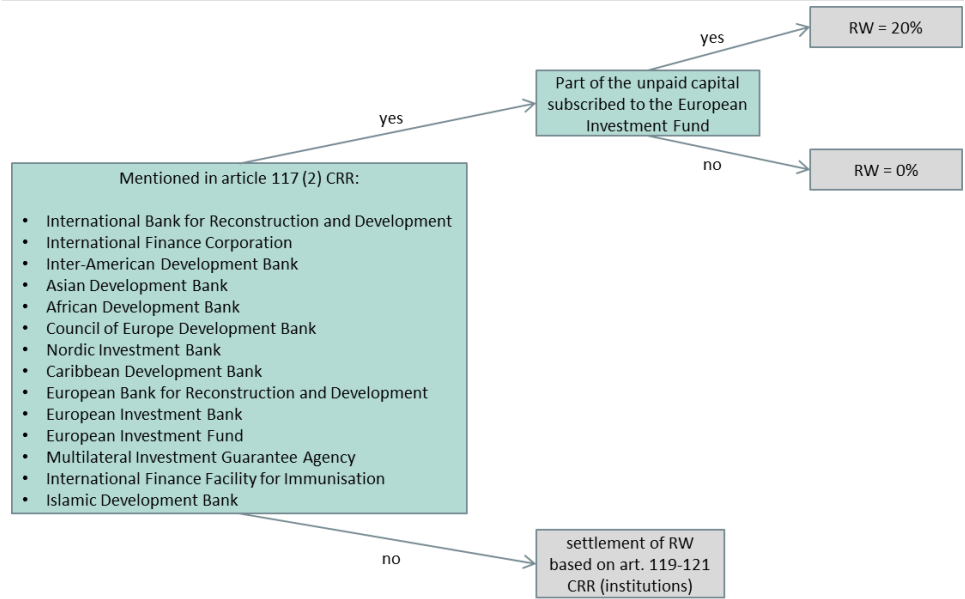


Mapping Table 2

Rating Class of central government	1	2	3	4	5	6	n.R.
Risk Weight (RW)	20%	50%	100%	100%	100%	150%	100%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: Keine günstigere Behandlung bei Anwendung des Art. 120

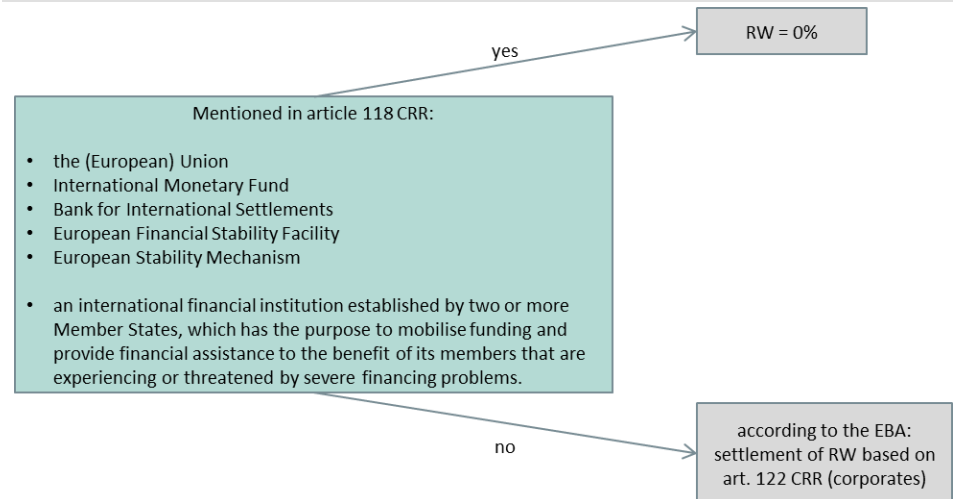
**Forderungsklasse multilaterale Entwicklungsbanken (Artikel 117 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

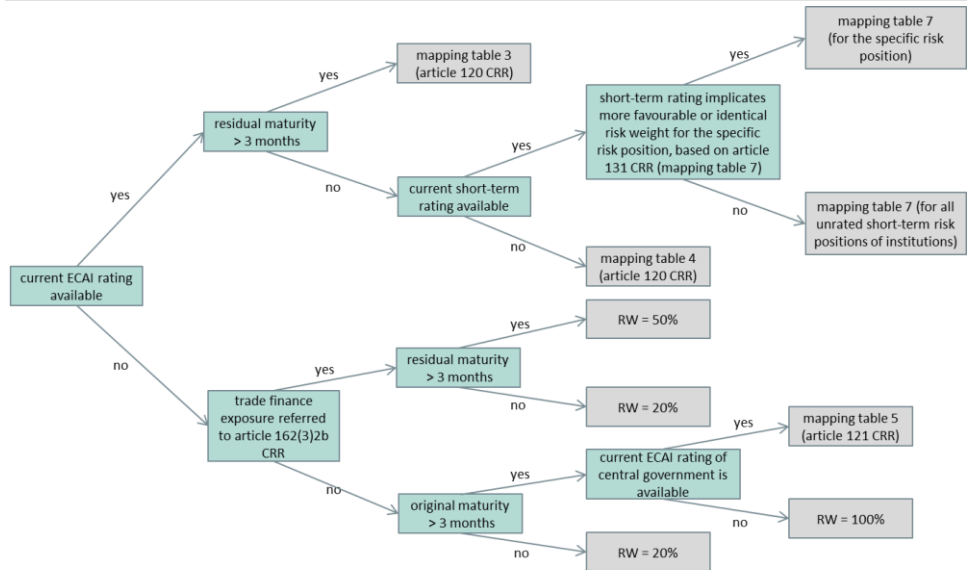
Anmerkung: Keine günstigere Behandlung für kfr. Risikopositionen bei Anwendung der Art. 119-121

**Forderungsklasse internationale Organisationen (Artikel 118 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Forderungsklasse Institute (Artikel 119 – 121 CRR)**



Mapping Table 3

Rating Class	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	20%	50%	50%	100%	100%	150%

Mapping Table 5

Rating Class of central government	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	20%	50%	100%	100%	100%	150%

Mapping Table 4

Rating Class	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	20%	20%	20%	50%	50%	150%

Mapping Table 7

Rating Class	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	20%	50%	100%	150%	150%	150%

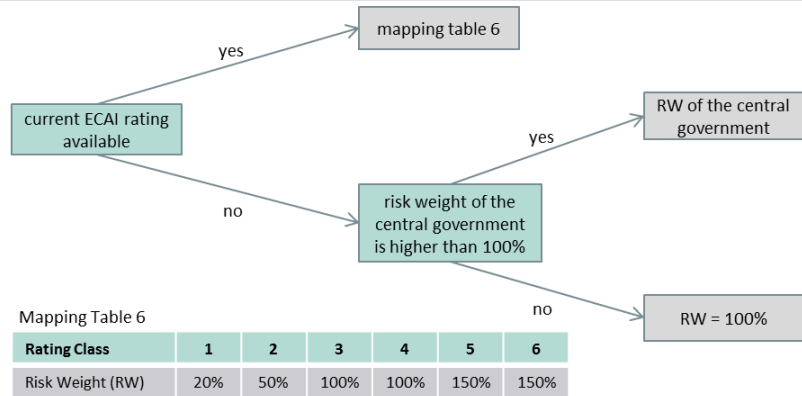
Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: gemäß Artikel 119(4) können bestimmte Risikopositionen wie Risikopositionen gegenüber Zentralbanken gewichtet werden; gemäß Artikel 113(6) und (7) ist eine 0%-Gewichtung von Risikopositionen, die Gruppenbeteiligungen betreffen, möglich.

**Auf die Heimatwährung lautende Forderungen**

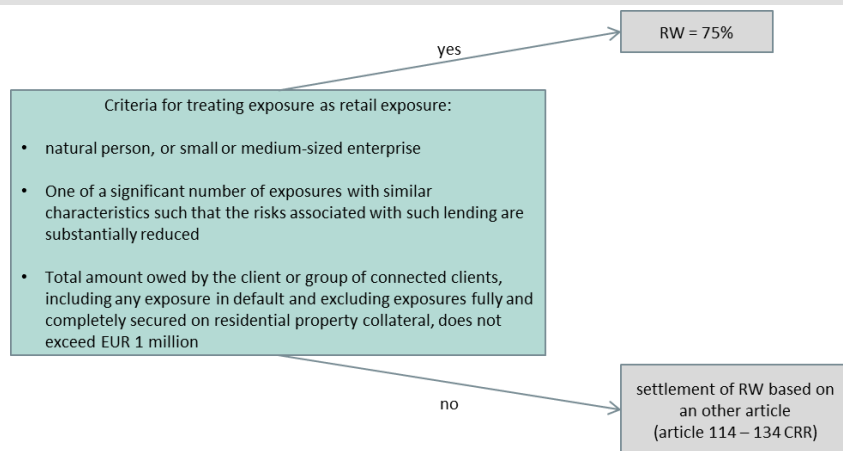
Risikopositionen gegenüber Instituten, die auf die Heimatwährung der Gegenpartei lauten, in dieser refinanziert wurden und eine Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger aufweisen, können gemäß Artikel 119(2) CRR wie Positionen gegenüber Zentralstaaten/-banken (Artikel 114(4)-(7) CRR) behandelt werden, allerdings stets um eine Ratingklasse schlechter gestellt als in Artikel 114 vorgesehen. Dies bedeutet, dass generell kein Risikogewicht unter 20% vergeben wird. Jedoch können Forderungen innerhalb des EWR, sofern sie auf eine EWR-Währung lauten, von einer Übergangsregelung profitieren. Derartige Risikopositionen werden bis zum 31. Dezember 2017 behandelt, als sei die Forderungswährung auch die Heimatwährung. Im Falle der Forderungsklasse der Institute bedeutet dies ein Risikogewicht von 20%. Ab 2018 fallen sukzessiv höhere Anteile des Risikopositionsbetrages (2018: 20%, 2019: 50%, 2020: 100%) aus der günstigeren Behandlung und werden regulär mit ggf. höheren Risikogewichten bewertet. Forderungen aus EWR-gleichwertigen Aufsichtsregimen ([2016/2358/EU](#)) wird gegebenenfalls das dort gültige geringere Risikogewicht zugeordnet und um eine Stufe erhöht.

**Forderungsklasse Unternehmen (Artikel 122 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

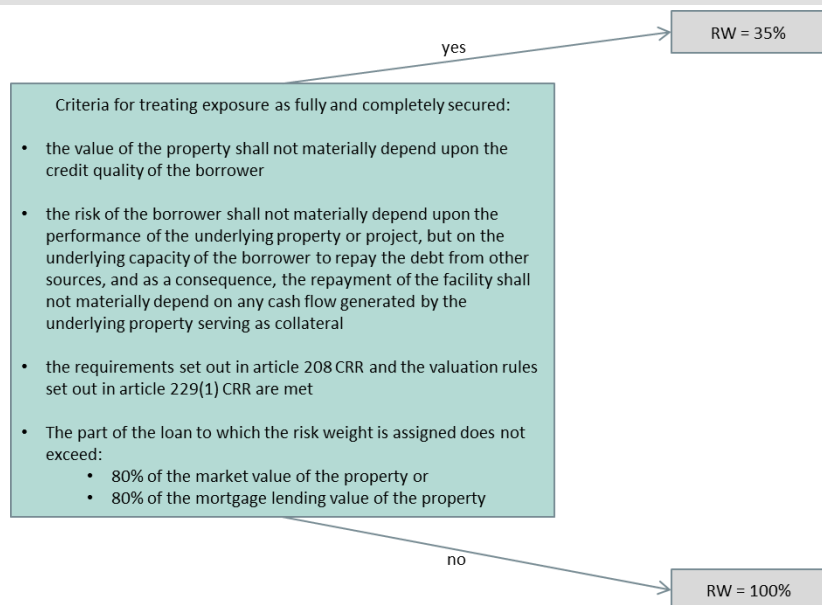
**Forderungsklasse Mengengeschäft (Artikel 123 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

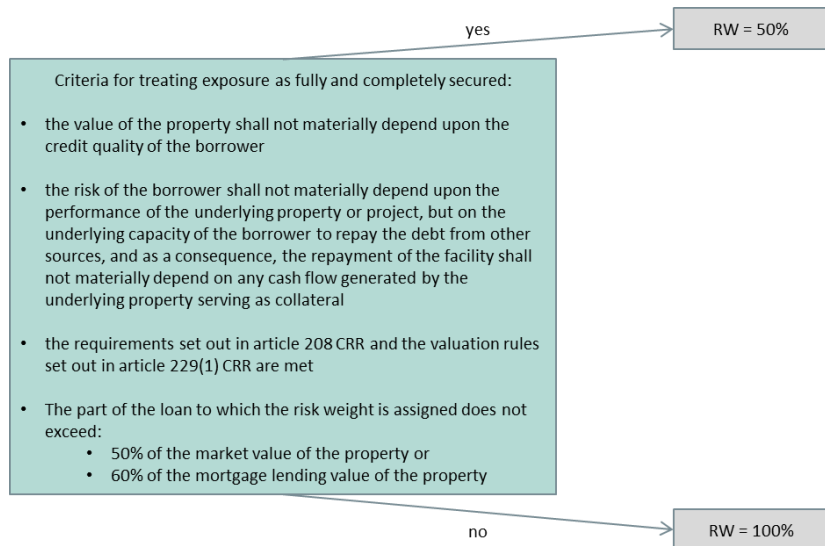
**Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen (Artikel 124 – 126 CRR)**

**Wohnimmobilien**



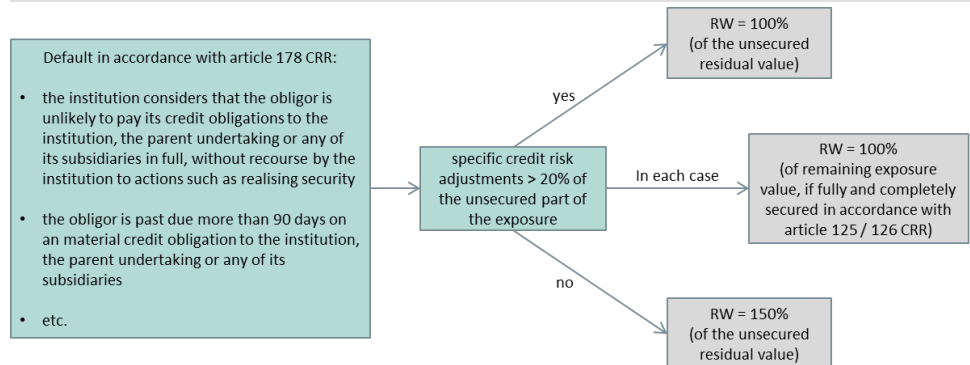
Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Gewerbeimmobilien**



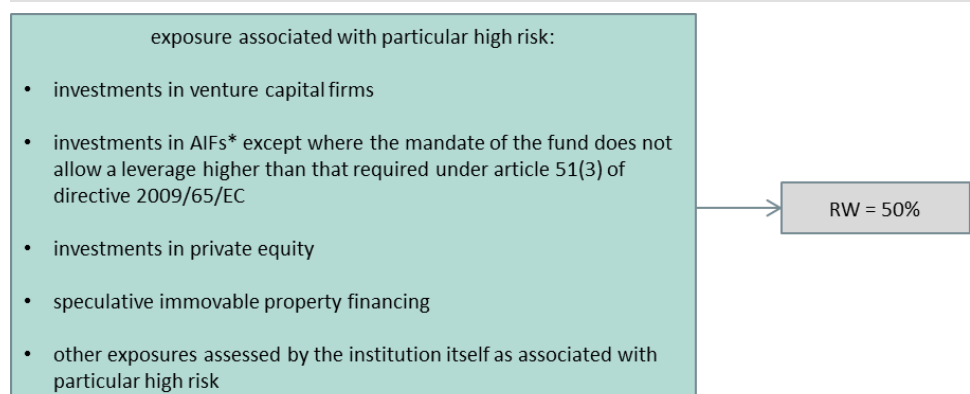
Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 124(2) CRR mindestens jährlich ein höheres Risikogewicht festlegen.

**Forderungsklasse ausgefallene Positionen (Artikel 127 CRR)**



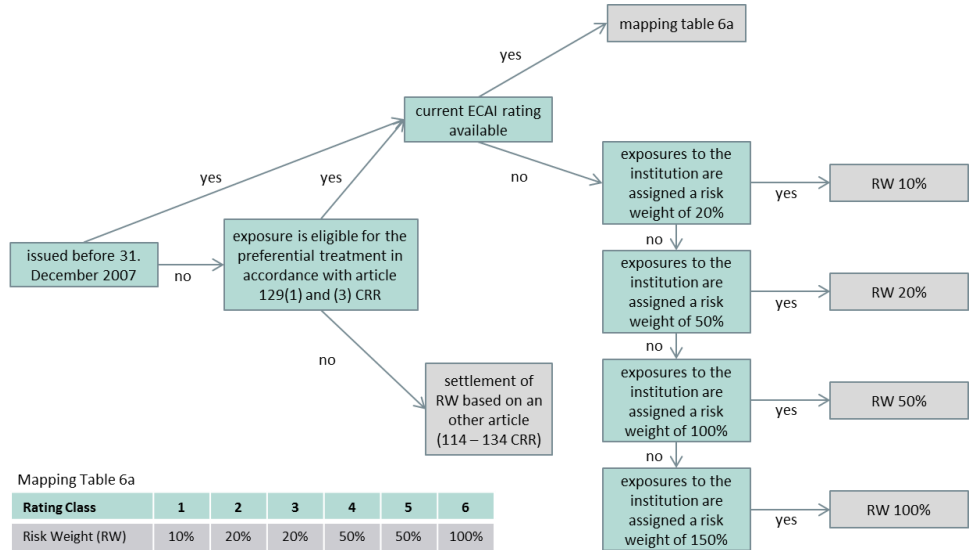
Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Forderungsklasse Positionen mit besonders hohem Risiko (Artikel 128 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research  
 \* Alternative Investmentfonds (definiert in Richtlinie 2011/61/EU Artikel 4(1)a)

**Forderungsklasse gedeckte Schuldverschreibungen (Artikel 129 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

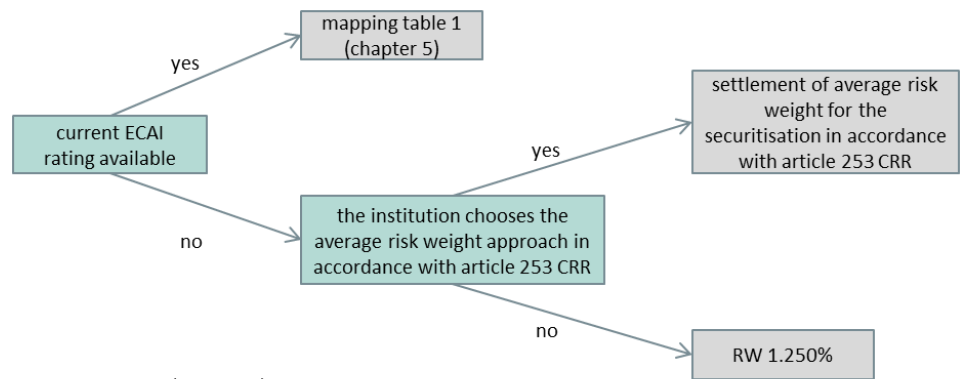
**Forderungsklasse Verbriefungen (Artikel 130 CRR i.V.m Artikel 251 – 258 CRR)**

Die Forderungsklasse Verbriefungen wird in der CRR in Kapitel 5 separat behandelt. Darin wird anders als für die übrigen Forderungsklassen lediglich in fünf Ratingklassen (long term) bzw. vier Ratingklassen (short term) unterschieden, sodass mit der Verordnung [EU/2016/1801](#) eine verkürzte Mappingtabelle veröffentlicht wurde.

Rating-klasse	Fitch		Moody's		S&P	
	long term	short term	long term	short term	long term	short term
1	AAA bis AA-	F1+, F1	Aaa bis Aa3	P-1	AAA bis AA-	A-1+, A-1
2	A+ bis A-	F2	A1 bis A3	P-2	A+ bis A-	A-2
3	BBB+ bis BBB-	F3	Baa1 bis Baa3	P-3	BBB+ bis BBB-	A-3
4	BB+ bis BB-	-	Ba1 bis Ba3	-	BB+ bis BB-	-
Alle anderen	Schlechter als BB-	Schlechter als F3	Schlechter als Ba3	NP	Schlechter als BB-	Schlechter als A-3

Quelle: EU-Kommission, NORD/LB Fixed Income Research  
Anmerkung: weitere Ratingagenturen in Verordnung EU/2016/1801

**Forderungsklasse Verbriefungen (Artikel 130 CRR i.V.m Artikel 251 – 258 CRR)**



Mapping Table 1 (chapter 5)

Rating Class	1	2	3	4		all other
Securitisation positions risk weight (RW)	20%	50%	100%	long term	short term	1.250%
				350%	1.250%	
Re-securitisation positions risk weight (RW)	40%	100%	225%	650%	1.250%	1.250%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

In den Artikeln 254 – 258 CRR sind weitergehende Regeln zur Risikogewichtung von Verbriefungspositionen festgehalten, wurden hier jedoch nicht grafisch aufgearbeitet.

**Forderungsklasse Institute und Unternehmen mit kurzfr. Rating (Artikel 131 CRR)**

Für eine Risikoposition gegenüber einem Institut (Artikel 119 – 121 CRR) oder einem Unternehmen (Artikel 122 CRR), die dem Umlaufvermögen zugeordnet werden kann (Artikel 140 CRR), und für die ein kurzfristiges Rating vorliegt (< 3 Monate), wird gemäß Verordnung [EU/2016/1799](#)\* ein separates Risikogewicht zu Grunde gelegt.

Ratingklasse	Fitch	Moody's	S&P
1	F1+, F1	P-1	A-1+, A-1
2	F2	P-2	A-2
3	F3	P-3	A-3
4	Alle Ratings unter F3	NP	Alle Ratings unter A-3
5	-	-	-
6	-	-	-

Quelle: EU-Kommission, NORD/LB Fixed Income Research

\*weitere Ratingagenturen in Verordnung EU/2016/1799

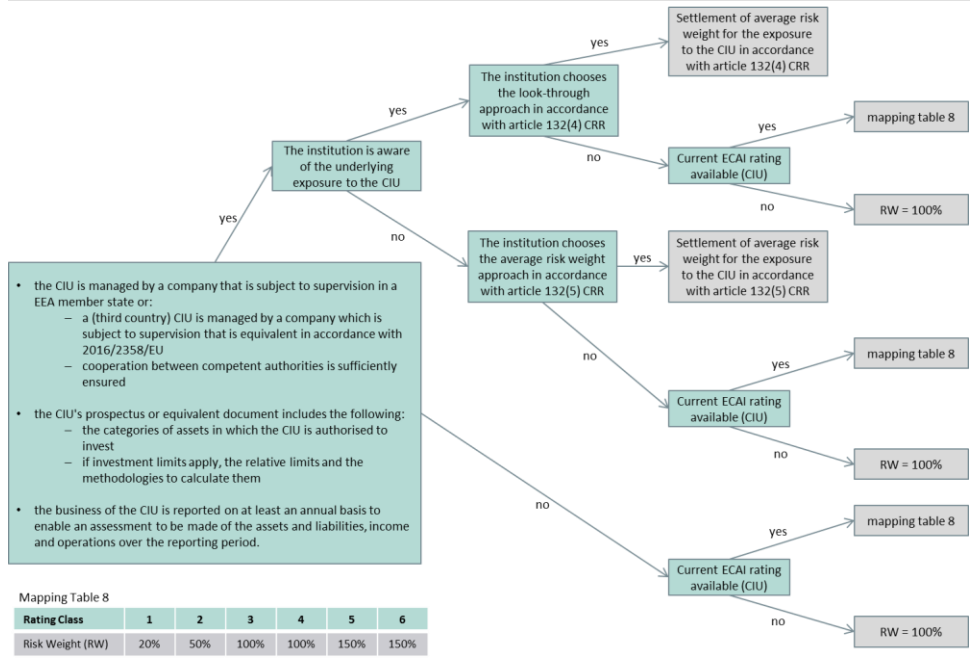
Mapping Table 7

Rating Class	1	2	3	4	5	6
Risk Weight (RW)	20%	50%	100%	150%	150%	150%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

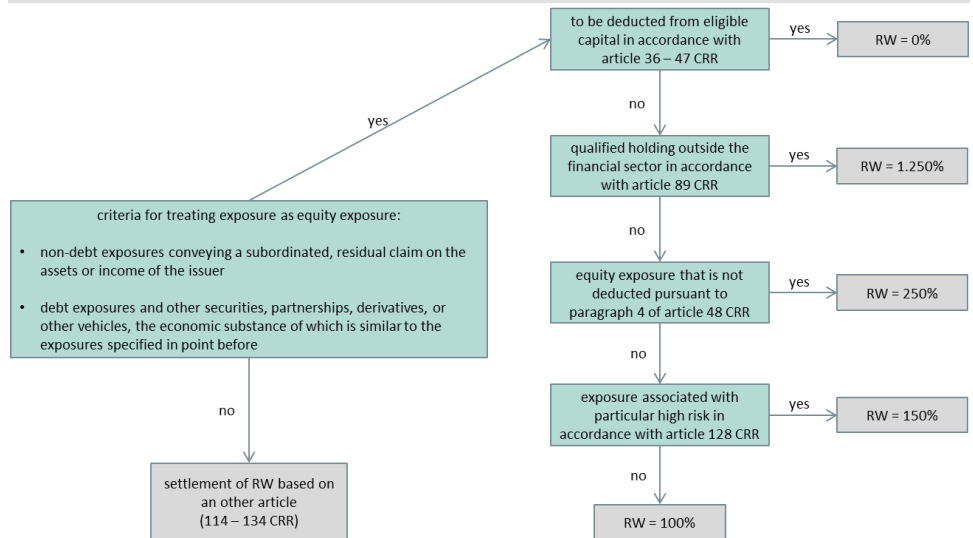


**Forderungsklasse Anteile an OGA (Artikel 132 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Forderungsklasse Beteiligungen (Artikel 133 CRR)**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Forderungsklasse sonstige Positionen (Artikel 134 CRR)**

Position	Risikogewicht
Sachanlagen	100%
Rechnungsabgrenzungsposten ohne bestimmbare Gegenpartei	100%
Im Einzug befindliche Kassenpositionen	20%
Kassenbestand und gleichwertige Positionen	0%
Goldbarren	0%
Anlagenverkäufe / Pensionsgeschäfte / Terminkäufe	Je nach Vermögenswert
Weitere Positionen ohne Zuordnung gem. Artikel 113(5) CRR	100%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

## Eigenmittel (Säule I) Kreditrisiko – IRB-Ansatz (IRBA)

Der Internal Ratings Based Approach (interner risikobasierter Ansatz, IRB-Ansatz) bietet für ein Institut die Möglichkeit, eigene oder externe Datenbanken zur Erstellung individueller Modelle zu nutzen. Auf diese Weise kann eine maximale Risikosensitivität erreicht werden. Gleichzeitig werden Institutsspezifika stärker berücksichtigt, was zusätzlich zur Ermittlung einer optimalen Eigenkapitalunterlegung beiträgt.

### Begriffsbestimmung

Für den IRB-Ansatz sind einige Begriffe von besonderer Bedeutung:

Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)	Die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei im Laufe eines Jahres (in %).
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default, LGD)	Die Höhe des Verlustes bei Ausfall der Gegenpartei, gemessen am Betrag, der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Risikopositionen (in %).
Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default, EAD)	Höhe des ausstehenden Forderungsbetrages zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei.
Effektive Restlaufzeit (Effective Maturity, M)	Gleich der maximalen Zeitspanne, die dem Schuldner zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung steht. Mindestens ein Jahr.
Erwarteter Verlust (Expected Loss, EL)	Gibt den erwarteten (prozentualen) Wert im Verlustfall an. Berechnet sich aus Multiplikation von PD mit LGD.
Erwarteter Verlustbetrag	Gibt den erwarteten (nominalen) Wert im Verlustfall an.

### Basis- und fortgeschrittener Ansatz

Innerhalb des IRBA wird in einen Basisansatz (Institut ermittelt ausschließlich die PD selbst) und einen fortgeschrittenen Ansatz (Institut ermittelt auch LGD und Restlaufzeit) unterschieden. Wird der Basisansatz verwendet, ist der Berechnungsaufwand geringer, LGD und Restlaufzeit werden jedoch von der CRR vorgegeben, was sich wiederum nachteilig auf die Risikosensitivität auswirken kann.

### Unterscheidung von Forderungsklassen

Wie auch im Standardansatz, unterscheidet die CRR im IRB-Ansatz verschiedene Forderungsklassen. Die Anzahl der Forderungsklassen ist im IRB-Ansatz gegenüber dem Standardansatz jedoch stark eingeschränkt:

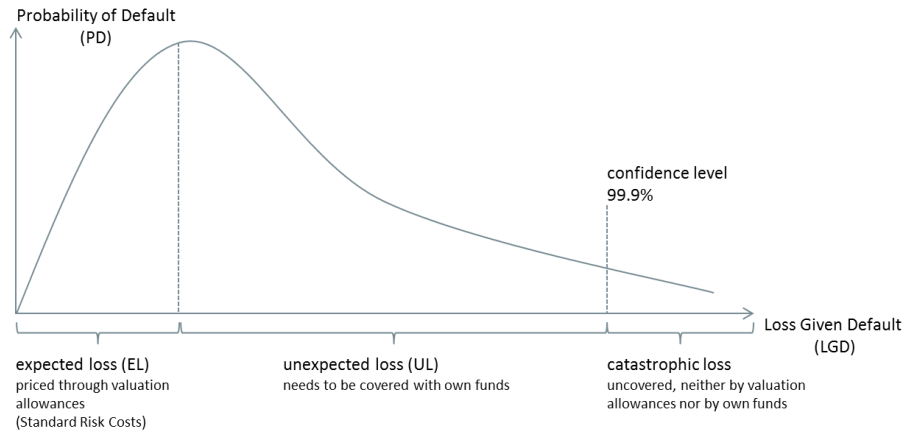
- Zentralstaaten und -banken  
(folgend: Staaten)
  - Institute
  - Unternehmen
  - Mengengeschäft
    - i. Immobilienbesicherte Darlehen
    - ii. Revolvierende Darlehen
    - iii. Sonstige Darlehen
  - Beteiligungspositionen
  - Verbriefungspositionen
  - Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
- } gleiche Forderungsklasse

Welche Arten von Positionen im Einzelnen den Forderungsklassen zuzuordnen sind, wird in Artikel 147 CRR erläutert.

**Erwartete und unerwartete Verluste**

Die Trennung von erwarteten und unerwarteten Verlusten ist im IRB-Ansatz ein grundlegendes Prinzip. Dabei ermittelt das Institut mithilfe der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) sowie der Verlustquote bei Ausfall (LGD) den erwarteten Verlust (EL). Letzterer ist im Rahmen der internen Risikovorsorge durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen abzudecken. Artikel 158 CRR definiert für bestimmte Forderungsklassen einen abweichenden EL. Dies wird an späterer Stelle bei der detaillierten Betrachtung der einzelnen Forderungsklassen näher dargestellt.

**Schematische Darstellung der Verlusterwartungen im IRB-Ansatz**

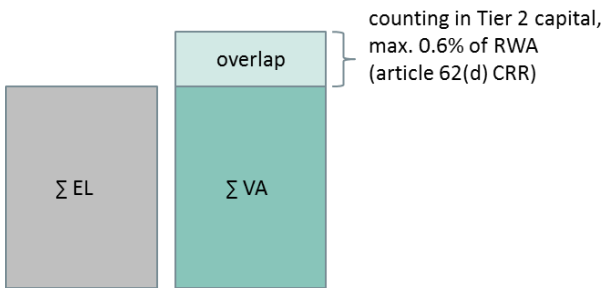


Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Eigenkapital**

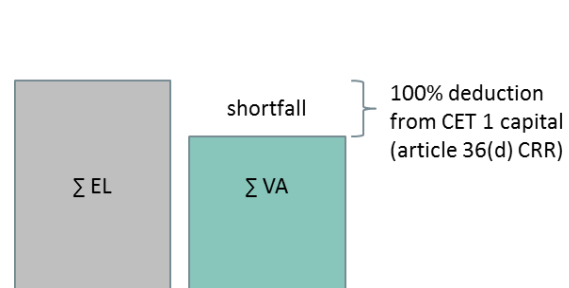
Übersteigen die gebildeten Kreditrisikoanpassungen (Valuation Allowances, VA) in der Summe den errechneten erwarteten Verlust, so ist eine Anrechnung der Überdeckung auf das Ergänzungskapital möglich. Artikel 62 CRR begrenzt diese jedoch auf 0,6% der im IRB-Ansatz ermittelten RWA. Es können somit bis zu 30% der regulatorisch notwendigen 2% Ergänzungskapital durch überhängende Wertberichtigungen abgedeckt werden. Bei einer Unterdeckung des erwarteten Verlustes, wird hingegen der volle Betrag zu Lasten des harten Kernkapitals abgezogen.

**Erwarteter Verlust mit Überdeckung**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Erwarteter Verlust mit Unterdeckung**



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Anforderungen an die Datenhistorie**

Bei bestimmten Forderungsklassen im IRB-Ansatz beschreibt die CRR Mindestanforderungen an die Datenhistorie. Diese müssen vom Institut erfüllt werden, um die Genehmigung zur Anwendung des IRBA zu erhalten. Neben qualitativen Anforderungen an die Berechnungsmethoden für PD und LGD, werden in den Artikeln 180 und 181 vor allem bestimmte Zeiträume vorgegeben.

**Zeitliche Mindestanforderungen an die Datenhistorie**

	Unternehmen, Zentralstaaten /-banken, Institute		Mengengeschäft		Beteiligungen	
	Einführung	regulär	Einführung	regulär	Einführung	regulär
<b>PD</b>	2 Jahre	5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre
<b>LGD</b>	5 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	5 Jahre	-	-

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Bei Einführung des IRB-Ansatzes in einer Forderungsklasse, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für eine verkürzte Datenhistorie erteilen. Anschließend erweitert sich die Minimalanforderung jährlich um ein Jahr, bis der reguläre Zeitraum erreicht ist. Längere Zeiträume sind denkbar, solange die daraus gewonnenen Informationen relevant sind. Bei Forderungen im Mengengeschäft können zudem neuere Daten stärker gewichtet werden, falls dies zu einer besseren Vorhersage führt.

**Forderungsklasse Unternehmen, Institute, Staaten und Zentralbanken**

(Artikel 153, 160 – 162, 166 CRR)

**PD = 0**

Ist die Probability of Default gleich null, bedeutet dies, dass für die entsprechende Risikoposition die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls bei 0% gesehen wird. Das Risikogewicht von Positionen mit PD = 0 werden daher direkt mit einem Risikogewicht von ebenfalls 0% versehen. Wie im Standardansatz auch, ist es nur Staaten bzw. Zentralbanken möglich, ein 0%-Risikogewicht zu erhalten. Für Unternehmen und Institute legt Artikel 160 CRR eine minimale PD von 0,03 fest.

**PD = 1**

Liegt die PD bei genau eins, also am oberen Ende der möglichen Werte, bedeutet dies eine Verlustwahrscheinlichkeit von 100%. Dies ist nur dann der Fall, wenn die entsprechende Position als ausgefallen gilt. An dieser Stelle ergeben sich zwei mögliche Wege, das Risikogewicht zu bestimmen:

1. Basisansatz: Das Institut verwendet die in Artikel 161 CRR vorgegebenen Werte für den LGD:
  - a. Vorrangige Risikoforderungen: 45%
  - b. Nachrangige Risikoforderungen: 75%
  - c. Bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen: 11,25%
  - d. Angekaufte vorrangige Unternehmensforderungen: 45%
  - e. Angekaufte nachrangige Unternehmensforderungen: 100%
  - f. Verwässerungsrisiko bei angekauften Unternehmensforderungen: 75%

In diesem Fall wird automatisch ein Risikogewicht von 0% festgelegt.

2. Fortgeschrittener Ansatz: Hat das Institut die Genehmigung eigenständig den LGD zu ermitteln, wird das Risikogewicht mit folgender Formel ermittelt:

$$RW = \max\{0; 12.5 * (LGD - EL_{BE})\}$$

Das Institut ermittelt gemäß Artikel 181(h) den  $EL_{BE}$  (Expected Loss Best Estimated) als beste Schätzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation, dem Forderungsstatus und möglicher unerwarteter Verluste im Zeitraum zwischen Ausfall und Abwicklung der Forderung.

**PD = 1 (Fortsetzung)**

Der EL basiert nun nicht weiter auf der Multiplikation von PD und LGD. Mit obiger Formel wird nun geprüft, ob der  $EL_{BE}$  den LGD zu mindestens 100% abdeckt oder nicht. Ist dies der Fall, entfällt eine weitere Kapitalunterlegung der Forderung ( $RW = 0\%$ ). Es wird davon ausgegangen, dass Wertberichtigungen in Höhe des  $EL_{BE}$  ausreichen, um den Ausfall zu kompensieren. Ist der ermittelte  $EL_{BE}$  jedoch geringer als der LGD, erfolgt eine zusätzliche Risikogewichtung. Diese liegt in ihrem Maximum bei 1.250%. Der Maximalwert wird dann erreicht, wenn der  $EL_{BE}$  bei 0% und der LGD bei 100% liegt. Bei geforderten 8% Gesamtkapital (exkl. Kapitalpuffer) ergebe sich so eine Eigenkapitalunterlegung in Höhe von 100% des Positionsbetrages, was in der regulatorischen Betrachtungsweise mit einer 100%igen Wertberichtigung gleichzusetzen ist.

**0 < PD < 1**

Der Standardfall bei der Ermittlung des Risikogewichts einer Forderung ist weder der Ausfall, noch die 0%-Gewichtung, sondern eine PD zwischen diesen beiden Extremen. Liegt die PD zwischen null und eins, findet eine weitaus kompliziertere Ermittlung des Risikogewichts mit folgender Formel (Artikel 153 CRR) statt:

$$RW = \left( LGD * N \left( \frac{1}{\sqrt{1-R}} * G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} * G(0.999) \right) - LGD * PD \right) * \frac{1 + (M - 2.5) * b}{1 - 1.5 * b} * 12.5 * 1.06$$

Die einzelnen Bestandteile der Formel sollen in diesem Handbuch nicht abschließend erläutert werden. Im Folgenden wird lediglich auf Besonderheit bei einzelnen Bestandteilen eingegangen.

**Besondere Behandlung von KMU**

Aus Sorge, die Kreditvergabe an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) könnte aufgrund der meist höheren PD zurückgehen, wurde die Berechnung des Korrelationsfaktors R, mit einem Zusatz versehen. Dieser soll Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz bis EUR 50 Mio. entlasten.

$$R = \underbrace{0.12 * \frac{1 - e^{-50 * PD}}{1 - e^{-50}} + 0.24 * \left( 1 - \frac{1 - e^{-50 * PD}}{1 - e^{-50}} \right)}_{\text{ursprüngliche Formel}} - \underbrace{0.04 * \left( 1 - \frac{S - 5}{45} \right)}_{\text{Umsatzanpassung (vereinfacht)}}$$

Umso geringer der Umsatz eines Unternehmens ist, desto stärker die Anpassung und desto geringer das letztlich ermittelte Risikogewicht. Umsätze von unter EUR 5 Mio. werden auf EUR 5 Mio. aufgerundet. Unternehmen mit einem Umsatz über EUR 50 Mio. erhalten keine Erleichterungen.

**Die effektive Restlaufzeit**

Die effektive Restlaufzeit (Maturity, M) wird standardmäßig mit 2,5 Jahren (0,5 Jahre für Pensions-, Wertpapier-, Warenleih- oder -verleihgeschäfte) angegeben. Nur wenn ein Institut die Erlaubnis besitzt, den LGD eigenständig zu bestimmen, wird M frei berechnet (Min.: 1 Jahr). Weitere Regelungen stehen in Artikel 162 CRR.

**Anpassung des Forderungsbetrages**

Instituten ist es erlaubt, ihren Forderungsbetrag gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten bzw. Zentralbanken zu mindern, indem Kreditsicherungen durch Institute, Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften oder Exportversicherungsagenturen angerechnet werden (Artikel 153(3), 202 und 207 CRR). Wird diese Möglichkeit genutzt, korrigiert sich der risikogewichtete Positionsbetrag wie folgt:

$$\text{risikogewichteter Positionsbetrag} = RW * \text{Positionsbetrag} * (0,15 + 160 * PD \text{ des Sicherungsgebers})$$

**Besondere Behandlung von unbeaufsichtigten und großen Instituten**

Handelt es sich bei der Gegenpartei einer Risikoposition um ein Unternehmen der Finanzbranche, wird der Korrelationskoeffizient mit 125% übergewichtet. Bedingung ist zum einen eine Bilanzsumme von mindestens EUR 70 Mrd. (Artikel 142 CRR). Zum anderen müssen die aufsichtlichen Bestimmungen im Heimatland des Institutes mindestens denen des EWR entsprechen (siehe Verordnung [2016/2358/EU](#)). Darüber hinaus fallen auch Unternehmen unter diese Sonderregelung, die zwar kein beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche sind, aber dennoch Tätigkeiten im Sinne des jeweils ersten Anhangs der Richtlinie [2004/39/EG](#) bzw. der [CRD IV](#) ausüben. Die Übergewichtung führt in der Konsequenz zu einer erhöhten Risikogewichtung und damit einer höheren Eigenkapitalanforderung.

**Spezialfinanzierungen**

Spezialfinanzierungen sind Geschäfte, die mit einer Gegenpartei geschlossen werden, welche speziell zum Betrieb oder zur Finanzierung eines bestimmten Objektes gegründet wurde. Die Finanzierung wird dabei aus Mitteln zurückgeführt, die primär aus dem genannten Gesellschaftszweck generiert werden und nicht aus weiteren Unternehmungen stammen. Zusätzlich ist der Einfluss des kreditgebenden Instituts auf den Schuldner erheblich. Darüber hinaus ist es bei derartigen Spezialfinanzierungen aufgrund geringer Fallzahlen oder fehlender Vergleichbarkeit häufig schwierig, eine Aussage über die PD zu treffen. In solchen Fällen sieht die CRR pauschale Risikogewichte (Artikel 153 CRR) vor, die über die Beurteilung der Finanzkraft, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Stärke des Geldgebers und weitere Faktoren zugeordnet werden. Erwartete Verluste werden ebenfalls vorgegeben (Artikel 158 CRR). Beide Kennzahlen werden nach folgender Tabelle zugeordnet:

Restlaufzeit	Kategorie	1	2	3	4	5
< 2,5 Jahre	RW	50%	70%	115%	250%	0%
	EL	0%	0,4%	2,8%	8%	50%
≥ 2,5 Jahre	RW	70%	90%	115%	250%	0%
	EL	0,4%	0,8%	2,8%	8%	50%

**Weitere Regelungen**

In den Absätzen 6 bis 8 des Artikels 153 sind weitere Regelungen bezüglich n-ter-Ausfall-Derivaten und gekaufter Unternehmensforderungen enthalten, die an dieser Stelle nicht näher erläutert werden sollen.

**Forderungsklasse Mengengeschäft (Artikel 154, 163 – 164, 166 CRR)****Voraussetzungen für die Behandlung als Mengengeschäft**

Positionen im Mengengeschäft erfüllen folgende Bedingungen (Artikel 147(5) CRR):

- Risikoposition gegenüber einer oder mehrerer natürlicher Personen.
- Forderungen gegenüber Unternehmen unterhalb von EUR 1 Mio. (exkl. mit Immobilien besicherte Forderungen).
- Behandlung im internen Risikomanagement erfolgt dauerhaft kohärent und in vergleichbarer Weise.
- Es erfolgt keine individuelle Steuerung der Forderungen.
- Forderung ist Teil einer größeren Zahl ähnlicher Risikopositionen.

**PD = 0**

In der Forderungsklasse Mengengeschäft kann die PD nicht auf 0% festgelegt werden. Artikel 163 CRR legt für das Mengengeschäft eine minimale PD von 0,03 fest.

**PD = 1**

Für ausgefallene Positionen im Mengengeschäft wird die PD automatisch mit eins (100%) definiert. Von den Instituten wird verlangt, eigene LGD-Schätzungen zu ermitteln. Es gibt anders als bei Positionen gegenüber Staaten, Unternehmen, Instituten und Zentralbanken keine Unterscheidung von fortgeschrittenem und Basisansatz. Daher kommt die schon bekannte Formel direkt zur Anwendung:

$$RW = \max\{0; 12,5 * (LGD - EL_{BE})\}$$

Artikel 164 CRR gibt jedoch minimale LGDs für wohn- bzw. gewerbeimmobilienbesicherte Risikopositionen von 10% bzw. 15% vor. Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates höhere Mindest-LGDs für dortige Immobilien festgelegt, gelten für derart besicherte Risikopositionen die höheren Quoten.

**0 < PD < 1**

Für Ausfallwahrscheinlichkeiten zwischen null und eins sieht die CRR eine separate Ermittlungsformel im Mengengeschäft vor. Diese unterscheidet sich von der entsprechenden Formel für die Forderungsklasse Unternehmen, Staaten und Institute teils erheblich.

$$RW = \left( LGD * N \left( \frac{1}{\sqrt{1-R}} * G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} * G(0,999) \right) - LGD * PD \right) * 12,5 * 1,06$$

Das Fehlen eines Terms für die Laufzeitkorrektur führt – bei sonst gleichen Bedingungen – zu einem geringeren Risikogewicht für Positionen im Mengengeschäft. Des Weiteren unterscheidet sich die Ermittlungsformel des Korrelationskoeffizienten (R), was abermals zu einer Verringerung des Risikogewichts führt. Zudem darf die Berechnung unter bestimmten Bedingungen weiter angepasst werden:

1. Mit Immobilien besicherte Forderungen erhalten einen fixen Korrelationskoeffizienten (R) von 0,15. Dies führt zu einem erhöhten Risikogewicht.
2. Revolvierende Kredite, die die folgenden Bedingungen (Artikel 154(4)) erfüllen, erhalten einen fixen Korrelationskoeffizienten von 0,04:
  - a. besteht gegenüber natürlichen Personen,
  - b. ist jederzeit und unbeding vom Institut kündbar,
  - c. ist unbesichert,
  - d. beträgt maximal EUR 100 Tsd. gegenüber einer einzigen natürlichen Person
  - e. etc.

Revolvierende Kredite werden so mit einem geringeren Risikogewicht belegt als beispielsweise private mit Immobilien besicherte Darlehen.

**Anpassung des Forderungsbetrages**

Erfüllt eine Forderungen gegenüber KMU die Bedingungen einer Zuordnung zum Mengengeschäft und verfügt sie gemäß Artikel 202 und 217 CRR über eine Kreditabsicherung, wird der risikogewichteten Positionsbetrages entsprechend Artikel 153(3) angepasst:

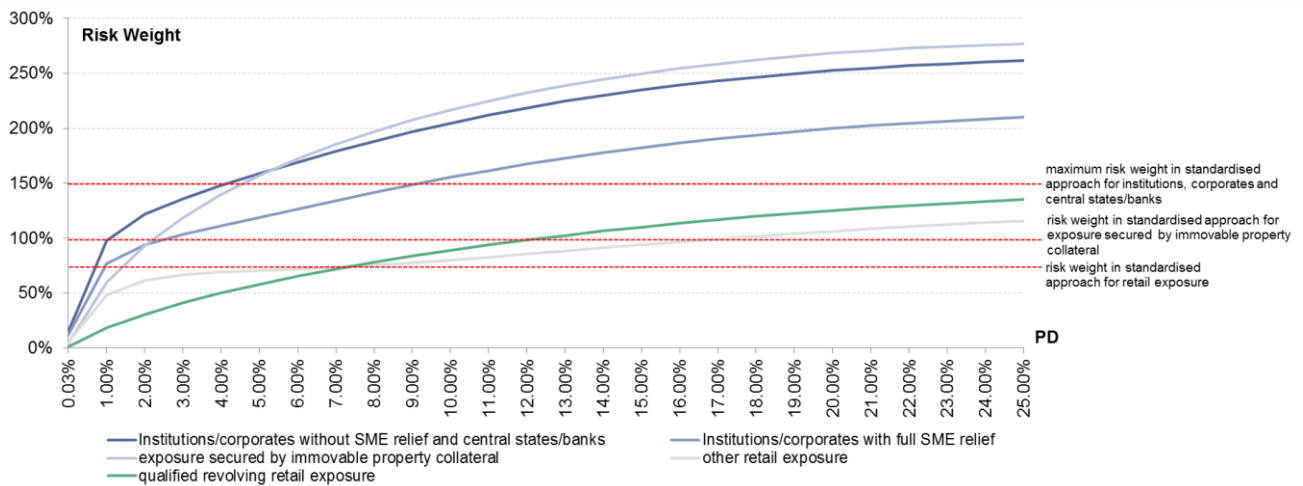
$$\text{risikogewichteter Positionsbetrag} = RW * \text{Positionsbetrag} * (0,15 + 160 * PD \text{ des Sicherungsgebers})$$

**Weitere Regelungen**

In Artikel 154(5) – (7) CRR sind weitere Regelungen zu gekauften Forderungen enthalten, die an dieser Stelle nicht näher erläutert werden sollen.



**Entwicklung des Risikogewichts bei steigender PD**



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: SME = Small and Medium Sized Enterprises; Annahmen: LGD = 45%, M = 2,5 Jahre

**Forderungsklasse Beteiligungen (Artikel 155, 165, 167 CRR)**

**Drei wählbare Verfahren**

Beteiligungspositionen stellen die dritte wesentliche Forderungsklasse unter dem IRB-Ansatz dar. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung können innerhalb dieser Forderungsklasse drei unterschiedliche Verfahren gewählt werden:

- Einfacher Risikogewichtungsansatz
- PD-/LGD-Ansatz
- Ansatz über interne Modelle

**Ermittlung der Risikopositionen**

Bevor über einen der genannten Ansätze eine Berechnung stattfindet, ist zunächst zu ermitteln, welche Risikopositionen in Betracht gezogen werden müssen. Von der Summe aller Beteiligungspositionen des Instituts müssen dafür diejenigen Positionen subtrahiert werden, die im Rahmen der Artikel 36, 56 und 66 CRR von den Eigenmitteln abgezogen werden. Artikel 48 CRR schließt bestimmte Beteiligungspositionen vom Abzug vom Eigenkapital aus. Diese Positionen erhalten ein Risikogewicht von 250% und werden somit ebenfalls nicht im IRB-Ansatz berücksichtigt. Alle verbleibenden Beteiligungspositionen werden mit einem der oben stehenden Ansätze bewertet. Dies darf bei unterschiedlichen Portfolien mit verschiedenen Ansätzen geschehen. Wobei die Verwendung unterschiedlicher Ansätze mit der Bewertung im internen Risikomanagement übereinstimmen und im Zeitverlauf einheitlich sein muss.

**Einfacher Risikogewichtungsansatz**

Die Basismethode im IRB-Ansatz ist der einfache Risikogewichtungsansatz. Darin werden drei Arten von Beteiligungspositionen unterschieden. Diesen ordnet die CRR fixe Risikogewichte (Artikel 155) sowie EL-Quoten (Artikel 158) zu:

Positionsart	Risikogewicht	EL-Quote
ausreichend diversifiziert	190%	0,8%
börsengehandelt	290%	0,8%
sonstige	370%	2,4%

**PD-/LGD-Ansatz**

Im PD-/LGD-Ansatz wird das Risikogewicht mit der Vorgehensweise der Forderungsklasse Unternehmen, Institute und Staaten (Artikel 153 CRR) ermittelt. Dabei sind die Werte für PD, LGD bzw. M aus folgender Tabelle zu verwenden:

Positionsart	PD	LGD	M
Börsengehandelt, mit langjähriger Kundenbeziehung	0,09%		
Nicht börsengehandelt, Rendite aus regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen	0,09%	65% bei ausreichend diversifiziertem Portfolio,	5 Jahre
Börsengehandelt, einschließlich sonstigen Verkaufspositionen (Art.155(2) CRR)	0,40%	sonst 90%	
Alle übrigen, einschließlich sonstige Verkaufspositionen (Art.155(2) CRR)	1,25%		

Sollte das Institut dabei aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage sein festzustellen, ob eine Position gemäß Artikel 178 CRR (Unwahrscheinlichkeit der Erfüllung, 90-Tage-Regel) als ausgefallen zu bewerten ist (PD = 1), muss das regulär ermittelte Risikogewicht mit 1,5 multipliziert werden.

**Interne Modelle**

Der dritte Ansatz für die Bewertung der Beteiligungspositionen ist der interne Ansatz im engeren Sinne. Nur in diesem kann das Institut tatsächlich eigene Modelle zur Anwendung bringen.

Die Ermittlung des risikogewichteten Positionsbeitrages erfolgt über den potenziellen Verlust aus Beteiligungspositionen. Dieser wird wiederum mit Hilfe interner Risikopotenzial-Modelle ermittelt, denen ein Konfidenzniveau von 99% zugrunde liegt. Die Modelle beziehen sich auf den vierteljährlichen Ertrag der Beteiligungsposition und der sich ergebenden Differenz dieses Ertrags zu einem angemessenen risikolosen Zinssatz. Diese Differenz soll über einen „langen Zeitraum hinweg“ berechnet werden und muss mit dem Faktor 12,5 multipliziert werden.

Dabei gilt stets, dass die risikogewichteten Positionsbeiträge aus dem internen Modell nicht geringer sein dürfen als die Summe aus risikogewichteten Positionsbeiträgen und erwarteten Verlustbeiträgen des PD-/LGD-Ansatzes.

**Forderungsklasse sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind**

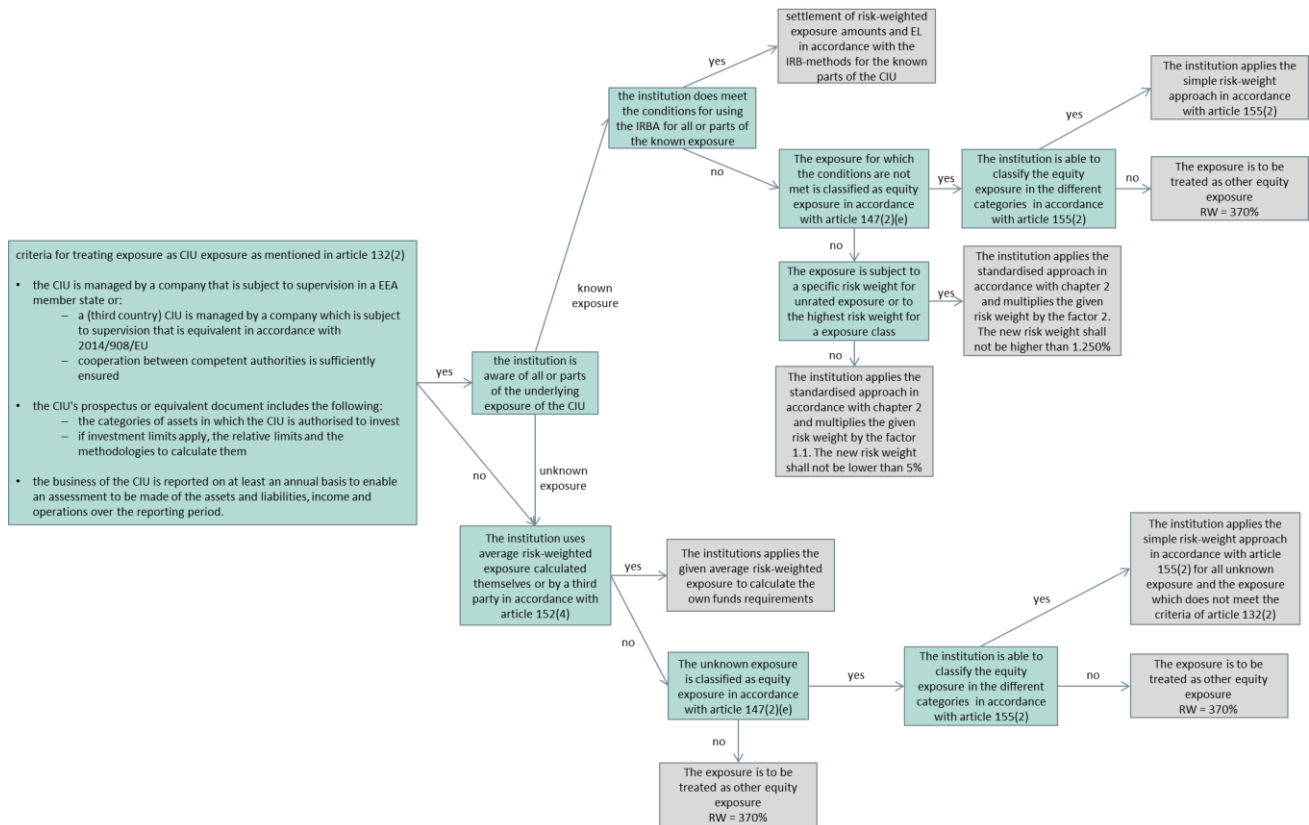
(Artikel 156, 168 CRR)

Im Hinblick auf die Komplexität der Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen ist die Forderungsklasse sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind, die simpelste Forderungsklasse innerhalb des IRBA. Grundsätzlich werden alle Risikopositionswerte zu 100% als risikogewichteter Positionsbeitrag anerkannt. Dies entspricht einem Risikogewicht von 100%. Lediglich Kassen- und Goldbeständen (in eigenen Tresoren oder in Sammelverwahrung) wird ein Risikogewicht von 0% zugewiesen. Bei Restwerten von Leasingpositionen wird der risikogewichtete Positionsbeitrag entsprechend der Restlaufzeit (t) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Risk weighted asset} = \frac{1}{t} * 100\% * \text{Exposure value}$$

Es wird immer auf das näher liegende volle Leasingjahr gerundet.

## Behandlung von Anteilen an OGA (Artikel 152 CRR)



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: Nichtwesentliche Beteiligungspositionen nach Artikel 150(2) CRR dürfen nach Erlaubnis der Behörde unter den Bedingungen des Artikel 150(1) CRR weiter im Standardansatz berechnet werden.

## Genehmigung zur Verwendung des IRB-Ansatzes (Artikel 143 – 146 CRR)

## Genehmigung bei Erstanwendung

Institute dürfen nicht von sich aus in die Verwendung des IRB-Ansatzes wechseln. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, die für jede Forderungskategorie getrennt einzuholen ist. Zugleich ist jedes vom Institut verwendete interne Ratingsystem zu genehmigen. Bei der Forderungskategorie Beteiligungspositionen ist lediglich der auf internen Modellen basierende Ansatz zu genehmigen. Zusätzlich zu der generellen Genehmigung des IRB-Ansatzes, muss die institutseigene Schätzung des LGD (fortgeschrittener Ansatz) getrennt genehmigt werden. Erfolgt eine derartige Zulassung nicht, muss das Institut die entsprechenden LGD-Werte verwenden, die von der CRR für diese Fälle vorgegeben werden.

## Genehmigung bei Änderungen

Möchte ein Institut eine wesentliche Änderung am internen Modellansatz für Beteiligungspositionen hinsichtlich des internen Ratingsystems oder des zu Grunde liegenden Modells (in Anwendungsbereich oder Systematik) vornehmen, muss dies von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Nicht wesentliche Änderungen sind grundsätzlich anzuzeigen, es bedarf jedoch keiner weiteren Zustimmung der Behörde. Zwecks einer Präzisierung der Regelungen zum Änderungsverfahren, hat die Kommission im Mai 2014 die Verordnung [EU/529/2014](#) veröffentlicht. Darin wird unter anderem festgelegt, wann Änderungen als wesentlich gelten und welche Anzeigepflichten demzufolge bestehen.

### Voraussetzungen für eine Genehmigung

Damit die zuständige Behörde einer Verwendung des IRB-Ansatzes zustimmt, muss das Institut die Erfüllung folgender Mindeststandards glaubhaft nachweisen:

- Ratingsysteme liefern aussagekräftige Beurteilung und Risikodifferenzierung sowie einheitlich quantitative Risikoschätzung.
- Die verwendeten Beurteilungen, Schätzungen, Systeme und Verfahren sind auch bei internen Prozessen von wesentlicher Bedeutung.
- Es existiert eine für Kreditrisikoüberwachung und Ratingsysteme zuständige Stelle, die unabhängig und vor Einflussnahme geschützt agiert.
- Das Institut speichert alle relevanten Daten.
- Das Institut dokumentiert die verwendeten Ratingsysteme sowie ihre Begründung und validiert diese.
- Alle Ratingsysteme und Modelle müssen vor der Genehmigung entsprechend getestet und ggf. angepasst werden.
- Das Institut ist in der Lage eine Meldung der berechneten Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 CRR vorzunehmen.
- Zuordnungen einzelner Risikopositionen zu einer Ratingklasse bzw. einem Pool werden aufrechterhalten.

Neben diesen Bedingungen muss ein Institut über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Ratingsystemen für die zur Diskussion stehende Forderungsklasse verfügen. Diese Erfahrung wird in Artikel 145 CRR auf eine dreijährige Verwendung des jeweiligen Ratingsystems bzw. der Berechnungsmethode beziffert.

### Nichterfüllung der Anforderungen

Nutzt ein Institut bei bestehender Genehmigung den IRB-Ansatz, erfüllt jedoch die oben genannten Anforderungen nicht länger, sind zwei mögliche Wege definiert, die die weitere IRBA-Verwendung gewährleisten:

1. Das Institut legt einen Plan zur Ergreifung von Maßnahmen vor, der die Einhaltung der Anforderungen in einem mit der zuständigen Behörde vereinbarten Zeitraum gewährleistet.
2. Das Institut kann nachweisen, dass die Nichterfüllung der Anforderungen keine wesentlichen Auswirkungen hat.

### Einführung und Teilanwendung des IRB-Ansatzes (Artikel 148, 150 CRR)

#### Stufenweise Einführung des IRB-Ansatzes möglich

Die Anwendung des IRB-Ansatzes erfolgt grundsätzlich gruppenweit. Das heißt, wird in einer Tochter- oder Muttergesellschaft die Verwendung des IRB-Ansatzes zu Genehmigung bei der zuständigen Behörde vorgelegt, wird eine Ausdehnung des IRBA auf alle Gruppeninstitute erwartet. Eine schrittweise Einführung in bestimmten Forderungsklassen oder Geschäftsbereichen ist ebenfalls möglich, sofern die zuständige Aufsicht dies gestattet. Im Mengengeschäft ist zudem die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Unterklassen innerhalb der Forderungsklasse getrennt in den IRB-Ansatz zu überführen. Die Stufenweise Einführung des IRBA unterliegt einer zeitlichen Begrenzung, die ebenfalls von der zuständigen Behörde bestimmt wird. Für Deutschland liegt diese bei 5 Jahren.

#### Zwanganwendung des IRB-Ansatzes

Sollte ein Institut die Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes auf eine Forderungsklasse erhalten, besteht eine Verpflichtung zur Anwendung des IRBA auch für Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen darstellen. Letztere können von der Regelung ausgenommen werden, wenn nach Artikel 150 CRR die Genehmigung zur dauerhaften Verwendung des Standardansatzes vorliegt.

**Dauerhafte Teilanwendung** Begleitet wird die Nutzung des IRB-Ansatzes meist von höheren Kosten, die für die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und die Kontrolle der Modelle anfallen. Diese zusätzliche Belastung ist für ein Institut nur dann sinnvoll, wenn sich aufgrund der stärkeren Risikosensitivität deutlich geringere Eigenkapitalanforderungen ergeben. Demzufolge kann es von Interesse sein, für bestimmte Forderungsklassen dauerhaft den Standardansatz beizubehalten und gegebenenfalls höhere Kapitalkosten in Kauf zu nehmen. Die CRR erlaubt die dauerhafte Teilanwendung für einige Forderungsklassen bzw. Risikopositionen in Artikel 150:

- Für Risikopositionen ggü. Staaten sowie Instituten, bei begrenzter Anzahl bedeutender Gegenparteien und einem unverhältnismäßig großen Aufwand für die Einrichtung eines Ratingsystems.
- Für Risikopositionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie für Forderungsklassen oder Risikopositionsarten, von nicht wesentlichem Umfang, deren Risikoprofil als unerheblich angesehen wird.
- Für Risikopositionen ggü. Staaten und Zentralbanken, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie weiteren öffentlichen Stellen der EU, wenn die betroffenen Positionen im Standardansatz (Artikel 114(2), (4) und (5) CRR) ein Risikogewicht von 0% erhalten würden und die genannten Positionen nicht mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind.
- Für Risikopositionen ggü. einem Unternehmen innerhalb der Gruppe, wenn es einer der in Artikel 150(1)(e) CRR genannten Gesellschaftsarten entspricht.
- Für Risikopositionen zwischen Instituten, bei denen gemäß Artikel 113(7) CRR ein Haftungsverbund vorliegt.
- Für Risikopositionen ggü. Instituten in Form von Mindestreserven, die aufgrund von Auflagen einer Zentralbank gemäß Artikel 119(4) CRR vorgeschrieben sind.
- Für staatliche Garantien und Bürgschaften gemäß Artikel 215(2) CRR.
- Für Beteiligungspositionen ggü. Unternehmen sowie Unternehmen mit öffentlicher Förderung, denen ein Risikogewicht von 0% zugewiesen ist.
- Für Beteiligungspositionen (bis zu 10% der Eigenmittel) ggü. staatlichen Programmen zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige.

Für die beiden letztgenannten Punkte veröffentlicht die EBA eine [Liste](#) der Positionen, die für eine dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes in Frage kommen. Wird für eine Beteiligungsposition im Sinne der letzten beiden Punkte die Verwendung des Standardansatzes in einem EU-Mitgliedsstaat erlaubt, so gilt dies automatisch auch für alle weiteren Mitgliedsstaaten.

#### **Rückkehr aus dem IRB-Ansatz (Artikel 149 CRR)**

#### **Rückkehr aus IRBA grundsätzlich schwierig**

Aus dem IRB-Ansatz in einen weniger komplexen Ansatz zurückzukehren, ist von der CRR zunächst nicht vorgesehen. Dazu zählt auch die Rückkehr aus einer institutsinternen Berechnung des LGD zu einer Verwendung der in der CRR vorgegebenen Werte. Kann ein Institut der zuständigen Behörde glaubhaft darlegen, dass der einfachere Ansatz nicht zur Vermeidung von Eigenkapitalkosten eingeführt werden soll und zugleich weder Solvenz noch die Fähigkeit Risiken zu steuern wesentlich beeinträchtigt werden, ist eine Rückkehr dennoch möglich. Darüber hinaus wird die Zustimmung der zuständigen Behörde benötigt.

**Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Artikel 169 – 191 CRR)**

Die Artikel 169 bis 191 der CRR beschreiben alle Anforderungen an ein Institut, welches den IRB-Ansatz verwenden möchte. Dies soll jedoch nicht Teil dieses Handbuchs sein und wird daher nicht weiter ausgearbeitet.

**Eigenmittel (Säule I)****Marktrisiko – Standardansätze****Zusätzliche Differenzierung des Marktrisikos**

Neben Kreditrisiko und operationellem Risiko ist das Marktrisiko die dritte große Risikoart, die in der CRR (Artikel 325 ff.) mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Seit der Basel I-Erweiterung im Jahr 1996 spielt das Marktrisiko eine entscheidende Rolle in der stetigen Weiterentwicklung der regulatorischen Vorgaben. Um die Eigenkapitalunterlegung mit einer maximalen Risikosensitivität zu ermitteln, teilt die CRR das Marktrisiko zusätzlich in Positionsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Rohstoffpreisrisiko auf.

**Allgemeines und spezifisches Risiko****Positionsrisiko (Artikel 326 – 350 CRR)**

Das Positionsrisiko umfasst Zinsänderungsrisiken sowie das Aktienrisiko im Handelsbuch. In beiden Fällen wird jeweils in ein allgemeines Risiko und ein – die einzelnen Positionen betreffendes – spezifisches Risiko unterschieden. Generell ist allen Schuldtiteln und Aktieninstrumenten ein Zins- bzw. Aktienrisiko inhärent. Verbriefungen im Handelsbuch werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als Schuldtitel behandelt.

**Nettoposition als Berechnungsgrundlage**

Bei der Betrachtung von Positionen im Handelsbuch kann es – anders als bei Aktivpositionen im Anlagebuch – zu Überschneidungen von Kauf- und Verkaufspositionen kommen. Die CRR räumt daher nach Artikel 327 CRR die Möglichkeit der Gegenrechnung von Kauf- bzw. Verkaufspositionen des gleichen Instruments ein (Ausnahme Wandelanleihen, Artikel 327(2) CRR). Die dabei entstehende Nettoposition wird anschließend – unabhängig von ihrem Vorzeichen – in die Währung des jeweiligen Instituts umgerechnet und dient in der Folge als Berechnungsgrundlage.

**Absicherung über Kreditderivate und Verringerung der Nettopositionen**

Ist eine Position über Kreditderivate abgesichert, kann gemäß den Artikeln 346 und 347 CRR die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko verringert werden. Im besten Fall wird der notwendige Eigenkapitalbetrag auf diese Weise um 80% reduziert (siehe Ende des Kapitels). Darüber hinaus ist es möglich, die als Berechnungsgrundlage genutzte Nettoposition zu reduzieren, indem Übernahmegarantien für die entsprechenden Schuldtitel bzw. Eigenkapitalinstrumente vorliegen. Artikel 345 CRR gibt die Regelungen dazu vor.

**Behandlung von Optionen**

Optionen und Optionsscheine werden innerhalb des Positionsrisikos gesondert behandelt. Gemäß Artikel 329 CRR dürfen unter Berücksichtigung des jeweiligen Delta-Faktors (Einflussgrad einer Veränderung des Basiswertes auf den Wert der Option) alle Optionen und Optionsscheine so behandelt werden, als entspräche ihr Wert dem Wert des jeweiligen Basiswertes. Eine Aufrechnung gegen andere entgegengesetzte Positionen mit dem gleichen Basiswert ist ebenfalls möglich. Da auf diese Weise jedoch lediglich das so genannte Delta-Risiko abgedeckt werden kann, brachte die EU-Kommission Ende Mai 2014 mit der Verordnung [EU/528/2014](#) eine konkrete Anleitung zur Handhabung der Nicht-Delta-Risiken heraus.



Darin werden drei unterschiedliche Ansätze dargestellt:

- Vereinfachter Ansatz
- Delta-Plus-Ansatz
- Szenario Ansatz

Diese Ansätze kommen in allen Teilrisiken des Positionsrisikos zum Einsatz, werden jedoch in diesem Handbuch nicht weiter erläutert.

#### **Spezifisches Zinsänderungsrisiko (Artikel 335 – 338 CRR)**

#### **Schuldtitel (keine Verbriefungspos.)**

Nettopositionen von Schuldtiteln, die keine Verbriefungspositionen darstellen, werden gemäß Artikel 336 CRR behandelt. Dazu erfolgt eine Einteilung nach ihren jeweiligen Risikogewichten gemäß des KSA. In folgender Tabelle kann anschließend anhand des Risikogewichtes abgelesen werden, wie viel Prozent Eigenkapital für das spezifische Zinsrisiko einer Position erforderlich ist.

<b>Risikogewicht gem. KSA</b>	<b>Eigenmittelanforderung für spezifisches Zinsrisiko</b>
0%	0%
10%	0,125% bei Restlaufzeit ≤ 6 Monate 0,50% bei Restlaufzeit > 6 Monate aber ≤ 24 Monate 0,80% bei Restlaufzeit > 24 Monate
20% oder 50% und andere qualifizierte Positionen gemäß 336(4) CRR.	0,25% bei Restlaufzeit ≤ 6 Monate 1,00% bei Restlaufzeit > 6 Monate aber ≤ 24 Monate 1,60% bei Restlaufzeit > 24 Monate
100%	8,00%
150%	12,00%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

#### **Verbriefungspositionen**

Die Eigenkapitalunterlegung für das Zinsrisiko von Nettoverbriefungspositionen wird ähnlich wie bei anderen Schuldtiteln auf Basis der Risikogewichte des Kreditrisikos bestimmt. Gemäß Artikel 337 CRR gelten dazu pauschal 8% des KSA-Risikogewichts als Eigenmittelanforderung. Dieses Vorgehen ist unabhängig davon, ob das Institut den KSA oder den IRB-Ansatz gewählt hat. Ist aufgrund von Artikel 407 CRR – welcher Verstöße gegen die Haltepflicht des Emittenten, die Sorgfaltsprüfung oder die Offenlegung gegenüber Anlegern ahndet (Artikel 405, 406 und 409 CRR) – ein erhöhtes Risikogewicht vorzuhalten, gilt dieses als maßgeblich. Weitere Sonderregelungen für Originatoren bzw. Berechnungsmethoden unter dem IRBA werden ebenfalls in Artikel 337 CRR behandelt.

#### **Korrelationshandelsportfolio**

Zum Korrelationshandelsportfolio zählen solche Positionen, die in Form einer Verbriefung oder eines n-ter-Ausfall-Kreditderivats eine Referenz im Anlagebuch des Institutes vorweisen können. Artikel 338 CRR definiert dabei, welche Positionen im Einzelnen zum Korrelationshandelsportfolio gezählt werden können und welche die Anforderungen nicht erfüllen. Die Eigenmittelanforderungen für dieses Portfolio richten sich nach den Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko aller Nettokaufpositionen bzw. aller Nettoverkaufpositionen – abhängig davon, welcher Wert höher ist.



**Allgemeines Zinsänderungsrisiko** (Artikel 339 – 340 CRR)**Wahlrecht bei der Berechnungsmethode**

Die Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Zinsrisiko werden vom Institut nach einem restlaufzeitbezogenen oder einem kapitalbindungsbezogenen Ansatz ermittelt. Der gewählte Ansatz muss dabei konsistent angewandt werden.

**Jahresbandmethode I**

Die Jahresbandmethode orientiert sich an der nachstehenden Tabelle, in die alle vom Institut (im Handelsbuch) gehaltenen Schuldtitelpositionen (Kauf- und Verkaufspositionen) einsortiert und mit dem jeweiligen Faktor gewichtet werden.

Zone	Laufzeitband (Restlaufzeit)		Gewicht (in %)
	Coupon $\geq$ 3%	Coupon $<$ 3%	
Eins	0 $\leq$ 1 Monat	0 $\leq$ 1 Monat	0,00
	> 1 $\leq$ 3 Monate	> 1 $\leq$ 3 Monate	0,20
	> 3 $\leq$ 6 Monate	> 3 $\leq$ 6 Monate	0,40
	> 6 $\leq$ 12 Monate	> 6 $\leq$ 12 Monate	0,70
Zwei	> 1 $\leq$ 2 Jahre	> 1,0 $\leq$ 1,9 Jahre	1,25
	> 2 $\leq$ 3 Jahre	> 1,9 $\leq$ 2,8 Jahre	1,75
	> 3 $\leq$ 4 Jahre	> 2,8 $\leq$ 3,6 Jahre	2,25
	> 4 $\leq$ 5 Jahre	> 3,6 $\leq$ 4,3 Jahre	2,75
Drei	> 5 $\leq$ 7 Jahre	> 4,3 $\leq$ 5,7 Jahre	3,25
	> 7 $\leq$ 10 Jahre	> 5,7 $\leq$ 7,3 Jahre	3,75
	> 10 $\leq$ 15 Jahre	> 7,3 $\leq$ 9,3 Jahre	4,50
	> 15 $\leq$ 20 Jahre	> 9,3 $\leq$ 10,6 Jahre	5,25
	> 20 Jahre	> 10,6 $\leq$ 12,0 Jahre	6,00
	-	> 12,0 $\leq$ 20,0 Jahre	8,00
	-	> 20 Jahre	12,50

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Jahresbandmethode II**

Anschließend werden innerhalb der Laufzeitbänder die gewichteten Kauf- und Verkaufspositionen gegeneinander aufgerechnet. Für jedes Laufzeitband ergibt sich so eine ausgeglichene Summe und eine nicht ausgeglichene Summe. Letztere entspricht der Differenz von gewichteten Kauf- zu Verkaufspositionen. Ergibt sich nach der Gewichtung beispielsweise eine Gesamtkaufposition in Höhe von EUR 100 Mio. und eine Gesamtverkaufsposition in Höhe von EUR 150 Mio., bleibt nach dem Ausgleich eine nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition von EUR 50 Mio. übrig. Die ausgeglichene gewichtete Position beträgt EUR 100 Mio.

**Jahresbandmethode III**

Ist dieser Vorgang für sämtliche Laufzeitbänder beendet, werden die ausgeglichenen Positionen aller Laufzeitbänder addiert. Diese Summe muss mit einem Eigenkapitalanteil von 10% unterlegt werden. Die übrigen nicht ausgeglichenen Kauf- bzw. Verkaufspositionen der einzelnen Laufzeitbänder werden in den jeweiligen Zonen addiert und mit den entsprechenden Gegenpositionen verrechnet. Wieder entsteht eine ausgeglichene Position und eine nicht ausgeglichene Kauf- oder Verkaufsposition für jede einzelne Zone. Die ausgeglichene Position der Zone Eins wird mit 40% Eigenmitteln unterlegt, die der Zonen Zwei und Drei mit 30%.

**Jahresbandmethode IV**

Die nicht ausgeglichenen Positionen der einzelnen Zonen werden analog zum vorherigen Schritt untereinander ausgeglichen. Dabei steht es dem Institut frei, ob zunächst die Positionen der Zonen eins/zwei, und anschließend die der Zonen zwei/drei ausgeglichen werden oder ob der umgekehrte Weg gewählt wird. Unabhängig von dieser Entscheidung, müssen die ausgeglichenen Positionen mit 40% Eigenkapital unterlegt werden. Die Restpositionen werden addiert.

**Jahresbandmethode V**

Im letzten Schritt wird ein Ausgleich der übrigen Positionen der Zonen eins und drei durchgeführt. Für den dadurch ausgeglichenen Positionswert müssen 150% Eigenkapital hinterlegt werden. Der anschließend noch nicht ausgeglichene Positionswert aus den Schritten IV und V wird addiert und ist mit 100% zu unterlegen.

**Übersicht über Eigenkapitalunterlegung der ausgeglichenen Positionswerte**

Ausgeglichene gewichtete Position	Eigenkapitalunterlegung
Sämtliche Laufzeitbänder	10%
Zone eins	40%
Zone zwei	30%
Zone drei	30%
Zwischen Zone eins und zwei	40%
Zwischen Zone zwei und drei	40%
Zwischen Zone eins und drei	150%
Restliche nicht ausgeglichene Position	100%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Durations-Methode I**

Die Durations-Methode wendet statt der Restlaufzeit die Duration (Bindungsdauer des Kapitals) als Berechnungsgrundlage für die Eigenkapitalunterlegung des allgemeinen Zinsrisikos an. Zunächst wird für jede Risikoposition die Duration anhand der Endfälligkeitsrendite, der Gesamtlaufzeit sowie der zu erwartenden Barzahlungen errechnet (Artikel 340(3) CRR). Anschließend wird die modifizierte Duration bestimmt, um eine Aussage über die Sensitivität der Position auf Zinsänderungen treffen zu können. Schließlich erfolgt die Einordnung jeder Kauf- bzw. Verkaufsposition in die nachstehende Tabelle.

Zone	mod. Duration (in Jahren)	Angenommene Zinsänderung (in %)
Eins	$> 0 \leq 1,0$	1,0
Zwei	$> 1,0 \leq 3,6$	0,85
Drei	$> 3,6$	0,7

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Durations-Methode II**

Nach der Zuordnung aller Kauf- und Verkaufspositionen in die passende Zone, erfolgt die positionsspezifische Gewichtung. Dies erfolgt durch Multiplikation des Positionswertes (Marktwert) mit der modifizierten Duration und der angenommenen Zinsänderung. Anschließend wird innerhalb jeder Zone die Summe aller gewichteten Kauf- sowie aller gewichteten Verkaufsoptionen gebildet.

**Durations-Methode III**

Die gewichteten Kauf- und Verkaufspositionen jeder Zone werden nun gegeneinander aufgerechnet. Dabei ergeben sich – analog zur Jahresbandmethode – eine ausgeglichene und eine nicht ausgeglichene Position. Erstere muss mit 2% Eigenkapital unterlegt werden, während letztere nach den Schritten IV und V der Jahresbandmethode weiter aufgerechnet werden.

**Übersicht über Eigenkapitalunterlegung der ausgeglichenen Positionswerte**

Ausgeglichene gewichtete Position	Eigenkapitalunterlegung
Laufzeitbänder jeder Zone	2%
Zwischen Zone eins und zwei	40%
Zwischen Zone zwei und drei	40%
Zwischen Zone eins und drei	150%
Restliche nicht ausgeglichene Position	100%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Spezifisches und allgemeines Aktien- / Indexrisiko (Artikel 341 – 347 CRR)****Ermittlung der Rechengrundlage**

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen des spezifischen und allgemeinen Aktien- / Indexrisikos (Equity Risk) ist die Berechnungsmethode nach Artikel 341 CRR essentiell. Indem Kauf- und Verkaufspositionen gegeneinander aufgerechnet werden, wird zunächst für jedes Eigenkapitalinstrument im Handelsbestand des Institutes die Nettoposition berechnet. Dabei entsteht eine Nettokauf- oder eine Nettoverkaufsposition, je nachdem ob der Anteil an Kaufpositionen oder Verkaufspositionen zuvor größer war. Anschließend werden sowohl alle Nettokaufpositionen als auch alle Nettoverkaufspositionen addiert.

**Spezifisches Risiko**

Die Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Aktien- / Indexrisiko wird über die Bruttogesamtposition ermittelt. Dazu werden zunächst die Summen aus Nettokauf- und Nettoverkaufspositionen addiert. Die so entstandene Bruttogesamtposition wird schließlich mit 8% multipliziert, um die erforderlichen Eigenmittel zu errechnen.

**Unterscheidung zweier Märkte**

Die Verordnung [EU/525/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert den Begriff „Markt“ (Artikel 341 CRR), der für die weitere Berechnung notwendig ist. Dabei werden zwei Märkte unterschieden. Zum einen der Euro-Markt, der alle Aktien enthält, die an Börsen innerhalb des Euroraums gelistet sind. Zum anderen den Nicht-Euro-Markt, der alle außerhalb der Eurozone gelisteten Aktien einschließt.

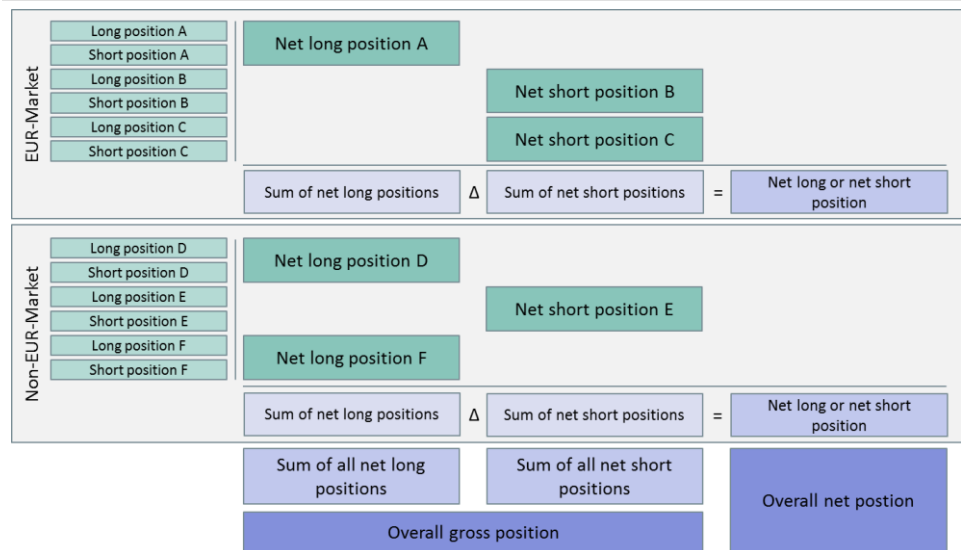
**Allgemeines Risiko**

Zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen im allgemeinen Aktien- / Indexrisiko dient die Nettogesamtposition als Berechnungsgrundlage. Die Summen der Nettokauf- und Nettoverkaufspositionen innerhalb jedes Marktes werden gegeneinander aufgerechnet. Jeweils entsteht eine nicht ausgeglichene Summe. Unabhängig davon, ob es sich dabei um Nettokauf- oder Nettoverkaufspositionen handelt, werden beide Summen zur Nettogesamtposition addiert. Die erforderlichen Eigenmittel ergeben sich schließlich aus der Multiplikation der Nettogesamtposition mit 8%.

**Behandlung von Aktienindizes**

Aktienindex-Terminkontrakte werden getrennt betrachtet (Artikel 344 CRR). Für sie gibt es zwei Möglichkeiten zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung. Das Institut kann den jeweiligen Kontrakt in seine Positionen aufschlüsseln und diese nach dem oben beschriebenen Verfahren bewerten. Alternativ ist es möglich, den Kontrakt als einzelne Aktie zu behandeln. Passiert dies, kann die Berechnung des spezifischen Risikos unter Umständen unberücksichtigt bleiben. Dazu muss der jeweilige Index die Bedingungen gemäß der Verordnung [EU/945/2014](#) erfüllen.

## Ermittlungsschema für Brutto- und Nettogesamtsumme



Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: Long position = Kaufposition, Short position = Verkaufsposition

## Absicherung des spezifischen Risikos durch Derivate (Artikel 346 – 347 CRR)

## Absicherung durch Kreditderivate

Institute können die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko (spezifische Eigenkapitalanforderungen) mithilfe von Derivatekontrakten verringern. Derartige Kontrakte bilden für bestimmte Instrumente (Referenzposition) eine gegenteilige Position und gleichen somit Kursschwankungen mit entgegengesetzten Wertentwicklungen aus. Je nachdem bis zu welchem Grad die Absicherung anerkannt wird, kann das jeweilige Risiko ganz oder teilweise neutralisiert werden. Erfüllt der Derivatekontrakt keine der folgenden Bedingungen, erfolgt für Derivat und Risikoposition eine getrennte Berechnung der Eigenmittelanforderungen.

### 1. Volle Anerkennung

Bei einer vollen Anerkennung der derivativen Absicherung kann die spezifische Eigenmittelunterlegung der Referenzposition auf null reduziert werden. Dafür müssen sich die Werte der Positionsseiten (Derivat und Referenzposition) stets und in der Regel in gleicher Höhe in entgegengesetzte Richtungen bewegen. Davon kann ausgegangen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Derivat und Gegenposition bestehen aus dem gleichen Instrument.
- Kassa-Kaufposition wird mit Gesamttrenditeswap abgesichert (oder umgekehrt), wobei Referenzverbindlichkeit des Swaps und Kassaposition übereinstimmen müssen. Die Fälligkeiten können abweichen.

**2. 80%-Reduzierung**

Eine 80%ige Anerkennung der derivativen Absicherung bedeutet, dass 80% der spezifischen Eigenmittelanforderungen derjenigen Positionen wegfallen, welche bei getrennter Berechnung die höheren Eigenkapitalanforderungen hätte. Bei der jeweils entgegengesetzten Position muss für das spezifische Risiko kein Eigenkapital vorgehalten werden. Folgende Bedingungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Werte der Positionen bewegen sich in entgegengesetzte Richtungen. Jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch in derselben Höhe geschieht.
- Referenzverbindlichkeit, Fälligkeit und Währung stimmen überein.
- Die Hauptmerkmale des Derivats dürfen keine wesentliche Abweichung der Kursbewegung der beiden Positionen nach sich ziehen.

Die verbleibenden 20% der Eigenmittelunterlegung sichern eine potenziell stärkere Marktreaktion einer der Positionen im Vergleich zu der anderen ab.

**3. Teilanerkennung**

Eine Teilanerkennung ist die niedrigste Stufe der Anerkennungskaskade. Sie zieht damit die höchste Eigenkapitalanforderung nach sich. Im Gegensatz zu einer Nichtanerkennung besteht dennoch eine erhebliche Eigenkapitalersparnis. Werden die Bedingungen aus Artikel 346(5) CRR erfüllt, findet von beiden Positionen lediglich die höhere spezifische Eigenmittelanforderung Anwendung.

**Weitere Anerkennungen**

Artikel 346 CRR beschreibt die Anerkennungsregeln für Derivatkontrakte, welche auf mehrere Positionen referenzieren. D.h. das spezifische Risiko von mehr als einer Referenzposition absichern. Zwei Kontraktarten können für diese Absicherung anerkannt werden.

**1. Erstaussfall-Kreditderivate**

Ein Erstaussfall-Kreditderivat löst beim ersten Ausfall einer Referenzposition eine Zahlung zum Verlustausgleich aus. Durch einen solchen Kontrakt kann die geringste spezifische Eigenkapitalanforderung unter allen Referenzpositionen von der Summe aller spezifischen Eigenkapitalanforderungen abgezogen werden.

**2. n-ter-Ausfall-Kreditderivat**

Ein n-ter-Ausfall-Kreditderivat bewirkt bei Ausfall der n-ten Referenzposition eine Zahlung zum Verlustausgleich. Eine Minderung der Eigenkapitalanforderungen auf Basis eines solchen Kontraktes darf nur bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen erfolgen:

- Das Institut hat ebenfalls Absicherungen für sämtliche Ausfälle abgeschlossen, die zeitlich vor dem n-ten Ausfall eintreten können.
- Sämtliche dieser Ausfälle sind bereits eingetreten, sodass das Derivat faktisch als Erstaussfall-Kreditderivat bezeichnet werden kann.

**Positionsrisiko für OGA (Artikel 348 – 350 CRR)****Pauschale Ansätze für OGA**

Positionen in OGA (Organismus für gemeinsame Anlagen) stellen eine Besonderheit dar und werden daher in den Artikeln 348 – 350 CRR getrennt betrachtet. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Eigenkapitalquoten die zunächst Gültigkeit haben:

- 32% für Positionsrisiko
- 40% für Positionsrisiko zusammen mit Fremdwährungsrisiko

Für die Institute besteht jedoch die Möglichkeit, diese Quoten zu reduzieren. Erfüllt ein OGA dazu die Bedingungen des Artikels 349 CRR, bestehen zwei Wege zur alternativen Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen des Positionsrisikos.

- 1. Anlagen bekannt (350(1) CRR)** Sind dem Institut die Anlagepositionen des OGA (auf Tagesbasis) bekannt, kann es für diese Positionen die Eigenkapitalanforderungen (des Positionsrisikos) nach den bereits beschriebenen Methoden bestimmen. Dabei ist die Aufrechnung gegen andere Positionen des Institutes außerhalb des OGA möglich.
- 2. Anlagen unbekannt (350(3) CRR)** Sind dem Institut die Anlagepositionen des OGA nicht bekannt, können die mandatspezifischen Obergrenzen des OGA (für bestimmte Anlageklassen) genutzt werden, um dennoch eine differenzierte Berechnung zu ermöglichen. Dabei werden hypothetisch zunächst die risikoreichsten Anlageklassen (gemessen am Positionsrisiko) bis zur maximalen Gesamtanlagegrenze bestückt. Anschließend wird mit der nächst risikoärmeren Forderungsklasse fortgefahren. Der auf diese Weise errechnete Eigenkapitalbetrag darf die Grenze von 32% nicht überschreiten.

#### **Fremdwährungsrisiko (Artikel 351 – 354 CRR)**

#### **Ermittlung offener Positionen**

Die Eigenkapitalanforderung zur Unterlegung des Fremdwährungsrisikos im Handelsbuch basiert auf dem Nettogesamtbetrag der Fremdwährungs- sowie der Goldpositionen des Instituts. Um diese zu ermitteln, sind mehrere Schritte notwendig. Zunächst werden gemäß Artikel 352 CRR für alle Währungen getrennt die Summen aus folgenden Positionen gebildet:

- Netto-Kassaposition (alle Aktiva abzüglich aller Passiva, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen sowie der Netto-Kassaposition in Gold)
- Netto-Terminposition (ausstehende Beträge abzüglich zu zahlender Beträge im Rahmen von Währungs- und Goldtermingeschäften, einschließlich Währungs- und Goldterminkontrakten und des Kapitalbetrags der Währungsswaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind)
- Unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind
- Mit Hilfe des Delta-Faktors oder auf Basis des Delta-Faktors ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Fremdwährungs- und Gold-Optionen
- Marktwert anderer Optionen

Die Berechnung der Nettopositionen der unterschiedlichen Währungen darf vom Institut auch auf Basis des Kapitalwertes der Positionen (Barwert aller Zahlungen) durchgeführt werden, vorausgesetzt dies geschieht konsistent.

#### **Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen**

Sind die offenen Positionen in den einzelnen Währungen bestimmt, werden sie zum jeweiligen Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung des Instituts umgerechnet. Anschließend werden Kauf- und Verkaufspositionen getrennt voneinander addiert. Der höhere Betrag der beiden Summen wird schließlich als Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen bezeichnet. Überschreitet dieser Wert die Quote von 2% des Gesamtkapitals des Instituts, müssen 8% der Nettofremdwährungs- und Nettogoldpositionen an Eigenkapital vorgehalten werden.

**Warenpositionsrisiko (Artikel 355 – 361 CRR)****Methodenvielfalt bei der Eigenkapitalermittlung**

Zur Ermittlung des erforderlichen Eigenkapitals für das Warenpositionsrisiko bestehen diverse Methoden, die sich stark in ihrer Komplexität unterscheiden:

- Vereinfachtes Verfahren
- Laufzeitbandmethode
- Erweiterte Laufzeitbandmethode

Darüber hinaus gibt es eine besondere Regelung bezüglich ergänzender Warengeschäfte. Errechnet ein Institut für seine Warengeschäfte durchschnittlich eine Eigenmittelanforderung von maximal 5% der Eigenmittel bzw. EUR 1 Mio., und sind alle weiteren Bedingungen (Artikel 356 CRR) erfüllt, darf es die Eigenmittelanforderungen einmalig zum Jahresende für das Folgejahr ermitteln. Es wird somit weitgehend von einer fortlaufenden Überwachung befreit.

**Warenpositionen**

Als relevant für das Warenpositionsrisiko gelten alle Positionen in Waren und warenunterlegten Derivaten im Handelsbuch. Die Bewertung erfolgt zum Kassakurs in der Währung der Offenlegung. Gold und goldunterlegte Derivate fallen nicht unter das Warenpositionsrisiko, sondern werden über das Fremdwährungsrisiko abgedeckt. Wie bei anderen Risikoarten im Handelsbuch auch, werden Nettopositionen durch Verrechnung von Kauf- und Verkaufspositionen derselben Ware gebildet. Als „dieselbe Ware“ gelten dabei Positionen in verschiedenen Unterkategorien einer Ware, wenn diese Unterkategorien untereinander austauschbar sind, sowie Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und sich ihre Preisentwicklung ähnelt (Mindestkorrelation von 0,9 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr).

**Sonderregelungen für Derivate**

Warenterminkontrakte, Terminpositionen, Warenswaps sowie Optionen und Optionsscheine auf Waren werden entsprechend Artikel 358 behandelt. Für Optionen und Optionsscheine ist die Verordnung [EU/528/2014](#) relevant.

**Das vereinfachte Verfahren**

Das vereinfachte Verfahren ist die am wenigsten komplexe Methode zur Eigenkapitalermittlung innerhalb des Warenpositionsrisikos. Dabei muss die Summe folgender Berechnungen mit Eigenmitteln unterlegt werden:

- 15% der Nettoposition einer Ware multipliziert mit dem Kassakurs
- 3% der Bruttoposition (Kauf- plus Verkaufsposition) multipliziert mit dem Kassakurs

**Die Laufzeitbandmethode I**

Die Laufzeitbandmethode geht bei der Eigenkapitalermittlung ähnlich vor, wie die Jahresbandmethode im Zinsrisiko und teilt sämtliche Warenpositionen des Instituts in die folgende Tabelle ein:

Laufzeitband	Spread-Satz in %
0 ≤ 1 Monat	1,50
> 1 ≤ 3 Monate	1,50
> 3 ≤ 6 Monate	1,50
> 6 ≤ 12 Monate	1,50
> 1 ≤ 2 Jahre	1,50
> 2 ≤ 3 Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research



Dabei ist zu beachten, dass für jede Ware eine eigene Tabelle – der so genannte Laufzeitbandfächer – erstellt wird. Warenbestände sind dem ersten Laufzeitband zuzuordnen.

**Die Laufzeitbandmethode II** Erfüllen Geschäfte die Anforderungen an Laufzeitkongruenz und täglicher Lieferbarkeit (Artikel 359(2) CRR), dürfen Kauf- und Verkaufspositionen aufgerechnet und als Nettosition in das entsprechende Laufzeitband eingeordnet werden.

**Die Laufzeitbandmethode III** Sind alle Positionen einer Ware in die entsprechenden Laufzeitbänder eingeteilt, erfolgt die getrennte Summierung der Kauf- bzw. Verkaufspositionen innerhalb jedes Laufzeitbandes. Dabei werden auch bereits gebildete Nettositionen mit berücksichtigt. Im nächsten Schritt erfolgt der Ausgleich der errechneten Summen. Es entsteht eine ausgeglichene Position sowie eine nicht ausgeglichene Position (Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsposition). Letztere kann entweder eine Kauf- oder eine Verkaufsposition darstellen. Die Summe aller ausgeglichenen Positionen muss mit dem Kassakurs und mit dem vorgegeben Spread-Satz (1,5%) multipliziert werden, um die Eigenkapitalunterlegung zu ermitteln.

**Die Laufzeitbandmethode IV** Die nicht ausgeglichenen Positionen der einzelnen Laufzeitbänder können in Laufzeitbänder mit höheren Fristigkeiten vorgetragen werden und mit nicht ausgeglichenen Positionen verrechnet werden. Die so ausgeglichenen Summen müssen zur Eigenkapitalbestimmung mit dem Gewichtungssatz für vorgetragene Positionen (Carry Rate) in Höhe von 0,6% und dem Kassakurs multipliziert werden. Übrig bleibende nicht ausgeglichene Positionen bleiben unausgeglichen. Sie werden zur Eigenkapitalermittlung ebenfalls mit dem Kassakurs bewertet und anschließend mit dem einfachen Gewichtungssatz (Outright Rate) von 15% gewichtet.

#### Übersicht über Eigenkapitalunterlegung der ausgeglichenen Positionswerte

Ausgeglichene gewichtete Position	Eigenkapitalunterlegung
Innerhalb des Laufzeitbandes	Kassakurs * Spread-Satz (1,5%)
Zwischen zwei Laufzeitbändern	Kassakurs * Carry Rate (0,6%)
Restliche nicht ausgeglichene Position	Kassakurs * Outright Rate (15%)

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Die Laufzeitbandmethode V** Die Gesamtkapitalanforderungen im Warenpositionsrisiko, errechnet mit der Laufzeitbandmethode, ergeben sich aus der Summe der Eigenkapitalanforderungen aller Laufzeitbandfächer.

#### Die erweiterte Laufzeitbandmethode

Mit der erweiterten Laufzeitbandmethode ist es Instituten möglich ihre Eigenkapitalanforderungen für das Warenpositionsrisiko zu reduzieren. Vorausgesetzt sie:

- tätigen Warengeschäfte in erheblichem Umfang
- halten ein angemessen diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen
- sind nicht in der Lage entsprechende interne Modelle zu nutzen

Erfüllt ein Institut die vorstehenden Bedingungen, sortiert es seine Warenpositionen in die passenden Laufzeitbandfächer ein und geht nach der Methode der Laufzeitbandmethode vor. Statt der zuvor gültigen Gewichtungssätze, verwendet es für einzelne Warenarten spezifische Gewichtungssätze (Artikel 361 CRR).

	Edelmetalle (exkl. Gold)	Andere Metalle	Agrarprodukte	Sonstige Erzeugnisse inkl. Energieprodukten
<b>Spread-Satz</b>	1,0%	1,2%	1,5%	1,5%
<b>Carry Rate (vorgetragene Positionen)</b>	0,3%	0,5%	0,6%	0,6%
<b>Outright Rate (einfacher Gewichtungssatz)</b>	8,0%	10,0%	12,0%	15,0%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

Ein Institut, das die erweiterte Laufzeitbandmethode anwendet, muss der Aufsichtsbehörde die Nutzung dieser Methode anzeigen. Gleichzeitig müssen Bemühungen zur Entwicklung eines internen Modells nachgewiesen werden. Dieses Modell dient somit lediglich dem Übergang zum IRB-Ansatz.

## Eigenmittel (Säule I)

### OpRisk - Herausforderung für die Kapitalermittlung

## Operationelles Risiko (OpRisk) – Standardansätze

Die operationellen Risiken in einem Finanzinstitut gehören zu den am schwierigsten zu quantifizierenden Risiken. Sie erfassen die Verlustgefahr durch unangemessene bzw. versagende interne Systeme (technisch oder regulatorisch), menschliches Fehlverhalten sowie durch externe Faktoren. Im Rahmen der CRR und der Säule I-Kapitalanforderungen lassen sich die Teilrisiken des operationellen Risikos auf Betriebsrisiko und Rechtsrisiko subsumieren. Weitere Risiken, wie beispielsweise das Reputationsrisiko, sind noch schwieriger mit Eigenkapitalregelungen zu erfassen und daher nicht innerhalb der Säule I verankert. Sie werden im Zuge der internen Risikokontrolle und Kapitalermittlung (ICAAP) sowie der proaktiven aufsichtlichen Kapitalvorgaben (SREP) in der zweiten Säule verarbeitet (siehe Kapitel zu Eigenkapitalanforderungen der Säule II).

### Drei mögliche Berechnungsansätze

Wie bei anderen Risikoarten, bietet die CRR auch für das operationelle Risiko verschiedene Ansätze zur Bestimmung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung:

- Basisindikatoransatz
- Standardansatz (ggf. alternativer Standardansatz)
- Fortgeschr. Messansätze (Advanced Measurement Approach, AMA)

Während im Markt- und Kreditrisiko meist der Standardansatz die grundlegendste Methode darstellt, besteht im OpRisk mit dem Basisindikatoransatz eine weitere Methode. Diese ist im Grad ihrer Messgenauigkeit sowie im Hinblick auf den Umfang der qualitativen Anforderungen unterhalb des Standardansatzes anzusetzen.

### Basisindikatoransatz (Artikel 315 – 316 CRR)

### Pauschale Berechnung

Der Basisindikatoransatz bietet die simpelste Ermittlungsmethode für die Eigenkapitalunterlegung der operationellen Risiken eines Institutes. Mit Hilfe eines maßgeblichen Indikators und einem Gewichtungswert (Alpha) von pauschal 15% erfolgt eine vergleichsweise grobe Eigenkapitalunterlegung.

**Der maßgebliche Indikator** Der maßgebliche Indikator (Art. 316 CRR) ist die Summe aus folgenden Bestandteilen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des abgelaufenen Geschäftsjahres:

- Zinserträge und ähnliche Erträge
- Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
- Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren
- Erträge aus Provisionen und Gebühren
- Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
- Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
- Sonstige betriebliche Erträge

Ausgeschlossen aus der Berechnung sind:

- Realisierte Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind
- Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge
- Erträge aus Versicherungstätigkeiten

Der maßgebliche Indikator muss vor Abzug von Rückstellungen, Risikovorsorge und Betriebsausgaben errechnet werden. Dieser darf unter bestimmten Bedingungen (Artikel 316(1)(a) CRR) um Gebühren reduziert werden, wenn diese für die Auslagerungen von Dienstleistungen an Dritte anfallen. Auch in der GuV verbuchte Neubewertungen von Handelsbuchpositionen dürfen berücksichtigt werden.

**Richtlinie 86/635/EWG** Grundlegend für die ordnungsgemäße Bestimmung des maßgeblichen Indikators ist die Anwendung der Richtlinie [86/635/EWG](#). Diese enthält Vorschriften zur Rechnungslegung und (in Artikel 27) einheitliche Regelungen für die GuV der Institute. Hält ein Institut die Vorgaben der Richtlinie nicht ein, muss es die Berechnungen mit Daten durchführen, die den entsprechenden Definitionen am nächsten kommen.

**Dreijahresdurchschnitt und Eigenkapitalanforderungen** Ist der maßgebliche Indikator für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt, wird der Durchschnittswert der maßgeblichen Indikatoren der vergangenen drei Geschäftsjahre gebildet. Dabei werden lediglich positive Werte berücksichtigt. Ist ein Institut nicht in der Lage, drei maßgebliche Indikatoren zu ermitteln, kann es Schätzungen für die folgenden Jahre verwenden. Bei Verzerrungen im Dreijahresdurchschnitt durch etwaige Veräußerungen, Zukäufe oder Verschmelzungen von Unternehmensanteilen, darf die Berechnung angepasst werden. Voraussetzung dafür ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie die Anzeige bei der EBA. Der finale Dreijahresdurchschnitt wird schließlich mit 15% multipliziert, um die erforderlichen Eigenmittel zur Unterlegung der operationellen Risiken zu bestimmen.

**Standardansatz (Artikel 317 – 318 CRR)**

**Bedingungen zur Anwendung des Standardansatzes**

Der Standardansatz für das operationelle Risiko bildet den Mittelweg im Hinblick auf Risikosensitivität und Komplexität. Folgende Voraussetzungen müssen für die Verwendung des Standardansatzes erfüllt sein (Artikel 320 CRR):

- Ein gut dokumentiertes System zum Risikocontrolling des operationellen Risikos muss vorhanden sein. Dieses muss regelmäßig unabhängig überprüft werden und entsprechende Zuständigkeiten sollen klar verteilt sein.
- Das genannte System zum Risikocontrolling muss eng in die Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden sein.
- Ein System zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung muss etabliert sein. Diese kann auf Basis der Berichte ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen.

Zusätzlich muss die Verwendung des Standardansatzes der jeweiligen Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

**Der maßgebliche Indikator**

Analog zum Basisindikatoransatz wird auch im Standardansatz der maßgebliche Indikator zur Eigenkapitalberechnung herangezogen. Er wird auf die gleiche Art und Weise berechnet (siehe oben) und unterliegt den gleichen Regelungen bezüglich Abzugsfähigkeiten und Ausschlussposten.

**Aufteilung in acht Geschäftsbereiche**

Im Gegensatz zum Basisindikatoransatz wird der maßgebliche Indikator im Standardansatz nicht mit einem einzelnen Faktor gewichtet. Stattdessen erfolgt zunächst eine Aufteilung in acht Geschäftsfelder, wobei die Kriterien für die Aufteilung vom Institut selber bestimmt werden. Artikel 318 CRR gibt lediglich Grundsätze vor, die bei der Aufteilung zu beachten sind. Jedem der Geschäftsbereiche wird zudem ein Prozentsatz (Beta) zugeordnet, welcher das Alpha aus dem Basisindikatoransatz ersetzt.

<b>Regulatorisches Geschäftsfeld</b>	<b>Gewichtungssatz (Beta)</b>
Unternehmensfinanzierung / -beratung (Corporate Finance)	18%
Handel (Trading und Sales)	18%
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	12%
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	15%
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	12%
Zahlungsverkehr und Verrechnung (Payment and Settlement)	18%
Depot- und Treuhandgeschäft (Agency Services)	15%
Vermögensverwaltung (Asset Management)	12%

Quelle: CRR, NORD/LB Fixed Income Research

**Berechnung der jährlichen Eigenmittelanforderungen**

Die (jährliche) Eigenmittelanforderung der einzelnen Geschäftsfelder wird ermittelt, indem der entsprechende Anteil des maßgeblichen Indikators mit dem Beta-Satz des Geschäftsfeldes multipliziert wird. Ist dem Geschäftsfeld zuvor ein negativer Anteil vom maßgeblichen Indikator zugeordnet, ergibt sich folgerichtig auch ein negativer Wert für die Eigenkapitalanforderungen. Hier erlaubt die CRR ausdrücklich den Ausgleich von negativen und positiven Eigenkapitalanforderungen zwischen den Geschäftsfeldern. Ergibt sich auf diese Weise insgesamt eine negative Summe, wird dieser auf null begrenzt.

**Berechnung der genauen Eigenkapitalanforderungen** Die tatsächlich vom Institut vorzuhaltenden Eigenmittel für das operationelle Risiko entsprechen nicht dem jährlich ermittelten Wert, sondern dem Durchschnittswert der letzten drei Geschäftsjahre. Dabei gelten die gleichen Regelungen in Bezug auf Verzerrungen und gegebenenfalls notwendiger Schätzungen, wie beim Basisindikatoransatz.

#### Alternativer Standardansatz (Artikel 319 CRR)

**Vermeidung von doppelten Eigenkapitalbelastungen** Die Basel III-Vorschriften setzen bei der Ermittlung der Kreditrisiken die Verwendung von externen Ratings voraus (siehe KSA). Dies führt dazu, dass die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen von Krediten mit einer schlechteren Bonität des Schuldners ansteigen. Die zusätzlichen Kosten des Eigenkapitals werden über die Kreditkonditionen an die Schuldner weitergegeben (risikoadjustierte Bepreisung), was parallel zu einer höheren Marge bei derartigen Krediten führt. Höhere Margen lassen allerdings den Bruttoertrag eines Institutes tendenziell ansteigen. Da der OpRisk-Standardansatz bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators den Bruttoertrag des Institutes verwendet, würden höhere Kreditrisiken einer doppelten Eigenkapitalbelastung unterliegen. Dies wird über den alternativen Standardansatz ausgeglichen.

**Alternative Festsetzung des maßgeblichen Indikators** Der alternative Standardansatz setzt den maßgeblichen Indikator für die Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft sowie Firmenkundengeschäft auf 3,5% des nominalen Betrags aller in Anspruch genommenen Darlehen und Kredite fest. Darunter fallen auch im Anlagebuch gehaltene Wertpapiere. Auf diese Weise bleibt der maßgebliche Indikator auch bei abnehmenden Bonitäten stabil.

**Bedingungen für die Anwendung** Um den alternativen Standardansatz verwenden zu dürfen, definiert Artikel 319(2) CRR folgende Bedingungen:

- Mindestens 90% der Erträge müssen auf Privat- bzw. Firmenkundengeschäft entfallen.
- Ein erheblicher Teil des Privat- bzw. Firmenkundengeschäfts umfasst Darlehen mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit (PD).
- Der alternative Standardansatz bietet eine angemessene Grundlage für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen.

Auch die Verwendung des alternativen Standardansatzes muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

## Eigenmittel (Säule I)

### Beispielrechnungen

Die in der CRR umgesetzten Eigenkapitalanforderungen erreichen eine stärkere Risikosensitivität als vorherige Regelungen. Je nach Forderungskategorie hat dies Auswirkungen auf die jeweiligen Gesamtkreditkosten. Im Folgenden sind beispielhaft die Berechnungen für Firmen- sowie Privatkredite dargestellt. Die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen verursachen vor allem bei Firmenkrediten deutliche Unterschiede im Vergleich zu Basel I.

**Annahmen** Zur einfachen Darstellung werden für die Beispielrechnung einige Annahmen getroffen: (i) Eigenkapitalunterlegung im OpRisk mit alternativem Standardansatz, (ii) Eigenkapitalanforderungen von 10,5% (8% zzgl. Kapitalerhaltungspuffer) werden voll erfüllt; weitere Kapitalpuffer werden nicht berücksichtigt, (iii) Die Fremdkapitalkosten werden mit 3% angenommen, (iiii) Die gewünschte Eigenkapitalrendite wird bei 15% festgesetzt.

**Beispielrechnung - Firmenkundenkredit**

Position	Berechnung	Basel III-Standardansatz				Basel I
		20,00%	50,00%	100,00%	150,00%	
Risikogewicht		20,00%	50,00%	100,00%	150,00%	100,00%
EK-Anforderung Kreditrisiko	10,5% * Risikogewicht	2,10%	5,25%	10,50%	15,75%	8,00%
EK-Anforderung OpRisk	3,5% * 15% (Beta-Satz)	0,53%	0,53%	0,53%	0,53%	-
Summe EK-Anforderung		2,63%	5,78%	11,03%	16,28%	8,00%
Gewichtete EK-Kosten	EK-Anforderung * EK-Rendite (15%)	0,39%	0,87%	1,65%	2,44%	1,44%
Fremdkapitalanteil	100% abzgl. EK-Anforderung	97,38%	94,23%	88,98%	83,73%	92,00%
Refinanzierungskosten		3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Gewichtete Fremdkapitalkosten	Fremdkapitalanteil * Refi-Kosten	2,92%	2,83%	2,67%	2,51%	2,76%
<b>Gesamtkreditkosten exkl. Standardkosten und Standardrisikokosten</b>	<b>Gewichtete EK-Kosten + gewichtete FK-Kosten</b>	<b>3,32%</b>	<b>3,69%</b>	<b>4,32%</b>	<b>4,95%</b>	<b>4,20%</b>

Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**Beispielrechnung – Privatkredit (Retailkredit)**

Position	Berechnung	Basel III-Standardansatz		Basel I
		75,00%	100,00%	
Risikogewicht		75,00%	100,00%	
EK-Anforderung Kreditrisiko	10,5% * Risikogewicht	7,88%		8,00%
EK-Anforderung OpRisk	3,5% * 12% (Beta-Satz)	0,42%		-
Summe EK-Anforderung		8,30%		8,00%
Gewichtete EK-Kosten	EK-Anforderung * EK-Rendite (15%)	1,24%		1,20%
Fremdkapitalanteil	100% abzgl. EK-Anforderung	91,71%		92,00%
Refinanzierungskosten		3,00%		3,00%
Gewichtete Fremdkapitalkosten	Fremdkapitalanteil * Refi-Kosten	2,75%		2,76%
<b>Gesamtkreditkosten exkl. Standardkosten und Standardrisikokosten</b>	<b>Gewichtete EK-Kosten + gewichtete FK-Kosten</b>	<b>4,00%</b>		<b>3,96%</b>

Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

## Eigenmittel (Säule II) Eigenmittelanforderungen der Säule II

### Vier Grundsätze

Sieht man von den Kapitalpuffern ab, sind die erforderlichen Eigenkapitalquoten der Säule I eher „holzschnittartig“ ausgelegt. Sie lassen kaum institutsspezifische Beurteilungen und Anpassungen zu. Die Kapitalpuffer differenzieren je nach Ausgestaltung zwar stärker nach Institutsgröße und Heimatland, geben jedoch nur fixe Quoten vor, welche unter Umständen nicht die realen Anforderungen an die Kapitalausstattung eines spezifischen Institutes abbilden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass sämtliche Risiken über die vorgegebenen Kapitalquoten abgedeckt werden können. Aus diesem Grund wurden bereits in Basel II weitere Grundsätze im Rahmen der 2. Säule eingeführt und in Basel III übernommen. Die allgemeinen Mindestanforderungen sollen dadurch ergänzt werden.

1. Banken sollen die angemessene Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Risiko prüfen und eine Strategie zum Erhalt dieses Eigenkapitals implementieren.
2. Die Aufsichtsinstanzen sollen die unter 1. genannten Punkte überprüfen und bewerten und ggf. angemessene Maßnahmen ergreifen.
3. Die Bankenaufsicht sollte von den Banken eine Eigenkapitalausstattung erwarten und verlangen können, die über der Mindestanforderung liegt.
4. Die Bankenaufsicht sollte eingreifen, falls die Mindestanforderungen an das Kapital nicht erfüllt werden und entsprechend Abhilfe schaffen, wenn nicht ausreichend gegengesteuert wird.

### ICAAP

Um den Anforderungen des ersten Grundsatzes gerecht zu werden, wird in der EU basierend auf der CRD IV ein interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy and Assessment Process, ICAAP) angewandt. Dabei wird weder vorgeschrieben, in welcher Weise ein Institut die Ermittlung seiner Risiken durchzuführen hat, noch welche Strategie zur Erhaltung der Eigenkapitalausstattung gewählt werden soll. In den [EZB-Erwartungen an den ICAAP](#) wurde lediglich festgehalten, dass in den Ermittlungsprozess alle Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, einfließen sollen. Damit sind gemeint:

- Kreditrisiko
  - Operationelle Risiken
  - Marktrisiko
  - Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch
  - Andere Risiken
    - a. Reputationsrisiko
    - b. Strategische Risiken
    - c. etc.
- } Abgedeckt über Säule I

Auf diese Weise wird eine institutsspezifische Eigenkapitalquote erreicht, welche im besten Fall deutlich über den regulatorischen Mindestanforderungen liegt.

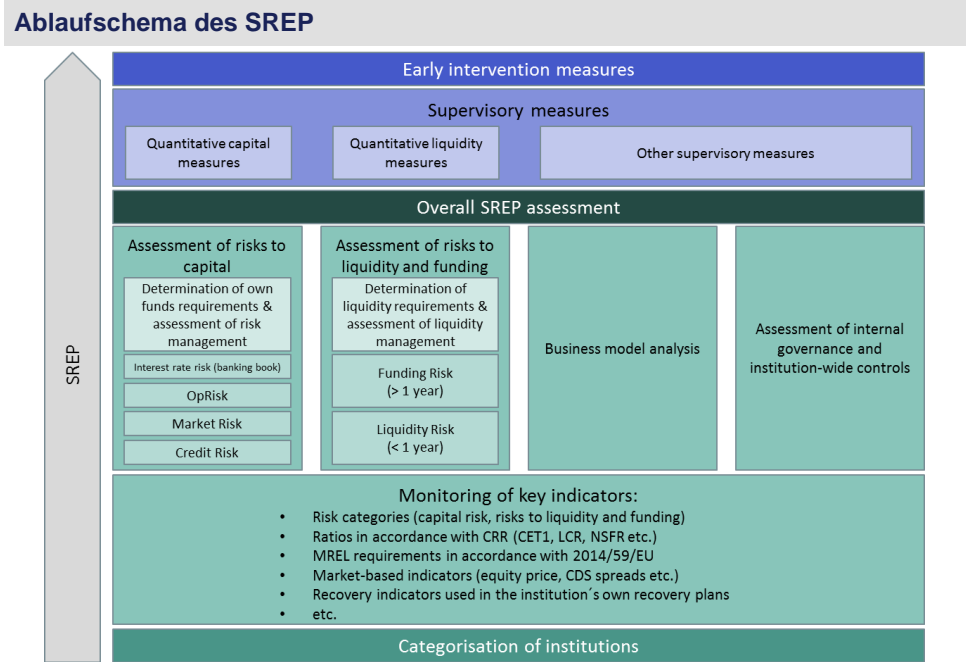
### Überprüfung des ICAAP

Die Säule II dient der aufsichtlichen Überprüfung der Säule I-Anforderungen, beinhaltet jedoch auch die Prüfung des ICAAP. Als institutsinterner Prozess bestehen für den ICAAP zwar keine vorgeschriebenen Vorgehensweisen. Dennoch müssen bestimmte Vorgaben (Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit) eingehalten werden, welche eine angemessene Eigenkapitalausstattung gewährleisten sollen.



<b>ILAAP</b>	Ähnlich dem ICAAP wird von den Instituten erwartet, dass sie in einem internen Prozesses zur Prüfung der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy and Assessment Process, ILAAP) alle Liquiditätsrisiken betrachten.
<b>SREP</b>	Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) dient gemäß der CRD IV (Artikel 97 und 107(1)(a)) der Überprüfung der Kapital- und Liquiditätsregeln aus CRR und CRD IV. Dazu zählen auch „weiche Faktoren“ wie das Geschäftsmodell. Auch wird überprüft, ob die oben genannten Anforderungen an den ICAAP eingehalten werden. Konkretisiert wird der SREP über die entsprechenden <a href="#">Leitlinien der EBA</a> .
<b>Kategorisierung der Institute</b>	<p>Die Leitlinien der EBA sehen eine Kategorisierung der Institute in vier Klassen vor. Dadurch wird im Wesentlichen das Systemrisiko eines Instituts wiederspiegelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. G-SIBs, D-SIBs, ggf. von den Behörden ermittelte Institute</li> <li>2. Mittlere bis große Institute, nicht systemrelevante Institute mit bedeutenden Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern</li> <li>3. Kleine bis mittelgroße Institute ohne bedeutende, grenzüberschreitende Geschäfte und mit begrenzter Anzahl an Geschäftsfeldern, spezialisierte Institute mit geringen Marktanteilen</li> <li>4. Kleine inländische Institute ohne komplexe Strukturen</li> </ol> <p>Je nach Kategorie fällt die Intensität der SREP-Aktivitäten unterschiedlich stark aus.</p>
<b>Überwachung der Schlüsselindikatoren</b>	Bei dem fortlaufenden Überprüfungsprozess der nationalen Behörden und der Joint Supervisory Teams (nationale Behörden und EZB), sollen unabhängig von der Kategorisierung der Institute bestimmte Schlüsselindikatoren (z.B. Kapital-, Markt oder finanzielle Kennzahlen) mindestens vierteljährlich überwacht werden. So können frühzeitig Veränderungen in Risikoprofilen oder den finanziellen Bedingungen festgestellt werden. Die Liste der Indikatoren ist dabei generell offen. Da der SREP gänzlich institutsspezifisch erfolgen soll, können nach Bedarf weitere Indikatoren in die Überwachung mit aufgenommen werden.
<b>Scoring der SREP-Elemente</b>	<p>Neben den zuvor genannten Punkten (Kategorisierung und Überwachung) besteht der Kern des SREP in der Bewertung aus insgesamt fünf Elementen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie</li> <li>• Interne Governance und institutsweite Kontrollen</li> <li>• Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Quantitative Bewertung jeder Risikoart</li> <li>b. Qualitative Bewertung des jeweiligen Risikomanagements</li> </ol> </li> <li>• Angemessenheit der Liquiditätsausstattung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Qualitative Bewertung des Liquiditäts- und Refinanzierungsmanagements</li> </ol> </li> <li>• SREP-Gesamtbewertung</li> </ul> <p>Jedem Element wird ein Score von 1 (kein erkennbares Risiko) bis 4 (hohes Risiko) zugeordnet. Das wichtigste Element bildet die SREP-Gesamtbewertung, die auf Grundlage der übrigen Elemente die gesamte Überlebensfähigkeit des Institutes ausdrücken soll. Ist ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend einzustufen, folgt ein Score-Wert von „F“.</p>





Quelle: EBA, NORD/LB Fixed Income Research

## Bewertung der Kapitalrisiken

Innerhalb des SREP spielt die Bewertung der Risiken für die Kapitalausstattung des jeweiligen Instituts eine bedeutende Rolle. Die zuständige Behörde prüft:

- Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko
- Marktrisiko
- Operationelles Risiko
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Weitere Risiken können einbezogen werden, wenn sie relevant erscheinen.

## Kapitalbewertung

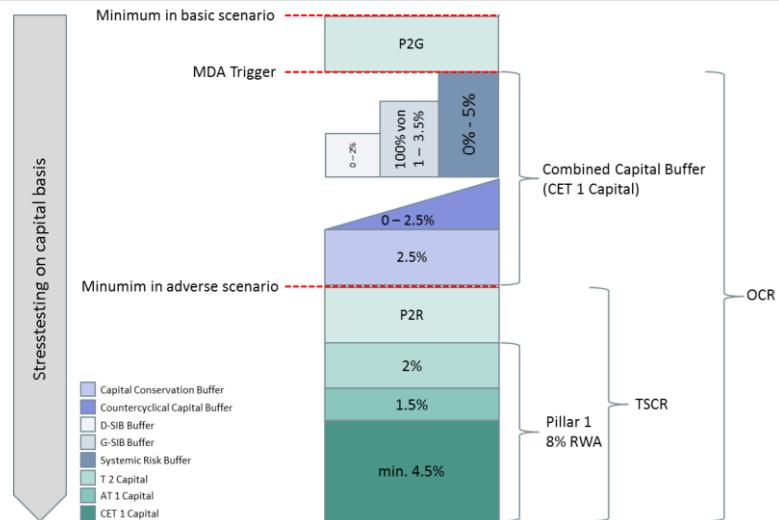
Nach Abschluss der Risikobewertung folgt der Kapitalbewertungsprozess. Darin prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Eigenmittel die ermittelten Risiken abdecken. Anschließend wird auf Basis der Prüfergebnisse die Höhe und Qualität der zusätzlich vorzuhaltenden (über Säule I hinausgehenden) Eigenmittel festgelegt. So soll das Risiko unerwarteter Verluste, die Gefahr unterschätzter Risiken sowie das Risiko durch interne Schwächen in Unternehmensführung oder Kontrollsystemen mit Eigenmitteln abgedeckt werden. Bestehende Kapitalpuffer, die ggf. dieselben Risiken abdecken, werden in diesem Prozess berücksichtigt und abgedeckt.

## P2R und P2G

Die zusätzlichen Kapitalanforderungen teilen sich in zwei Blöcke auf. Zum einen werden die Säule II-Anforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R) und zum anderen die Säule II-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance, P2G) ermittelt. Beide Teile setzen sich zu 100% aus CET 1-Kapital zusammen. Die P2R bilden zusammen mit den Anforderungen der Säule I die SREP-Gesamtkapitalanforderungen (Total SREP Capital Requirements, TSCR). Findet ein Stresstest im Rahmen der Institutsüberwachung statt, wird erwartet, dass die TSCR auch im adversen Szenario eingehalten werden. Rechnet man zu den TSCR die kombinierten Kapitalpuffer hinzu, erhält man die Gesamtkapitalanforderungen (Overall Capital Requirements, OCR), welche vom Institut aus regulatorischer Sicht zu erfüllen sind. Sie bilden gleichzeitig die Untergrenze für eine volle Ausschüttungsfähigkeit des Instituts (Maximum Distributable Amount Trigger, MDA Trigger).

Oberhalb dieser Grenze werden die P2G angesetzt, welche vom Institut unterschritten werden können, ohne direkt eine aufsichtliche Maßnahme auszulösen. Im SREP 2016 wurde erstmals die Unterscheidung in Anforderungen und Empfehlungen vorgenommen. Im Rahmen der Reform der CRR und CRD IV (siehe Ausblick) wird diese Aufteilung in Artikel 104 der CRD IV festgeschrieben. Bei der Festsetzung der Quoten spielten die Stresstests der EBA bzw. des SSM die entscheidende Rolle. Die P2G werden nicht veröffentlicht, weshalb die zusätzlichen individuellen Kapitalanforderungen nicht bekannt sind. Durchschnittlich stiegen die CET 1-Anforderungen an die Institute durch den SREP 2016 um 4,1 Prozentpunkte (P2R: 2,0%; P2G: 2,1%) an. Durch die Aufteilung in P2R und P2G wurde der MDA-Trigger herabgesetzt und so eine Ausschüttung erleichtert.

**Kapitalanforderungen nach Säule I und II (Vollumsetzung 2019)**



Quelle: CRR, CRD IV, EBA, NORD/LB Fixed Income Research

## Liquidität

### Hintergrund der Liquiditätsvorschriften

#### Liquiditätskrise innerhalb der Finanzmarktkrise

Im Übergang von der Hypothekenkrise in den USA, zu einer globalen Finanzmarktkrise, kam es im Jahr 2007 zu erheblichen Liquiditätsengpässen bei Finanzinstituten. Die teils kurzfristige Refinanzierung von langfristigen Hypothekenkrediten, führte bei deren Ausfall zu einer Realisierung der Liquiditätsrisiken und somit zu einer zusätzlichen Belastung der Institute. Die unbekannte Größendimension an Verlusten aus den geplatzten Immobiliengeschäften führte zudem zu einem sich verstärkenden Misstrauen am wichtigen Interbankenmarkt. Die Kreditvergabe unter den Banken kam nahezu zum Stillstand, was entsprechende Maßnahmen der Zentralbanken erforderlich machte. Liquiditätsschwache Institute sollten gestützt werden, um somit weiterhin die Kreditvergabe gewährleisten zu können.

#### Basel-Richtlinien ohne Liquiditätsvorschriften

Von den Liquiditätsengpässen waren auch Institute betroffen, die gemäß der Basel-Richtlinien angemessene Eigenkapitalmengen vorgehalten hatten. Die damaligen internationalen Regulierungen enthielten jedoch kaum Vorschriften zu einer angemessenen Liquiditätssteuerung oder gar zu verpflichtenden Liquiditätsquoten.

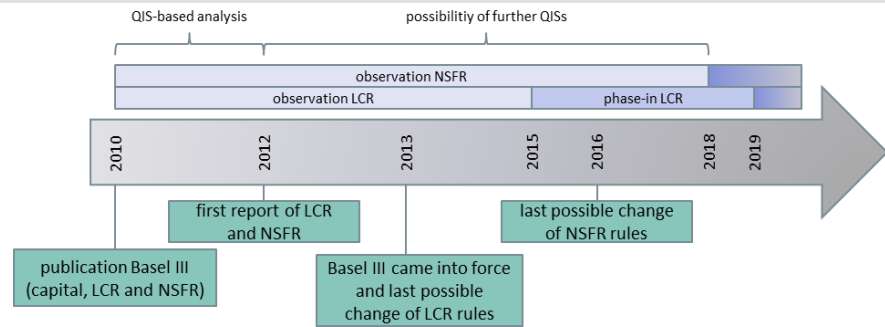
#### Überarbeitung der Grundsätze zum Liquiditätsmanagement

Daher veröffentlichte das BCBS bereits 2008 die [Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos](#) (Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision). Darin ergänzte bzw. erweiterte der Ausschuss die im Jahr 2000 veröffentlichten [Sachgerechten Methoden für die Steuerung der Liquidität in Bankinstituten](#) (Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations). Es bestand aber keine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Kennzahlen.

#### Einführung von regulierter Liquidität mit Basel III

Im Dezember 2010 veröffentlichte der Basler Ausschuss, zusammen mit den Kapitalregeln nach Basel III, erstmals eine [internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko](#) (International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring). Diese ist Teil des Basel III-Rahmenwerkes, jedoch nicht Bestandteil des 3-Säulen-Systems. Die Rahmenvereinbarung enthielt regulatorische Vorgaben zur Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), sowie Ausführungen zu notwendigen Überwachungswerkzeugen. Für die LCR sowie die NSFR definierte die Rahmenvereinbarung zusätzlich Beobachtungszeiträume. Innerhalb dieser sollen/sollten jeweils die Auswirkungen der NSFR bzw. der LCR auf die Finanzmärkte, die Kreditvergabe sowie das Wirtschaftswachstum ermittelt werden. Bereits im Vorfeld der endgültigen Umsetzung sollten so Probleme aufgedeckt werden. Zu diesem Zweck mussten die Institute zum 01. Januar 2012 erstmals LCR und NSFR an die zuständigen Aufsichtsbehörden melden. Für das Jahresende 2010 und die Jahresmitte 2011 wurden mit Hilfe einer quantitativen Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) die notwendigen Daten ermittelt. Änderungen an der LCR konnten bis Mitte 2013, an der NSFR bis Mitte 2016 vorgenommen werden. Die Beobachtungszeiträume laufen/liefen bis zur jeweiligen endgültigen Einführung weiter. Weitere QISs sind innerhalb des Beobachtungszeitraums möglich, um zusätzliche Daten zu gewinnen.

### Zeitstrahl zur LCR und NSFR Einführung nach Basel III



Quelle: Basel III-LCR, NORD/LB Fixed Income Research

## Liquidität

### Leichte Änderungen nach Beobachtungsphase

## Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die im Beobachtungszeitraum der LCR erhobenen Daten wurden genutzt, um die ursprünglichen Regelungen zur LCR aus dem Jahr 2010 anzupassen. Das BCBS veröffentlichte die endgültige Fassung im Januar 2013. Sie beinhaltet insbesondere die Implementierung eines Übergangszeitraumes zur leichteren Umsetzung der LCR-Anforderungen.

### Umsetzung der LCR in der CRR

Die vom BCBS erarbeiteten Regelungen wurden durch die CRR und die CRD IV in europäisches Recht umgesetzt. Insbesondere Artikel 412 der CRR ist für die LCR maßgeblich. Mit der [LCR-Verordnung](#) (LCR-Regulation, LCR-R) präziserte die EU-Kommission diesen Artikel und gibt damit die europäischen Regelungen für die LCR vor. Auf Basis der LCR-R sollen die nachfolgenden Ausführungen erfolgen.

### Zielsetzung und Berechnung der LCR

Die LCR gewährleistet, dass ein Kreditinstitut jederzeit innerhalb eines 30 Tage andauernden Stressszenarios über genügend hochqualitative, lastenfreie, liquide Vermögenswerte (High-Quality Liquid Assets, HQLA) verfügt, um die Netto-Liquiditätsabflüsse (z.B. Abzüge von Kundeneinlagen) kompensieren zu können. Das heißt, es müssen stets mindestens 100% der Liquiditätsabflüsse (um Liquiditätszuflüsse bereinigt) gedeckt sein. Die Berechnung der LCR erfolgt dabei mit der folgenden Formel:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquidity Buffer}}{\text{Net cash outflows within 30 days}} \geq 100\%$$

Artikel 460 der CRR sowie Artikel 38 der LCR-Verordnung räumen den Instituten dabei eine Übergangsphase von drei Jahren ein, in denen die Liquiditätsdeckungsanforderungen stetig ansteigen.

### Schrittweise Einführung der LCR

	01. Oktober 2015	01. Januar 2016	01. Januar 2017	01. Januar 2018
Mindestniveau	60%	70%	80%	100%

Quelle: CRR, LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

### LCR für verschiedene Währungen

Verpflichtend ist eine Berechnung der LCR in der Heimatwährung sowie in allen Währungen, in denen das Institut mehr als 5% seiner Gesamtverbindlichkeiten bzw. der jeweiligen Liquiditätsuntergruppe hält. Besteht in einem Land eine bedeutende Zweigstelle nach Artikel 51 CRD IV, muss auch in dieser Währung eine getrennte LCR für die entsprechenden Verbindlichkeiten ermittelt werden.

**Unterschreitung der LCR**

Aktiva, die zur Berechnung der LCR herangezogen werden, dürfen generell zur Deckung von Liquiditätsabflüssen verkauft werden. Instituten ist dies auch dann erlaubt, wenn die Veräußerung in Stressphasen zu einer LCR unterhalb des geforderten Niveaus führt. Sollte ein Institut die geforderte LCR unterschreiten oder wird eine Unterschreitung erwartet, muss der zuständigen Behörde ein Plan zur Wiedererreichung vorlegt werden.

**Stressszenarien**

Um eine Stressphase zu erkennen, definiert die LCR-Verordnung in Artikel 5 bestimmte Indikatoren, die ein Institut als gefährdet ausweisen können:

- Erheblicher Abfluss von Privatkundeneinlagen
- Teilweiser / vollständiger Verlust der Fähigkeit zu unbesicherten großvolumigen Finanzierungen, einschließlich Einlagen von Großkunden und anderer Quellen
- Teilweiser / vollständiger Verlust der besicherten kurzfr. Finanzierung
- Liquiditätsabflüsse infolge einer Ratingabstufung um bis zu drei Stufen
- Erhöhte Volatilität der Märkte, die Wert oder Qualität von Sicherheiten beeinflusst oder die Beschaffung zusätzlicher Sicherheiten erfordert
- Außerplanmäßige Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditfazilitäten
- Potenzielle Verpflichtung zum Rückkauf von Schuldtiteln oder zur Erfüllung außervertraglicher Schuldverhältnisse

**Liquiditätslevel**

Für die Berechnung der LCR werden den Aktiva unterschiedliche Liquiditätsstufen zugeordnet. Für jede dieser Stufen ergeben sich bestimmte Mindest- bzw. Maximalquoten (Artikel 17 LCR-R), mit denen das jeweilige Liquiditätslevel im Liquiditätspuffer enthalten sein darf/muss. Um für spätere Ausführungen eine zusätzliche Abgrenzung innerhalb der Stufe 1-Aktiva zu erhalten, wird für dieses Handbuch eine modifizierte Stufeneinteilung definiert. Diese orientiert sich jedoch an den regulär von der CRR vorgegebenen Mindest- und Maximalquoten.

**Die Liquiditätslevel im Überblick**

CRR-Aufteilung	modifizierte Aufteilung	
Stufe 1-Aktiva	Stufe 1A-Aktiva (Art. 10 LCR-R)	≥ 30%
	Stufe 1B-Aktiva (Art. 10(1)(f) LCR-R)	< 70%
Stufe 2A-Aktiva	Stufe 2A-Aktiva (Art. 11 LCR-R)	< 40%
Stufe 2B-Aktiva	Stufe 2B-Aktiva (Art. 12 LCR-R)	

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

<b>Die Klassifizierung im Überblick</b>		
	<b>Stufe 1-Aktiva (mindestens 60% des Liquiditätspuffers; mind. 30% exkl. (f))</b>	<b>Min. Haircut (Anteile an CIU)</b>
(a)	Münzen und Banknoten	- (-)
(b)	Folgende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken: (i) Aktiva, die von der EZB oder einer Notenbank eines EWR-Mitgliedsstaates garantiert werden oder Forderungen gegenüber dieser darstellen (ii) Aktiva, die von der Notenbank eines Drittstaates (CQS 1) garantiert werden oder Forderungen an diese darstellen Reserven, die von einem Kreditinstitut bei der in (i) und (ii) genannten Zentralbanken gehalten werden, falls es dem Kreditinstitut erlaubt ist, die Reserven jederzeit in einem Stressszenario abzuziehen, und falls die Konditionen für einen solchen Abzug in einer Regelung zwischen der bevollmächtigten Autorität und der EZB oder der Notenbank festgelegt worden sind (iii)	- (-)
(c)	Aktiva, die von den folgenden Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen: (i) Zentralregierungen der EWR-Mitgliedsstaaten (ii) Zentralregierungen von Drittstaaten mit CQS 1 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen in einem EWR-Mitgliedsstaat, wenn diese wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des jeweiligen Staates behandelt werden (Risikogewichtung von 0%) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften in Drittstaaten, wie in (ii) genannt, wenn diese wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des jeweiligen Staates behandelt werden (z.B. gleiche Risikogewichtung wie die Zentralregierung [0%]) Öffentliche Stellen, wenn diese wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung eines EWR-Mitgliedsstaates oder gegenüber einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, wie in (iii) genannt, behandelt werden (z.B. gleiche Risikogewichtung von 0%).	- (5%)
(d)	Aktiva, die Forderungen an die Zentralregierung oder Notenbank eines Drittstaates mit einem CQS von 1 darstellen, oder von dieser garantiert werden, und bestimmten Konditionen entsprechen	- (5%)
(e)	Aktiva, die von einem Kreditinstitut emittiert worden sind, das mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt: (i) Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder Gründung durch die Zentralregierung eines EWR-Mitgliedsstaates oder durch eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft eines EWR-Mitgliedsstaates, unter der rechtlichen Auflage, die wirtschaftliche Basis des Kreditinstituts zu schützen und die finanzielle Überlebensfähigkeit während des gesamten Existenzzeitraums zu erhalten und Behandlung jegliches Exposures gegenüber dieser Gebietskörperschaft, falls zutreffend, wie Staatsexposure (z.B. Risikogewichtung von 0%); (ii) Das Kreditinstitut ist ein Förderer, wie im nächsten Abschnitt definiert (s. folgende Seiten)	- (5%)
(f)	Bestimmte Covered Bonds aus EWR; Emissionsvolumen mind. EUR 500 Mio. oder Äquivalent der Heimatwährung, Rating: mind. CQS 1 (max. 70%)	7% (12%)
(g)	Aktiva, die von multilateralen Entwicklungsbanken bzw. internationalen Organisationen (Art. 117(2) bzw. Art. 118 CRR) garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	- (5%)
	<b>Stufe 2A-Aktiva (maximal 40% des Liquiditätspuffers)</b>	<b>Min. Haircut (Anteile an CIU)</b>
(a)	Aktiva, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen eines EWR-Mitgliedsstaates, der sie mit 20% risikogewichtet, garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	15% (20%)
(b)	Aktiva, die von der Zentralregierung, Notenbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle eines Drittstaates, der sie mit 20% risikogewichtet, garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	15% (20%)
(c)	Bestimmte Covered Bonds aus dem EWR, die das Stufe 1B nicht erreichen	15% (20%)
(d)	Bestimmte Covered Bonds von Kreditinstituten in Drittstaaten (aufsichtliche Bestimmungen müssen im Einzelfall geprüft werden: Keine Gültigkeit der Verordnung 2016/2358/EU)	15% (20%)
(e)	Unternehmensanleihen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: (i) CQS 1 (ii) Emissionsvolumen von mind. EUR 250 Mio. oder Äquivalent der Heimatwährung (iii) Restlaufzeit des Wertpapiers zum Emissionszeitpunkt ist maximal 10 Jahre	15% (20%)

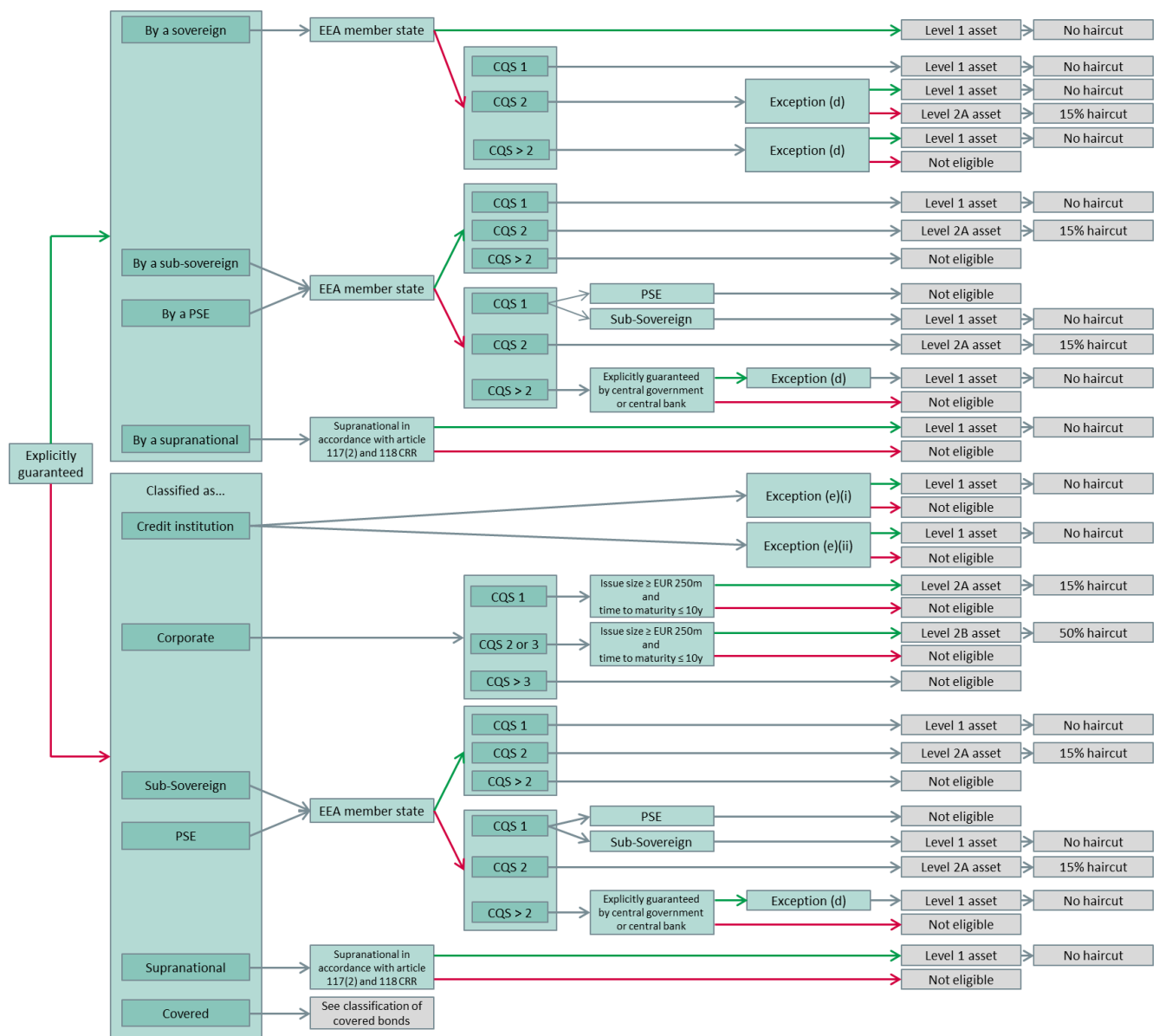
Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: CQS = Credit Quality Step (Ratingklasse) im Sinne des KSA

Die Klassifizierung im Überblick [fortgesetzt]

	Stufe 2B-Aktiva (maximal 15% des Liquiditätspuffers)	Min. Haircut (Anteile an CIU)
(a)	Exposures in Form von ABS unter bestimmten Bedingungen	25-35% (30-40%)
(b)	Unternehmensanleihen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: (i) CQS ≤ 3 (ii) Emissionsvolumen von mind. EUR 250 Mio. oder Äquivalent der Heimatwährung (iii) Restlaufzeit des Wertpapiers zum Emissionszeitpunkt ist maximal 10 Jahre	50% (55%)
(c)	Aktien, die bestimmte Konditionen erfüllen	50% (55%)
(d)	Zur begrenzten Verwendung vorgesehene Liquiditätsfazilitäten, die von der EZB, der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaates oder unter bestimmten Bedingungen eines Drittstaates, bereitgestellt wurden	-(-)
(e)	Bestimmte Covered Bonds aus dem EWR (ohne Ratinganforderung)	30% (35%)
(f)	Ausnahme für glaubenskonforme Kreditinstitute: Bestimmte nicht zinsbringende Aktiva	50% (55%)

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: CQS = Credit Quality Step (Ratingklasse) im Sinne des KSA

LCR-Klassifizierung von Aktiva (Artikel 10 – 12 LCR-R)



Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: Angegebene Haircuts gelten nicht für Anteile an OGA (CIU); PSE = Public Sector Entity; CQS = Credit Quality Step (Ratingklasse) im Sinne des KSA; Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt; Grau = es folgt



**Ausnahme Artikel 10(1)(d)  
LCR-R**

Für schlechtere Ratings als AA-/Aa3 (CQS > 1) besteht eine Ausnahme durch Artikel 10(1)(d) der LCR-R. Demnach können Titel von entsprechenden Nicht-EWR-Staaten auch dann von einem Kreditinstitut als Stufe 1-Aktiva deklariert werden, wenn damit ausschließlich Liquiditätsabflüsse in der Währung gedeckt werden, in der die Anleihe denominiert ist. Die Anrechenbarkeit als Stufe 1-Aktiva ist jedoch auf den Umfang der gemessenen Netto-Liquiditätsabflüsse begrenzt. Entspricht die Währung der betroffenen Anleihe nicht der Heimatwährung des betroffenen Staates, kann ein Kreditinstitut die Titel nur bis zu dem Betrag ansetzen, den seine Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen in der Fremdwährung erreichen (begrenzt auf die Tätigkeit innerhalb des betroffenen Landes). Ausnahme (d) trifft dabei auch auf Anleihen zu, die durch Staaten mit Ratings schlechter als AA-/Aa3 garantiert werden.

**Ausnahme Artikel 10(1)(e)  
LCR-R**

Artikel 10(1)(e) der LCR-R ermöglicht es, Anleihen von Banken als Stufe-1-Aktiva zu deklarieren. Banktitel, abgesehen von bestimmten Covered Bonds, werden ansonsten nicht als liquide Assets gesehen. Voraussetzung ist, dass Exposure gegenüber den jeweiligen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (im Folgenden unter Sub-Sovereigns zusammengefasst) regulatorisch wie Exposure gegenüber der jeweiligen Zentralregierung behandelt werden können. Die Voraussetzung ist damit daran geknüpft, ob nach dem CRR-Standardansatz ein Risikogewicht von 0% angesetzt werden darf.

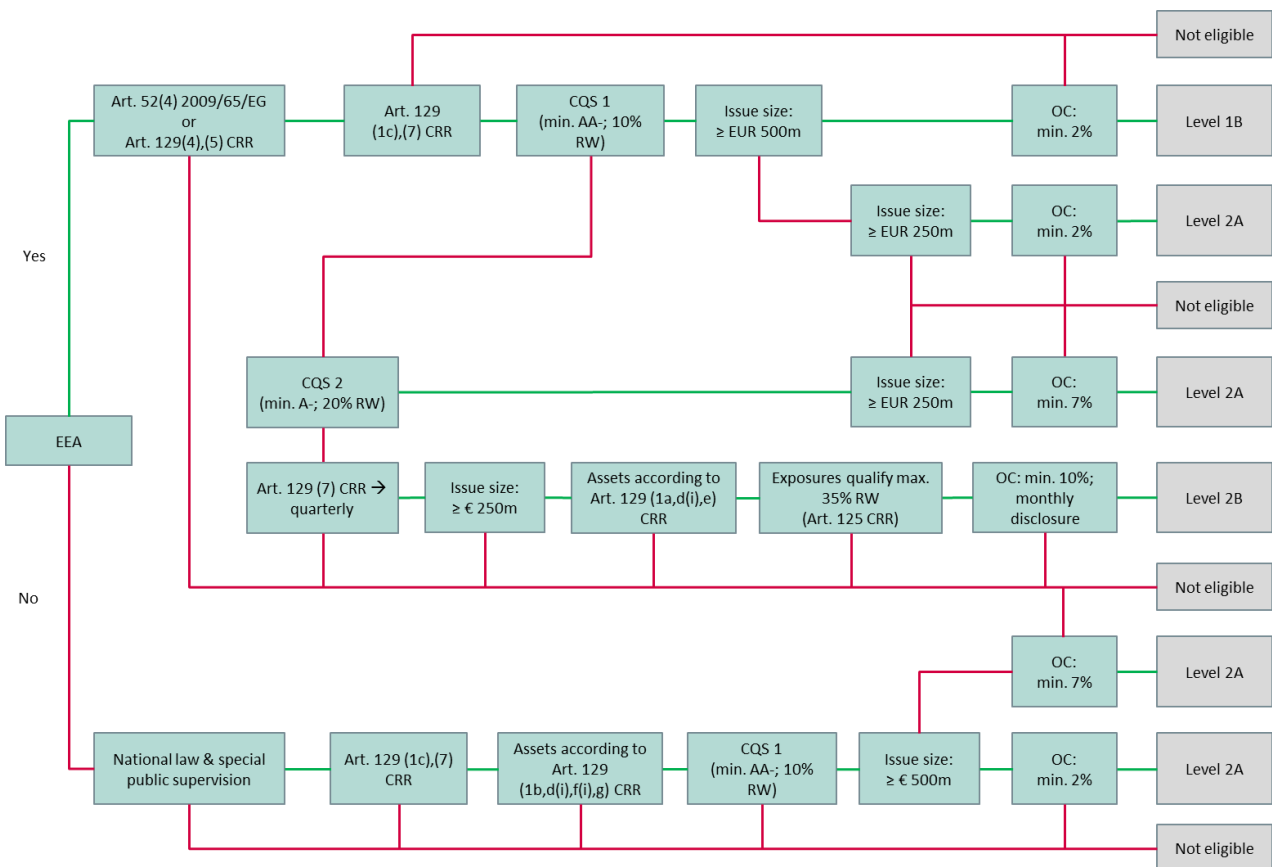
- (i) Diese Ausnahme betrifft Kreditinstitute, die von der Zentralregierung oder einem Sub-Sovereign eines EWR-Mitglieds gegründet wurden bzw. ihren Sitz in einem EWR-Staat haben und für die darüber hinaus eine entsprechende Garantie besteht. Ist die Zentralregierung oder der/die Sub-Sovereign(s) demnach rechtlich dazu verpflichtet, die wirtschaftliche Basis und finanzielle Tragfähigkeit zeitlich unbegrenzt zu sichern, können Anleihen dieses Kreditinstituts als Stufe 1-Aktiva klassifiziert werden.
- (ii) Diese Ausnahme betrifft Kreditinstitute, die fördernde Kreditgeber darstellen. Fördernde Kreditgeber erfüllen drei Kriterien:
  - Zweck ist es, öffentliche Ziele der EU, einer EWR-Zentralregierung oder eines EWR-Sub-Sovereigns umzusetzen
  - Wettbewerbsneutrale Darlehensvergabe und keine Gewinnabsicht
  - Vergebene Darlehen sind zu mindestens 90% explizit oder implizit durch die Zentralregierung oder (einen) Sub-Sovereign(s) garantiert

**Ausnahme Artikel 35 LCR-R** Nach Artikel 35 LCR-R sind auch Anleihen von Kreditinstituten, die eine Garantie einer EWR-Zentralregierung aufweisen, als Stufe 1-Aktiva klassifizierbar. Die Bedingungen im Überblick:

1. Garantie durch einen EWR-Mitgliedsstaat, sofern die Garantie vor dem 30. Juni 2014 für einen maximalen Betrag zugesagt worden ist, und die Garantie direkt, explizit, unwiderruflich und unbeding ist und Zins- und Tilgungszahlungen abdeckt.
2. Ist der Garantiegeber ein Sub-Sovereign eines EWR-Mitglieds, muss ein Risikogewicht von 0% ansetzbar und die Garantiebedingungen nach 1. erfüllt sein.
3. Solange die Garantie besteht, ist eine Stufe 1-Klassifizierung möglich. Wird der Garantiebtrag nach dem 30. Juni 2014 erhöht, können die entsprechenden Anleihen nur zu dem maximalen Garantiebtrag angerechnet werden, der vor dem 30. Juni 2014 bestand.
4. Explizit garantierte Bankanleihen werden wie sonstige staatsgarantierte Assets im Rahmen der LCR behandelt.
5. Besteht ein Garantiemechanismus für ein Kreditinstitut oder dessen Anleihen, gilt dieser Mechanismus als Garantie im Sinne dieses Artikels.

**Stufe-2-Klassifizierung bei nicht-PSEs möglich** Bei Agencies (z.B. Förderbanken), die nicht als öffentliche Stelle (Public Sector Entity, PSE) klassifiziert werden und damit aus diesem Klassifizierungsweg entfallen, besteht die Möglichkeit einer Stufe-2-Einordnung: Ist eine Agency keine Bank, kann sie im Rahmen der Einordnung von Corporates als Stufe 2A- oder Stufe 2B-Emittent klassifiziert werden.

**LCR-Klassifizierung von Covered Bonds (Artikel 10 – 12 LCR-R)**

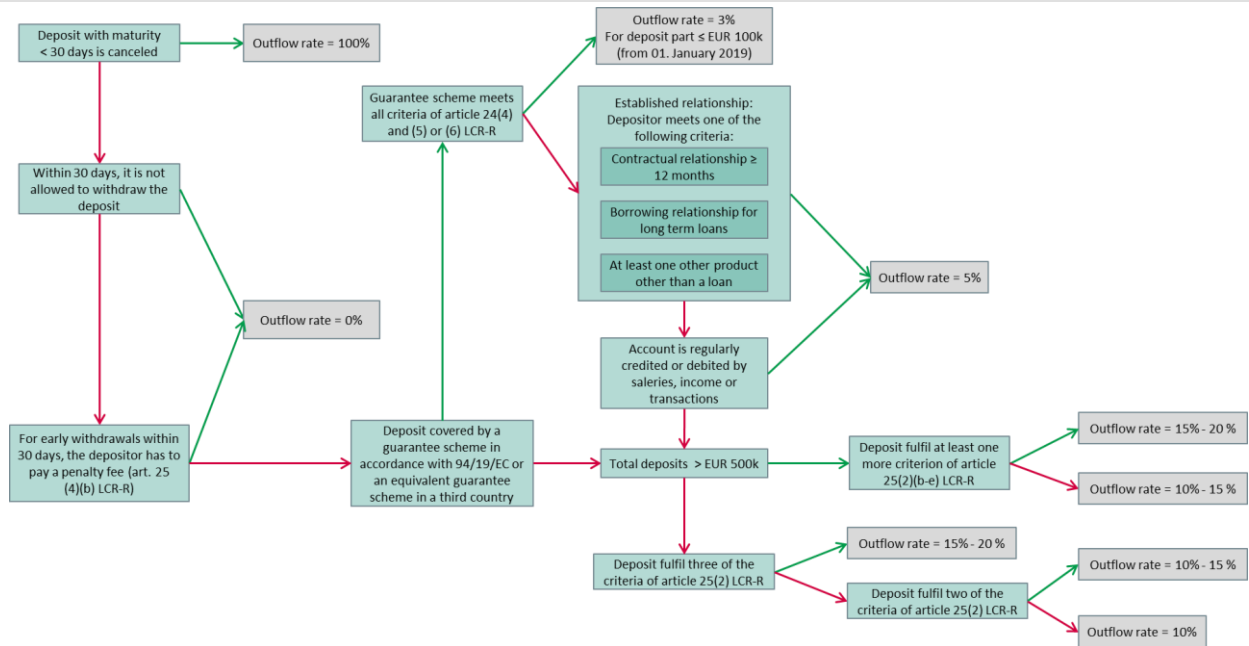


Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: CQS = Credit Quality Step (Ratingklasse) im Sinne des KSA; Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt

**Netto-Liquiditätsabflüsse**

Neben der Einordnung der Aktiva in Liquiditätsklassen, ist es von Bedeutung, welche Posten als Mittelzufluss bzw. -abfluss in die Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse einbezogen werden. In Artikel 20 der LCR-R wird dazu grundlegend festgehalten, dass die Liquiditätszuflüsse von den Liquiditätsabflüssen abzuziehen sind. Eine negative Summe darf dabei nicht entstehen. Die Regelungen zur Bestimmung der Liquiditätsabflüsse finden sich in den Artikeln 23 bis 31 der LCR-R. Die Liquiditätszuflüsse werden in den Artikeln 32 bis 34 definiert. Die jeweiligen Ab- bzw. Zuflussraten sind mit dem Wert der Position, dem maximalen Ab- bzw. Zuflussbetrag oder dem Fälligkeitsbetrag der nächsten 30 Tage zu multiplizieren.

**Abflüsse aus Privatkundeneinlagen (Artikel 24 / 25 LCR-R)**



Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: Höhere Abflussraten auf Weisung der Behörde oder durch abweichende Raten in Drittländern möglich; Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt

**Abflüsse aus operativen Einlagen und sonstigen Verbindlichkeiten (Artikel 27 / 28 LCR-R)**

Artikel	Position / Einlagen...	Rate
28(2)	Verbindlichkeiten aus eigenen Betriebskosten	0%
27(2)	durch Einlagensicherung gedeckt, für Clearing-, Verwahr, Geldpositions- und sonstigen Dienstleistungen	5%
28(1)	von Nichtfinanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken, öffentlichen Stellen, genehmigten Kreditgenossenschaften und privaten Beteiligungsgesellschaften <b>mit</b> Einlagensicherung	20%
27(1)(a) und (4)	zur Inanspruchnahme von Clearing-, Verwahr, Geldpositions- oder vergleichbaren Dienstleistungen	25%
27(1)(b)	im Rahmen institutsbezogener Sicherungssysteme oder genossenschaftlicher Gruppen	25%
27(1)(c), (4), (6)	im Rahmen einer sonstigen etablierten Geschäftsbeziehung	25%
27(1)(d) und (4)	für Zahlungsverkehrsabrechnung, Dienstleistungen eines Zentralinstitutes oder Sicherungssystems	25%
28(1)	von Nichtfinanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken, öffentlichen Stellen, genehmigten Kreditgenossenschaften und privaten Beteiligungsgesellschaften <b>ohne</b> Einlagensicherung	40%
27(3)	bei einem Zentralinstitut, welche bei den einlegenden Kreditinstituten als liquide Aktiva gelten	100%
27(5)	aus Korrespondenzbankbeziehungen und Primebroker-Dienstleistungen	100%
28(4)	Nettozahlungsverpflichtungen der nächsten 30 Tage aus Sichertheitswaps (exkl. Zentralbanken)	100%
28(6)	Vom Kreditinstitut begebene Anleihen und Schuldverschreibungen (ausgenommen reine Retailgeschäfte)	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research; Anmerkung: Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen des Artikel 27 LCR-R

**Abflüsse aus Verbindlichkeiten aus besicherter Refinanzierung mit Fälligkeit ≤ 30 Tage (Artikel 28 LCR-R)**

Artikel	Besicherung	Rate
28(3)(a)	Kreditgeber ist eine Zentralbank	0%
28(3)(a)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als Stufe 1-Aktiva gelten (ausgenommen Artikel 10(1)(f) LCR-R)	0%
28(3)(b)	Wenn durch Vermögenswerte besichert die als Stufe 1-Aktiva im Sinne des Artikels 10(1)(f) LCR-R gelten	7%
28(3)(c)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als Stufe 2A-Aktiva im Sinne des Artikels 11 LCR-R gelten	15%
28(3)(d)(ii)	Wenn kein liquides Aktiva nach Artikel 10 und 11 LCR-R und Kreditgeber ist öffentlich mit RW = 20%	20%
28(3)(d)(i)		25%
28(3)(e)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als Stufe 2B-Aktiva im Sinne des Artikels 12 LCR-R gelten	35%
28(3)(f)		50%
28(3)(g)	Besichert durch nicht liquide Aktiva (ausgenommen Artikel 28(3)(d)(ii) LCR-R oder Kreditgeber ist eine Zentralbank)	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

**Zusätzliche Abflüsse (Artikel 30 LCR-R)**

Artikel	Position	Rate
30(1)	Sicherheiten für derivative Zins- und Fremdwährungsgeschäfte in Form von Stufe 1-Aktiva nach Artikel 10(f) LCR-R	10%
30(1)	Sicherheiten für Zins- und Fremdwährungsgeschäfte (ausgenommen Barmittel und Stufe 1-Aktiva)	20%
30(12)	Bei Finanzierung von Vermögenswerten eines Kunden durch Aufrechnung mit Leerverkäufen anderer Kunden	50%
30(2)	Sicherheiten oder Barmittelabflüsse bedingt durch eine von der Aufsicht vorgeschriebenen Maßnahme	100%
30(3) i.V.m. <a href="#">EU/2017/208</a>	Sicherheiten für ungünstige Marktbedingungen von Derivatgeschäften, Finanzierungsgeschäften und anderen Kontrakten	100%*
30(4)	Netto-Liquiditätsabfluss aus Zins- und Fremdwährungsgeschäften	100%
30(5)	Leerverkäufe bei Lieferung innerhalb von 30 Tagen (Deckung durch Wertpapierfinanzierungsgeschäft)	100% (0%)
30(6)(a)	Jederzeit einzufordernde überschüssige Sicherheiten	100%
30(6)(b)	Innerhalb von 30 Tagen bei Gegenpartei zu hinterlegende Sicherheiten	100%
30(6)(c)	Sicherheiten, die als liquide Aktiva gelten, jedoch jederzeit durch nicht liquide Aktiva zu ersetzen sind	100%
30(8) und (10)	Vom Institut begebene forderungsgedekte Wertpapiere, gedeckte Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzinstrumente	100%
30(9) und (10)	Finanzierungsfazilitäten (forderungsgedekte Geldmarktpapiere, Conduits, etc.)	100%
30(11)	Auf unbesicherter Basis geliehene Vermögenswerte	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

\* 100% des höchsten Netto-Fluss innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums während der 24 Monate vor dem Datum der Berechnung der LCR

**Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (Artikel 31 LCR-R)**

Artikel	Nicht in Anspruch genommene Kreditlinien gegenüber:	Faktor
31(3)	Kunden im Mengengeschäft (Retail)	5%
31(4)	Nicht-Finanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen, sofern nicht als Ersatz des regulären Marktzugangs des Kunden genutzt	10%
31(6)	Verbriefungszweckgesellschaften zum Erwerb von Vermögenswerten von Nicht-Finanzkunden	10%
31(5)	Nicht-Finanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen, sofern als Ersatz des regulären Marktzugangs des Kunden genutzt	30%
31(5)	Privaten Beteiligungsgesellschaften	40%
31(8)(a)	Anderen beaufsichtigten Finanzinstituten, OGAs und nicht-offener Anlagegesellschaften	40%
31(7)	Kreditinstituten eines Zentralinstituts, sofern liquide Aktiva (Berechnung mit zugesagtem Kapitalbetrag)	75%
31(8)(b)	Anderen Verbriefungszweckgesellschaften als in Artikel 31(6) LCR-R und bei verpflichtendem Kauf von Vermögenswerten seitens des Kreditinstitutes	100%
31(8)(c)	Anderen Finanzkunden als in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführt	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

Anmerkung: Gegebenenfalls gesonderte Behandlung von Förderdarlehen durch Artikel 31(9) LCR-R

**Sonstige Mittelabflüsse**

Sämtliche nicht in den Artikeln 23 - 31 erwähnten Liquiditätsabflüsse, welche innerhalb der nächsten 30 Kalendertage auftreten können, werden mit 100% gewichtet.

**Liquiditätszuflüsse**

Die von den Liquiditätsabflüssen abzuziehenden Liquiditätszuflüsse werden ebenfalls durch die Gewichtung der jeweiligen nominalen Zuflussposition mit einer Zuflussrate errechnet. Es werden grundsätzlich nur Zuflüsse berücksichtigt, die innerhalb der nächsten 30 Tage eingehen, vertraglich vereinbart sind und nicht als überfällig gelten bzw. der Annahme unterliegen, voraussichtlich nicht erfüllt zu werden. Aktiva, deren Bewertung zum Marktwert erfolgt, werden nicht in die LCR-Berechnung einbezogen, da der Marktwert zukünftige Zahlungsströme bereits einpreist. Grundsätzlich erfolgt eine Anerkennung von Zuflüssen nur bis zu einer maximalen Höhe von 75% der Abflüsse. Artikel 33 der LCR-Verordnung erlaubt hier jedoch diverse Ausnahmen.

**Überblick über Zuflüsse (Artikel 32 LCR-R)**

Artikel	Position	Faktor
32(2)(a)	Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden	100%
32(2)(b)	Zahlungen aus Eigenkapitalinstrumenten eines Hauptindizes	100%
32(3)(e)	Sicherheitswaps: Betrag, um den der Liquiditätswert der verliehenen Aktiva den der geliehenen übersteigt	100%
32(5)	Netto-Liquiditätszufluss aus derivativen Zins- und Fremdwährungsgeschäften	100%
32(3)(a)	Zahlungen zu Tilgungszwecken von Nicht-Finanzkunden	50%*
32(3)(c)	Zahlungen aus Lobardgeschäften, sofern mit nicht liquiden Aktiva besichert	50%
32(3)(i)	Aktiva ohne vertragliche Laufzeit, sofern Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen verlangt werden kann	20%
32(3)(b)	Zahlungen aus besicherten Kreditgeschäften, sofern mit liquiden Aktiva besichert	0%
32(3)(f)	Zahlungen aus zur Deckung von Leerverkäufen genutzter und über 30 Tage hinaus zu verlängernder umgekehrten Pensionsgeschäften, Wertpapierleihen oder Sicherheitswaps	0%
32(3)(g)	Nicht in Anspruch genommene Kreditlinie	0%
32(7)	Zahlungen aus neu eingegangenen Verpflichtungen	0%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Fixed Income Research

\* Wenn vertragliche Verpflichtungen zur Auszahlung von Finanzierungsmitteln gegenüber dem Kunden bestehen und liegt der Wert dieser Verpflichtungen über 50% des Wertes der Zahlung, wird diese um den höheren Wert reduziert; Abweichungen gemäß Artikel 32(4) LCR-R möglich

Anmerkung: Zahlungen in Drittstaaten mit Transferbeschränkungen bzw. nichtkonvertierbaren Währungen, werden nur bis zur Höhe der dort anfallenden Abflüsse berücksichtigt; Weitere Sonderregelungen im Hinblick auf Gruppen u. institutsbezogene Sicherungssysteme in Art. 34 LCR-R

**Liquidität****Net Stable Funding Ratio (NSFR)****Fristentransformation als Liquiditätsrisiko**

Während die LCR der Vermeidung von Liquiditätsengpässen dient – bedingt durch verstärkte Mittelabflüsse während eines 30-tägigen Stressszenarios – konzentriert sich die NSFR auf die Refinanzierungsrisiken von Aktiva innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr. Es ist vor allem die praktizierte Fristentransformation, die derartige Risiken in der kurzfristigen Refinanzierung langfristiger Aktiva birgt. Wird der übliche Refinanzierungsweg eines Instituts gestört, können fällige Refinanzierungen nur schwer abgelöst werden. Kommen nicht genügend Refinanzierungen zustande, verliert das betroffene Institut zwangsläufig Liquidität. Zahlungsschwierigkeiten können die Folge sein. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang ein genereller Vertrauensverlust gegenüber dem Institut aber auch gegenüber dem Bankensystem an sich. In der Finanzkrise kam es in solchen Fällen verstärkt zu so genannten „Bank Runs“, bei denen in kurzer Zeit große Mengen an Einlagen abgezogen wurden.

**NSFR Bestandteil von Basel III**

Um einem Liquiditätsengpass aufgrund einer gestörten Refinanzierungssituation vorzubeugen, wurde die NSFR in Basel III aufgenommen. Wie bei der LCR, fanden auch bei der 2010 vom BCBS veröffentlichten Version der NSFR einige Anpassungen statt, bis im Oktober 2014 das finale [NSFR-Rahmenwerk](#) publiziert wurde.

**EU-Umsetzung der NSFR**

Während die LCR bereits über Gesetzeskraft verfügt und sich seit 2015 in ihrer Umsetzungsphase (Phase-in) befindet, wurde die NSFR bislang auf europäischer Ebene nicht durch eine Verordnung umgesetzt. Die CRR enthält in Artikel 413(1) bereits eine erste Verpflichtung der Institute, ihre langfristigen Verbindlichkeiten so zu gestalten, dass sie unter normalen und angespannten Umständen angemessen refinanziert sind. Darüber hinaus besteht gemäß der Artikel 415, 427 und 428 CRR eine Meldepflicht aller für die NSFR notwendigen Aktiva und Passiva. Eine verpflichtende Quote ist aufgrund der zeitlich nach der CRR erfolgten Finalisierung der NSFR (im BCBS) bislang nicht in das europäische Regelwerk eingeflossen.

**EBA empfiehlt Einführung der NSFR**

In Artikel 510 CRR wird die EBA dazu aufgefordert, sowohl einen Bericht zu Methoden zu erstellen, als auch Auswirkungen der NSFR auf den Bankenmarkt zu bewerten und der EU-Kommission vorzulegen. Im Dezember 2015 veröffentlichte die EBA schließlich ihren [Bericht zur Ausarbeitung der NSFR](#), in dem die Einführung der NSFR ausdrücklich empfohlen wird. Es wurden wenige bis keine negativen Folgen für den europäischen Bankenmarkt festgestellt. Grundsätzlich richtet sich der EBA-Report nach den BCBS-Vorgaben, weicht jedoch z.B. bei der Höhe bestimmter Gewichtungsfaktoren ab.

**Gesetzesentwurf der EU-Kommission**

Am 23. November 2016 veröffentlichte die EU-Kommission neben diversen ergänzenden Gesetzesentwürfen zur CRR auch einen [Vorschlag zur Umsetzung der NSFR](#) (folgend: CRR II-e bzw. CRR II-p) in einer EU-Verordnung. Dabei folgt dieser Vorschlag grundsätzlich dem EBA-Report aus 2015, nimmt jedoch abermals Änderungen vor. Aktuell befindet sich dieser Vorschlag in Konsultation, weshalb die im Folgenden dargestellten Sachverhalte noch keinen Anspruch auf Endgültigkeit erheben.

**Betrachtung der stabilen Refinanzierung**

Die Idee der NSFR ist die vollständige Deckung von erforderlichen stabilen Refinanzierungen (Required Stable Funding, RSF) mit verfügbaren stabilen Refinanzierungen (Available Stable Funding, ASF) mit einem Zeithorizont von einem Jahr. Der Zusatz „stabil“ bezieht sich in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Liquidität von Aktiva bzw. die Verlässlichkeit von Passiva in Hinblick auf Laufzeit und Abflusswahrscheinlichkeit.



**Berechnung der NSFR**

Die NSFR wird als Prozentsatz angegeben und nach folgender Formel berechnet:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Available Stable Funding (ASF)}}{\text{Required Stable Funding (RSF)}} \geq 100\%$$

Dabei wird in der Wahrung der Rechnungslegung berichtet. Alle genutzten Aktiva, Passiva sowie auerbilanziellen Positionen werden zum Bruttowert angesetzt.

**Berechnung der RSF**

Die Berechnung der RSF erfolgt aus der Gesamtheit aller Aktiva nach Artikel 428r bis 428ag CRR II-e, multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren (Required Stable Funding Factor, RSFF).

**Zuordnung von Aktiva zu RSF-Gewichtungsfaktoren (Artikel 428r – 428ag CRR II-e)**

Artikel	Position	RSFF
428r	(1) a) Unbelastete LCR-Stufe-1A-Aktiva b) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 0% im Rahmen der LCR-R c) Zentralbankreserven bei der EZB bzw. Zentralbanken von EWR- oder Drittstaaten (hoherer Gewichtungsfaktor moglich: bei Entscheidung der zustandigen Behore, bei Tochtergesellschaften im Ausland) d) Forderungen gegenuber der EZB bzw. Zentralbanken von EWR- oder Drittstaaten (Restlaufzeit < 6 Monate) e) Taggleiche Zugange aus Handelsgeschaften f) Aktiva, die nach Artikel 428f CRR II-e mit einer Verbindlichkeit im Abhangigkeitsverhaltnis stehen	0%
428s	a) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 5% im Rahmen der LCR-R b) Aktiva mit einer Restlaufzeit < 6 Monate, aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden, bei denen eine Besicherung mit LCR-Stufe-1A-Aktiva vorliegt c) Nicht genutzte Anteile einer unwiderruflichen und bedingt widerruflichen Kreditzusage oder Liquiditatsfazilitat d) Handelsfinanzierungen von auerbilanziellen Produkten mit einer Restlaufzeit < 6 Monate	5%
428t	Unbelastete LCR-Stufe-1B-Aktiva	7%
428u	(1) a) Aktiva mit einer Restlaufzeit < 6 Monate aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden (andere Geschafte als unter 428s(b)) b) Aktiva mit einer Restlaufzeit < 6 Monate aus Transaktionen mit Finanzkunden (andere Geschafte als unter 428s(b) und 428u(a)) CRR II-e c) Handelsfinanzierungen von bilanziellen Posten Restlaufzeit < 6 Monate d) Handelsfinanzierungen von auerbilanziellen Produkten mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber < 1 Jahr (2) Negativer Marktwert von Netting-Satzen derivativer Kontrakte ohne Nachschussvereinbarung	10%
428v	a) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 12% im Rahmen der LCR-R	12%
428w	a) Unbelastete LCR-Stufe-2A-Aktiva b) Handelsfinanzierungen von auerbilanziellen Produkten mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr	15%
428x	(1) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 20% im Rahmen der LCR (2) Negativer Marktwert von Netting-Satzen derivativer Kontrakte mit Nachschussvereinbarung (abweichende Regelung unter 428x(3) CRR II-e anwendbar)	20%
428y	Unbelastete LCR-Stufe-2B-Verbriefungen gema Artikel 13(14)(a) LCR-R	25%
428z	a) Unbelastete LCR-Stufe-2B-Covered Bonds b) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 30% im Rahmen der LCR-R	30%
428aa	a) Unbelastete LCR-Stufe-2B-Verbriefungen gema Artikel 13(14)(b) LCR-R b) Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 35% im Rahmen der LCR-R	35%
428ab	Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 40% im Rahmen der LCR-R	40%



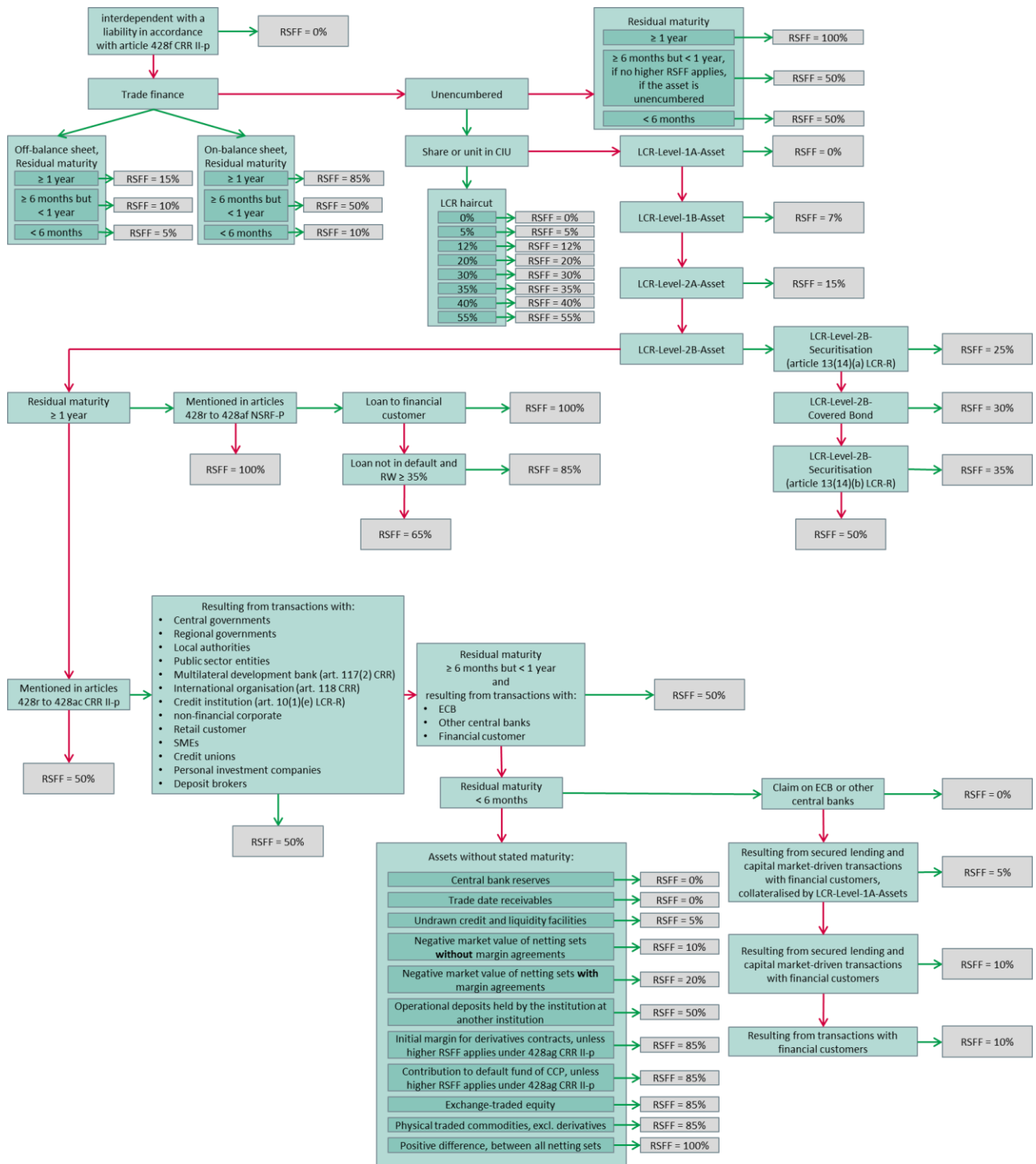
Zuordnung von Aktiva zu RSF-Gewichtungsfaktoren [fortgesetzt] (Artikel 428r – 428ag CRR II-e)		
Artikel	Position	Faktor
428ac	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unbelastete LCR-Stufe-2B-Aktiva ausgenommen Stufe-2B-Verbriefungen und Stufe-2B-Covered Bonds</li> <li>b) Operative Einlagen im Sinne des Artikels 27 LCR-R des Institutes bei einem anderen Finanzinstitut</li> <li>c) Aktiva mit Restlaufzeit &lt; 1 Jahr aus Transaktionen mit Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Stellen, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen, Kreditinstituten, Nicht-Finanzkunden, Kunden des Mengengeschäfts sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen, Kreditgenossenschaften, persönlichen Investmentgesellschaften sowie Kautionsmaklern</li> <li>d) Aktiva mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber &lt; 1 Jahr aus Transaktionen mit der EZB, einer anderen EWR-Zentralbank, einer Zentralbank eines Drittstaates, einem Finanzkunden</li> <li>e) Handelsfinanzierungen von bilanziellen Posten mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber &lt; 1 Jahr</li> <li>f) Belastete Aktiva mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber &lt; 1 Jahr, sofern in den folgenden Artikeln kein höherer RSF festgelegt werden würde, wenn die Position unbelastet wäre</li> <li>g) Alle anderen Aktiva mit Restlaufzeit &lt; 1 Jahr, sofern nicht in den vorherigen Artikeln erwähnt</li> </ul>	50%
428ad	Unbelastete Anteile an einem OGA mit haircut von 55% im Rahmen der LCR-R	55%
428ae	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unbelastete Darlehen mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, besichert durch private Immobilien oder unbelastete private Immobilienfinanzierungen mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, garantiert durch Sicherungsgeber gemäß Artikel 129(1) CRR. Vorausgesetzt, gemäß KSA liegt ein Risikogewicht von 35% oder weniger vor</li> <li>b) Unbelastete Darlehen mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, ausgenommen Darlehen an Finanzkunden und Darlehen genannt in den Artikeln 428r bis 428ac CRR II-e. Vorausgesetzt, gemäß KSA liegt ein Risikogewicht von 35% oder weniger vor</li> </ul>	65%
428af	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aktiva, verbucht als initial margin von derivativen Kontrakten, sofern gemäß Artikel 428ag kein höherer RSF festgelegt werden würde, wenn die Position unbelastet wäre</li> <li>b) Aktiva, verbucht als Anteil eines Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei, sofern gemäß Artikel 428ag kein höherer RSF festgelegt werden würde, wenn die Position unbelastet wäre</li> <li>c) Unbelastete Darlehen mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, ausgenommen Darlehen an Finanzkunden und Darlehen genannt in den Artikeln 428r bis 428ac CRR II-e. Vorausgesetzt, gemäß KSA liegt ein Risikogewicht von 35% oder mehr vor und es liegt kein Verzug von mehr als 90 Tagen vor</li> <li>d) Handelsfinanzierungen von bilanziellen Produkten mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr</li> <li>e) Unbelastete Wertpapiere mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, die weder als ausgefallen gelten noch als liquide Aktiva im Sinne der LCR-R angerechnet werden</li> <li>f) Unbelastetes börsengehandeltes Beteiligungskapital, dass nicht als LCR-Stufe-2B-Aktiva gilt</li> <li>g) Physisch gehandelte Waren, inkl. Gold aber exkl. Warenderivate</li> </ul>	85%
428ag	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Belastete Aktiva mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr</li> <li>b) Andere Aktiva als in Artikel 428r bis 428af CRR II-e genannt mit vertraglicher Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, non-performing loans, Positionen, die vom regulatorischen Eigenkapital abgezogen werden, Anlagevermögen, nicht-börsengehandeltes Beteiligungskapital, einbehaltene Zinsen, Versicherungsaktiva, ausgefallene Wertpapiere</li> </ul> </li> <li>(2) Aktiva, welche im Rahmen einer außerordentlichen Zentralbankmaßnahme für ein Jahr oder länger belastet sind, können nach Genehmigung der zuständigen Behörde einen geringeren RSF erhalten.</li> <li>(3) Positive Differenz zwischen der Summe aller Netting-Sätze mit positivem Marktwert zu allen Netting-Sätze mit negativem Marktwert gemäß Artikel 428d CRR II-e</li> </ul>	100%

Quelle: CRR II-e, NORD/LB Fixed Income Research

### Berechnung der RSF

Grundsätzlich kann im Rahmen der RSF-Ermittlung davon ausgegangen werden, dass Aktiva mit einer höheren Restlaufzeit einen größeren RSF-Gewichtungsfaktor erhalten. Gleichzeitig sorgt eine bessere Qualität bzw. Liquidität für eine geringere RSF-Gewichtung. So wird von liquiden, hochqualitativen Aktiva erwartet, dass sie im Falle einer Störung der Refinanzierungswege leicht zu veräußern sind und somit einem Liquiditätsengpass entgegengewirkt werden kann. Das Refinanzierungsrisiko von Aktiva mit einer längeren Restlaufzeit ist tendenziell höher, sodass hier eine größere Menge stabiler Refinanzierungen erforderlich ist.

Schema für die Zuordnung von Aktiva zu RSF-Gewichtungsfaktoren (Artikel 428r – 428ag CRR II-e)



Quelle: CRR II-e, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: RSFF = Required Stable Funding Factor; CCP = Central Counterparty; RW = Risk weight;  
 Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt

**Berechnung der ASF**

Mit den ASF deckt ein Institut die zuvor ermittelte Summe der RSF im Idealfall mindestens zu 100% ab. Die ASF ergeben sich aus der Gesamtheit aller Passiva nach Artikel 428k bis 428o CRR II-e, multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren (Available Stable Funding Factor, ASFF).

**Zuordnung von Passiva zu ASF-Gewichtungsfaktoren (Artikel 428k – 428o CRR II-e)**

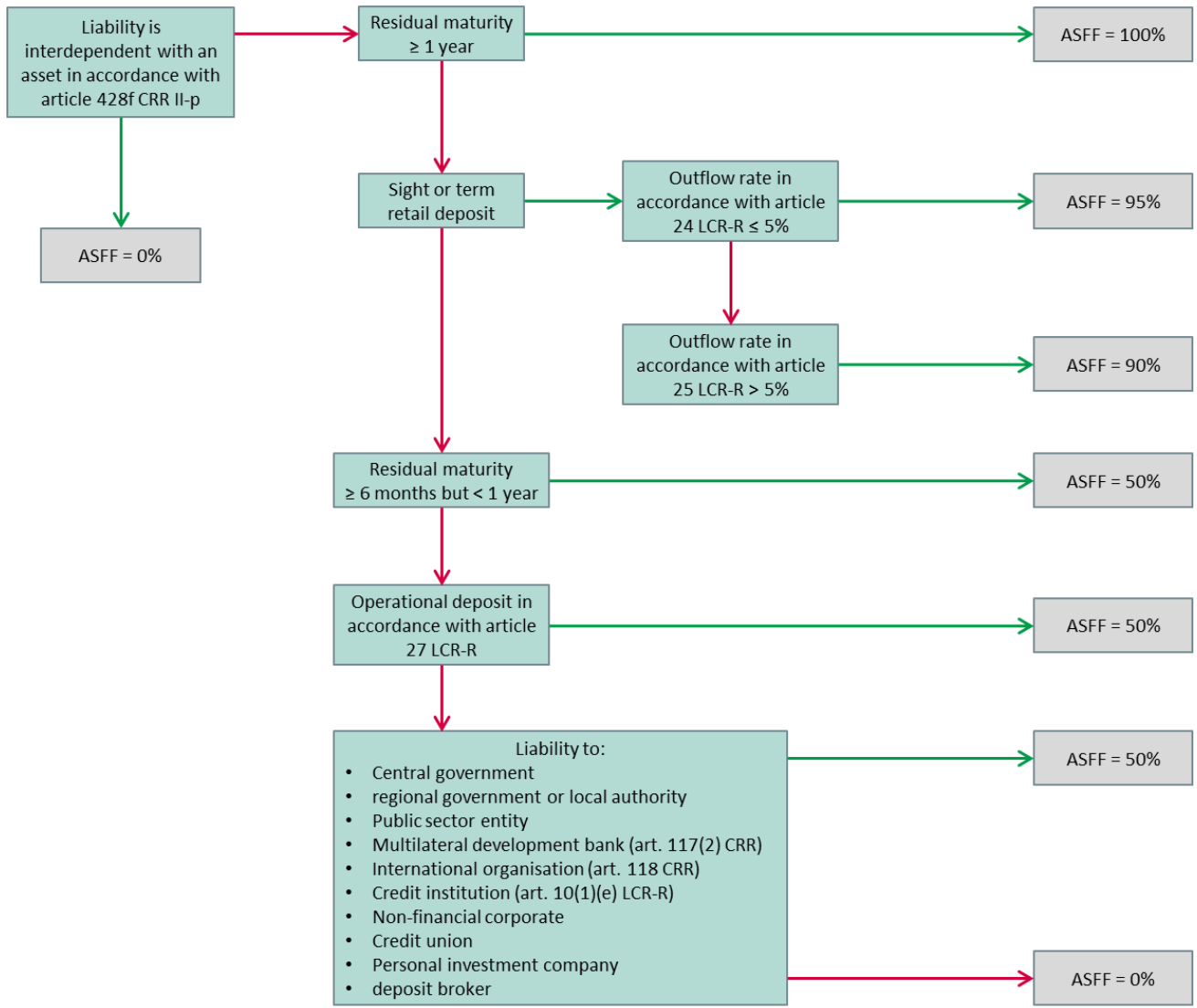
Artikel	Position	ASFF
428k	(1) Passiva ohne fixes Fälligkeitsdatum, ausgenommen latente Steuerverbindlichkeiten und Minderheitsbeteiligungen i. Beide erhalten 0% ASF-Gewichtung, wenn effektive Restlaufzeit < 6 Monate	
	(2) a) Handelstaggleiche Zahlungen aus dem Erwerb von Finanzinstrumenten, Währungen und Waren b) Verbindlichkeiten, die nach Artikel 428f CRR II-e mit einem Aktiva im Abhängigkeitsverhältnis stehen c) Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit < 6 Monate gegenüber der EZB, der Zentralbank eines EWR-Staates oder eines Drittstaates, eines Finanzkunden d) Sonstige nicht in den folgenden Artikeln genannte Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten	0%
	(3) Negative Differenz zwischen der Summe aller Netting-Sätze mit positivem Marktwert zu allen Netting-Sätzen mit negativem Marktwert gemäß Artikel 428d CRR II-e	
428k	(1) Passiva ohne fixes Fälligkeitsdatum, ausgenommen latente Steuerverbindlichkeiten und Minderheitsbeteiligungen ii. Beide erhalten 50% ASF-Gewichtung, wenn effektive Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber < 1 Jahr	
428l	a) Operative Einlagen im Sinne des Artikels 27 LCR-R b) Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit < 1 Jahr gegenüber Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Stellen, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen, Kreditinstituten, Nicht-Finanzkunden, Kreditgenossenschaften, persönlichen Investmentgesellschaften sowie Kautionsmaklern c) Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber < 1 Jahr gegenüber der EZB, einer anderen EWR-Zentralbank, einer Zentralbank eines Drittstaates, einem Finanzkunden d) Alle anderen Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit ≥ 6 Monate aber < 1 Jahr, sofern nicht in den folgenden Artikeln erwähnt	50%
428m	Sicht- und Festgeld Einlagen im Mengengeschäft mit Abflussrate > 5% gemäß Artikel 25 LCR-R und Restlaufzeit < 1 Jahr	90%
428n	Sicht- und Festgeld Einlagen im Mengengeschäft mit Abflussrate ≤ 5% gemäß Artikel 24 LCR-R und Restlaufzeit < 1 Jahr	95%
428k	(1) Passiva ohne fixes Fälligkeitsdatum, ausgenommen latente Steuerverbindlichkeiten und Minderheitsbeteiligungen iii. Beide erhalten 100% ASF-Gewichtung, wenn effektive Restlaufzeit ≥ 1 Jahr	
428o	a) CET 1-Kapital vor Abzügen b) AT 1-Kapital vor Abzügen c) T 2-Kapital vor Abzügen und mit einer Restlaufzeit ≥ 1 Jahr d) Andere Kapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit ≥ 1 Jahr e) Andere besicherte und unbesicherte Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, wenn nicht in den vorherigen Artikeln genannt	100%

Quelle: CRR II-e, NORD/LB Fixed Income Research

**Berechnung der ASF**

Die Zuteilung von ASF-Gewichtungsfaktoren zu den jeweiligen Passiva richtet sich zunächst nach der Laufzeit der Verbindlichkeit. So führt eine längere Restlaufzeit zu einer erhöhten Anrechnung des Instruments als verfügbare stabile Refinanzierung. Demzufolge erhalten sämtliche Passiva mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, also einem Fälligkeitsdatum jenseits des von der NSFR betrachteten Zeitraums, einen Gewichtungsfaktor von 100%. Diese Passiva werden vollständig als stabile Refinanzierung angesehen, da kein Refinanzierungsrisiko binnen Jahresfrist besteht. Neben der Laufzeit spielt der jeweilige Kontrahent der Passiva eine Rolle. So werden Verbindlichkeiten gegenüber Kunden im Mengengeschäft oder gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen als stabiler erachtet.

**Schema für die Zuordnung von Passiva zu ASF-Gewichtungsfaktoren (Artikel 428k – 428o CRR II-e)**



Quelle: CRR II-e, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: ASFF = Available Stable Funding Factor; Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt

## Verschuldung

### Leverage Ratio (LR)

#### Beschluss und Zielsetzung der Leverage Ratio

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR) wurde bereits im Zuge der europäischen Umsetzung von Basel III in die CRR aufgenommen (Artikel 429 und 430). Im Oktober 2014 erfolgte mit der Verordnung [EU/2015/62](#) eine Ergänzung um die Artikel 429a und 429b. Ziel der LR ist es, die Eigenkapitalanforderungen der Säule I um eine nicht von Risikogewichten abhängige Kapitalquote zu ergänzen. Anders als bei den durch Basel II eingeführten Kapitalquoten, die das regulatorische Eigenkapital in Relation zu den risikogewichteten Aktiva eines Institutes definierten, setzt die LR das regulatorische Eigenkapital ins Verhältnis zum Gesamtexposure eines Instituts. Das Risiko der Aktiva wird dabei nicht beachtet.

#### Meldung der LR bereits seit 01. Januar 2015

Die aktuellen Regelungen zur Leverage Ratio legen jedoch bislang keine bindende Mindestquote fest. Unabhängig davon, sind die Institute bereits seit dem 01. Januar 2015 zur Offenlegung ihrer Leverage Ratio (auf Basis der aktuell gültigen CRR) verpflichtet. Im Januar 2014 wurde durch das [Basel III-Rahmenwerk zur LR](#) eine potenzielle LR von 3% eingeführt. Diese Quote gilt seitdem als Anhaltspunkt für die Institute.

#### Auftrag an EBA und EU-Kommission

Artikel 511 der CRR beauftragte die EBA, bis 31. Oktober 2016 einen Bericht für die EU-Kommission zu erstellen, in dem Auswirkung und Effektivität der Leverage Ratio analysiert werden sollten. Im August 2016 übermittelte die EBA ihre [Ergebnisse](#). Sie empfahl darin die Einführung einer LR von 3% zum 01. Januar 2018 für alle Kreditinstitute – unabhängig von ihrer Größe bzw. Systemrelevanz. Für G-SIBs steht weiter eine höhere Quote zur Diskussion. Die EU-Kommission sollte die EBA-Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Rat und dem Parlament vorlegen sowie gegebenenfalls bereits einen Gesetzgebungsvorschlag einreichen.

#### Bindende LR von 3%

Diesem Auftrag kam die Kommission am 23. November 2016 nach. Zusammen mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen wurde auch ein [Entwurf für eine bindende Leverage Ratio](#) (CRR II-e) eingebracht (Artikel 429 bis 430 CRR II-e). Darin folgt die Kommission den EBA-Vorgaben, wonach von den Instituten ab 01. Januar 2018 eine LR von 3% zu erfüllen ist. Zusätzlich wurden die bestehenden Artikel umstrukturiert und um die Artikel 429c bis 429g ergänzt. Der Vorschlag befindet sich noch in Konsultation, weshalb die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Endgültigkeit erheben.

#### Berechnung der Leverage Ratio

Die Leverage Ratio berechnet sich als Quotient aus der Kapitalmessgröße (Tier 1-Kapital) und der Gesamtrisikomessgröße (alle Aktiva):

$$LR = \frac{\text{Tier 1 Capital}}{\text{Total Exposure}} \geq 3\%$$

Die Artikel 429 bis 429b CRR II-e legen dabei detailliertere Regelungen zur Ermittlung der Gesamtrisikomessgröße fest. Die Artikel 429c bis 429g CRR II-e regeln darüber hinaus die Anrechnung von Derivaten, außerbilanziellen Positionen und sonstigen Geschäften. Die Ausweisung der LR erfolgt gemäß des Vorschlags der EU-Kommission mindestens jährlich.

### **Berechnung Gesamtrisikomessgröße**

Obwohl die Leverage Ratio dem Anspruch folgt, eine Kapitalquote gemessen am Gesamtexposure zu ermitteln, gilt nicht die Bilanzsumme als Gesamtrisikomessgröße. Stattdessen gliedert Artikel 429(4) CRR II-e die wesentlichen Positionen einzeln auf, sodass diese im Anschluss vereinzelt angepasst oder ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist die Summe folgender Positionen zu ermitteln:

- a. Aktiva, ausgenommen Zins- und Fremdwährungsgeschäfte nach Anhang II CRR, Kreditderivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Artikel 429e CRR II-e
- b. Zins- und Fremdwährungsgeschäfte nach Anhang II CRR und Kreditderivate (einschl. außerbilanzieller Positionen nach Artikel 429c und 429d CRR II-e)
- c. Aufschläge für das Gegenparteiausfallrisiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- d. Außerbilanzielle Positionen, ausgenommen Zins- und Fremdwährungsgeschäfte nach Anhang II CRR, Kreditderivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Kreditderivate nach Artikel 429d CRR II-e und zur Abrechnung stehende Käufe und Verkäufe nach Artikel 429g CRR II-e
- e. zur Abrechnung stehende Käufe und Verkäufe nach Artikel 429g CRR II-e

### **Berechnung des Risikopositionswert von Aktiva**

Von den unter (a) genannten Aktiva sind gemäß Artikel 429a CRR II-e bestimmte Positionen abzuziehen. In erster Linie betrifft dies diejenigen Aktiva, die unter Artikel 36 und 56 der CRR vom Kernkapital abzuziehen sind. Zusätzlich können Risikopositionen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nach Artikel 113(6) CRR ein Risikogewicht von 0% erhalten, abgezogen werden. Weitere Abzüge werden in den Absätzen (d) bis (m) beschrieben. Des Weiteren schreibt Artikel 429b CRR II-e vor, dass sämtliche allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 111(1) CRR abgezogen werden dürfen. Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikoanpassungen, die erworben wurden, dürfen hingegen nicht gegengerechnet werden. Ebenfalls dürfen Aktiva nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden. Ein Netting von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nur unter den Bedingungen des Artikels 429b(4) CRR II-e möglich.

### **Gesonderte Betrachtung von Derivaten und außerbilanzieller Positionen**

Die Artikel 429c bis 429g CRR II-e legen weitergehende Berechnungen für den Ansatz von Derivaten, außerbilanziellen Positionen und anderen Positionen fest. Diese Regelungen werden jedoch im Rahmen dieses Handbuches nicht weiter ausgeführt.

## Sanierung und Abwicklung

### Doppelte Belastung der Institute während der Finanzkrise

## Vom Bail-out zum Bail-in

Während der Finanzmarktkrise setzten zwei Entwicklungen die Institute weltweit unter Druck. Zum einen mussten ausgefallene bzw. nicht mehr bediente Kredite und Anleihen (z.B. Immobilienkredite, Schiffsfinanzierungen oder Staatsanleihen) abgeschrieben werden und sorgten so für hohe Verluste in den Bilanzen. Dies führte zu einem Abschmelzen der Eigenkapitalbasis der Banken und schließlich in vielen Fällen zu einer Überschuldung. Zum anderen sank sowohl das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt, als auch das Vertrauen, das sich die Banken untereinander entgegenbrachten. Massive Liquiditätsabflüsse und gestörte Refinanzierungsbedingungen sowie ein fehlender Zugang zu frischer Liquidität waren die Folgen.

### Bail-out

Vielfach gelang es den Instituten nicht, die Probleme aus eigener Kraft (z.B. mithilfe von Kapitalerhöhungen) zu überwinden. Um die kritischen, systemrelevanten Funktionen (z.B. Kredit- und Einlagengeschäft) dieser Institute zu erhalten und weiteren Schaden von der Realwirtschaft abzuwenden, stellten häufig Staaten die notwendigen Kapitalmittel. Zusätzlich sorgte der Staat so für eine vertrauensbildende Maßnahme. Insbesondere den Privatkunden wurde auf diese Weise versichert, ihre Einlagen seien sicher und es werde alles unternommen, um dies auch weiterhin zu gewährleisten. Eine solche Unterstützung oder Haftungsübernahme durch Dritte – in diesem Fall durch den Staat – wird auch als Bail-out bezeichnet.

### Bail-in

Politisch war der Bail-out nie eine populäre Lösung, sorgte er doch für eine massive Übernahme von Risiken auf Kosten der Steuerzahler. Zusätzlich wurde der so genannte „Moral Hazard“ verstärkt, also der Anreiz für Banken höhere Risiken einzugehen, in dem Wissen, bei Misserfolgen stets öffentliche Gelder zu erhalten. Der Wille und die Akzeptanz für eine Rettung verschuldeter Banken – teils durch hochriskante Geschäfte in Schieflage geraten – waren mit der Zeit nicht länger vorhanden. Dies führte zu der Forderung, notleidende Banken zukünftig über einen so genannten Bail-in zu sanieren oder abzuwickeln. Dabei wird im Verlustfall in einer festgelegten Reihenfolge (siehe Haftungskaskade) Eigen- bzw. Fremdkapital des Instituts herabgeschrieben (Kürzung des Nominalbetrags) oder umgewandelt (Fremd- in Eigenkapital). Gläubiger profitieren somit nicht ausschließlich von Gewinnen, sondern tragen potentielle Verluste mit. Für das Institut sinkt die Schuldenlast bzw. steigt der Eigenkapitalanteil. Bereits 2011 veröffentlichte der FSB auf Ebene der G20 die [Schlüsselemente eines effektiven Abwicklungsregimes für Finanzinstitute](#). Einer der ersten Sätze darin – „Die Einführung [der Schlüsselemente] soll es Behörden erlauben, Institute ohne Verlust für die Steuerzahler in ordentlicher Art und Weise aufzulösen...“ – bekräftigt auch international die Forderung nach einer Bail-in-Regelung.



## Sanierung und Abwicklung

### Harmonisierung der Sanierung und Abwicklung auf EU-Ebene

## Sanierungs- und Abwicklungsplanung in der BRRD

Vor und während der Finanzkrise erfolgte die Sanierung sowie Abwicklung von Kreditinstituten eigenständig nach nationalen Vorgaben der Mitgliedsstaaten. Um ein einheitliches Vorgehen im Sinne der Bankenunion zu schaffen, veröffentlichte die EU-Kommission im Mai 2014 – auf Basis der FSB-Schlüsselemente – die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, [BRRD](#)). Die harmonisierte Abwicklung soll erreichen, dass die Belastung öffentlicher Haushalte sowie Ansteckungseffekte im Finanzmarkt – aufgrund der Insolvenz grenzüberschreitend tätiger Banken – gemindert werden. Erreicht wird dies durch den Bail-in als zentrales Instrument sowie die Fortführung bestimmter Geschäftsbereiche. Eine Abwicklung dient dabei als Alternative zu einem klassischen Insolvenzverfahren, bei dem die gesamte Geschäftstätigkeit eingestellt würde. Als Richtlinie gibt die BRRD lediglich Vorgaben, die auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen. Die Zuständigkeit für die Abwicklung eines Instituts verbleibt somit weiterhin auf nationaler Ebene. Die BRRD gilt für alle im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Institute. Sie trat zum 01. Januar 2015 in Kraft und wurde im März 2016 durch die Verordnung [EU/2016/1075](#) ergänzt. Bereits im Juli 2014 war indes die [SRM-Verordnung](#) verabschiedet worden, die die BRRD institutionell ergänzen soll (siehe Kapitel zur Bankenunion).

### Einzelanierungspläne

Jedes Institut muss gemäß Artikel 5 BRRD mindestens jährlich einen Sanierungsplan verfassen/aktualisieren und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorlegen. Ziel eines solchen Plans ist die frühzeitige Ermittlung von Veränderungen in der finanziellen Situation des Instituts, sodass vor Beginn einer Notlage eingegriffen werden kann. Dazu enthält der Sanierungsplan gemäß der [EBA-Leitlinien vom Juli 2015](#) messbare Indikatoren, die mindestens folgende Bereiche abdecken:

- Kapital
- Liquidität
- Rentabilität
- Qualität der Vermögenswerte

Zusätzlichen müssen marktbasierende und makroökonomische Indikatoren enthalten sein – es sei denn das Institut ist ausreichend klein und kann dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Allen Indikatoren müssen vom Institut Schwellenwerte (oberhalb der aufsichtlichen Mindestanforderungen) zugeordnet werden, anhand derer eine Beurteilung der finanziellen Lage erfolgen kann. Werden Schwellenwerte überschritten, greifen entsprechende im Sanierungsplan festgelegte Maßnahmen. Es besteht jedoch kein Automatismus. Die Entscheidung zur Umsetzung einer Handlungsoption obliegt dem Institut, muss jedoch der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Unter anderem gehören Kapitalerhöhungen, die Veräußerung von Geschäftsbereichen oder Kapitalumwandlungen zu den denkbaren Optionen. Auch die Inanspruchnahme von Zentralbankfazilitäten ist möglich – jedoch nicht die Unterstützung durch öffentliche Mittel. Ein frühzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde (Artikel 27 BRRD), noch bevor Indikatoren oder andere aufsichtlich vorgeschriebene Quoten nicht mehr erfüllt werden, ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall verfügt die Behörde über verschiedene Zwangsmaßnahmen, die von einer außerordentlichen Versammlung der Anteilseigner bis hin zu einer Änderung der rechtlichen oder operativen Struktur des Instituts reichen können.

- Gruppenanierungspläne** Für Mutterinstitute, die ihren Sitz im EWR haben, muss ein gruppenweiter Sanierungsplan erstellt werden. Dieser enthält grundsätzlich alle Elemente eines Einzelanierungsplans, kann jedoch zusätzliche Regelungen zu gruppeninternen finanziellen Unterstützungen beinhalten. Darüber hinaus muss ein solcher Plan nicht nur der national zuständigen Behörde gemeldet werden, sondern unter anderem auch allen zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen sich Zweigstellen befinden.
- Szenarien** Die [Leitlinie der EBA vom Juli 2014](#) enthält Vorgaben zu Szenarien, die sowohl in Einzel- als auch in Gruppenanierungsplänen enthalten sein müssen. Anhand derer kann die Wirksamkeit von Sanierungsoptionen getestet werden. Dabei werden mindestens drei Szenarien gefordert, die folgende Ereignisse abdecken:
- Systemweites Ereignis
  - Idiosynkratisches Ereignis (von einem einzelnen Emittenten ausgehend)
  - Kombination aus systemweisem und idiosynkratischem Ereignis
- Abwicklungsziele und -voraussetzungen** Schlägt die Sanierung fehl, kommt es zur Abwicklung des Instituts. Dabei gelten drei Voraussetzungen, wann ein Institut als abwicklungsfähig gilt (Artikel 32 BRRD):
- Das Institut fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus
  - Alternative Maßnahmen (z.B. institutsbezogene Sicherungssysteme, Frühintervention oder Kapitalumwandlung bzw. -herabschreibung) zeigen keine Aussicht auf Erfolg
  - Eine Abwicklung ist in öffentlichem Interesse (siehe Abwicklungsziele)
- Die BRRD verfolgt mit der Harmonisierung der Abwicklungsregelungen bestimmte Interessen, welche sich in den Abwicklungszielen (Artikel 31 BRRD) wiederfinden.
- Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen
  - Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität
  - Schutz öffentlicher Mittel
  - Schutz von Geldern und Vermögenswerten der Ein- und Anleger
- Institutssicherung** Besteht für ein Institut ein institutsbezogenes Sicherungssystem (Beispiel: Institutssicherung bei Sparkassen), können daraus stammende Finanzhilfen im Rahmen des Sanierungsplans als Maßnahme angegeben und bei einer frühzeitigen Intervention zur Abwendung einer Abwicklung herangezogen werden. Gleichzeitig muss nach Artikel 32(1) BRRD die Möglichkeit der Institutssicherung ausgeschöpft sein, damit die Voraussetzung für eine Abwicklung gegeben ist.
- Einzelabwicklungspläne** Neben dem Sanierungsplan, der vom Institut selbst erstellt wird, ist jede nationale Abwicklungsbehörde zur jährlichen Erstellung/Aktualisierung eines institutsspezifischen Abwicklungsplans verpflichtet. Sofern im Prozess der Erstellung Abwicklungshindernisse (z.B. hohe individuelle Risikopositionen in bestimmten Forderungsklassen) festgestellt werden, muss das Institut einen Plan ausarbeiten, wie diese Hindernisse beseitigt werden sollen. Sind die darin aufgeführten Maßnahmen nicht ausreichend, bestehen seitens der Abwicklungsbehörde weitreichende Kompetenzen, um den Abbau dennoch zu gewährleisten (Artikel 17 BRRD).

Den Kern des Abwicklungsplans bilden die möglichen Abwicklungsmaßnahmen, für die vier Instrumente zur Verfügung stehen:

- Unternehmensveräußerung
- Brückeninstitut
- Ausgliederung von Vermögenswerten
- Bail-in

In der Verordnung [EU/2016/1075](#) werden weitere essenzielle Inhalte genannt. Eine Abwicklung kann nur erfolgen, wenn die oben genannten Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sowie die Abwicklungsziele eingehalten werden.

**Gruppenabwicklungspläne** Konzernmuttergesellschaften, die ihren Sitz im EWR haben, werden mithilfe von Gruppenabwicklungsplänen vorbereitet. Die Abwicklung erfolgt entweder auf Ebene der Muttergesellschaft (Single Point of Entry) oder durch Abspaltung der einzelnen Tochtergesellschaften mit anschließender Einzelabwicklung (Multiple Point of Entry). Daher sind im Abwicklungsplan Maßnahmen für beide Fälle aufzuführen.

**Szenarien** Wie im Sanierungsplan, sind auch im Abwicklungsplan Szenarien vorgeschrieben, anhand derer die Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen überprüft werden kann. Dabei sind idiosynkratische Ausfallereignisse, allgemeine finanzielle Instabilitäten sowie systemweite Ereignisse einzubeziehen.

## Sanierung und Abwicklung

### MREL

#### Teurere Refinanzierung über Bail-in-Instrumente

Aus den in der BRRD formulierten Abwicklungszielen lassen sich bestimmte Verbindlichkeiten ableiten, die nicht im Rahmen eines Bail-ins herangezogen werden dürfen. Die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten werden in Artikel 44 der BRRD aufgeführt. Dazu gehören etwa gedeckte Einlagen, Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten oder gegenüber Steuer- und Sozialbehörden. Derartige Instrumente haben gegenüber Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten den Vorteil, dass sie für das Institut in der Regel eine günstigere Finanzierungsquelle darstellen. Umgekehrt besteht so der implizite Anreiz, möglichst geringe Mengen „teure“ Bail-in-fähige Refinanzierungen einzugehen. Um zu gewährleisten, dass Institute dennoch über eine ausreichend große Summe an Bail-in-fähigen Mitteln verfügen, beschreibt Artikel 45 BRRD entsprechende Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL). Mit der Verordnung [EU/2016/1450](#) (MREL-Verordnung) konkretisierte die EU-Kommission diese Vorgabe im Mai 2016.

**MREL als Sanierungs- und Abwicklungskonzept**

Die Ausgestaltung der MREL-Quote folgt dem „going“ bzw. „gone concern“-Prinzip. Das heißt, es wird eine Fallunterscheidung zwischen Sanierung und Abwicklung getroffen. Dazu definiert die MREL-Verordnung zunächst einen Absorptionsbetrag, der im Verlustfall eine Unternehmensfortführung (going concern) gewährleisten soll. Hauptbestandteil ist dabei die Summe der Kapitalanforderungen aus den Säulen 1 und 2 sowie den Kapitalpufferanforderungen (Wenn höher, stattdessen: Basel I-Untergrenze nach Artikel 500 CRR oder Leverage Ratio). Weitere Anpassungen z.B. im Hinblick auf das Geschäftsmodell oder Risikoprofil sind denkbar. Im zweiten Schritt wird ein Rekapitalisierungsbetrag gebildet. Im Falle einer Abwicklung des Instituts (gone concern) soll dieser die Kapitalisierung eines möglichen Folgeinstituts garantieren. Der Rekapitalisierungsbetrag muss dazu in Form von Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten vorgehalten werden. Seine Höhe entspricht der Summe aus den Kapitalanforderungen der Säulen I und II (wenn höher, stattdessen: Basel I-Untergrenze nach Artikel 500 CRR oder Leverage Ratio). Er unterliegt anderen Anpassungen als der Verlustabsorptionsbetrag. So darf die Abwicklungsbehörde nach eigenem Ermessen zusätzliche Beträge fordern, um das Marktvertrauen nach der Abwicklung zu stabilisieren.

**Bail-in-fähige Verbindlichkeiten**

Um für die MREL-Anrechnung in Frage zu kommen, müssen Verbindlichkeiten sechs Kriterien erfüllen. Diese sind in Artikel 45 BRRD definiert:

- Das Instrument wurde aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt.
- Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von ihm abgesichert oder garantiert.
- Der Erwerb der Instrumente wurde weder direkt noch indirekt von dem Institut finanziert.
- Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.
- Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat.
- Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die im Einklang mit Artikel 108 eine Vorzugsstellung in der nationalen Insolvenzrangfolge besteht.



## Sanierung und Abwicklung

### TLAC

#### TLAC soll „too big to fail“ lösen

Im Rahmen des G20 Gipfels 2013 in St. Petersburg wurde der FSB damit beauftragt, eine angemessene Höhe des verlustabsorbierenden Kapitals global systemrelevanter Institute (G-SIBs) auszuarbeiten. Im November 2015 wurde das finale Dokument zu der so genannten Verlustabsorptionsfähigkeit ([Total Loss Absorbing Capacity, TLAC](#)) veröffentlicht. Damit sollte ein zentrales Problem der Finanzkrise angegangen werden. Für G-SIBs galt bis dahin der Leitspruch „too big to fail“, der eine derart hohe Systemrelevanz impliziert, dass eine Abwicklung des Instituts für kaum machbar gehalten wurde. Mit der TLAC war nun – zeitlich nach den europäischen MREL – eine Regelung gefunden, die es künftig ermöglichen soll, G-SIBs ohne staatliche Beteiligung und unter Einbezug der Gläubiger (Bail-in) abzuwickeln.

#### Die TLAC-Quote

Wie auch die MREL, gliedert sich die TLAC in einen verlustabsorbierenden Teil und einen Rekapitalisierungsbetrag. Es besteht jedoch keine Anforderung an die jeweilige Höhe. Vielmehr müssen beide Beträge zusammengerechnet die zeitlich gestaffelten Mindestquoten erfüllen:

- Ab 2019: 16% RWA und 6,00% Leverage Ratio
- Ab 2022: 18% RWA und 6,75% Leverage Ratio

Für den Fall, dass eine Tochtergesellschaft des G-SIB mehr als 5% der Risikoaktiva der Gruppe auf sich vereint, muss diese eine interne TLAC ausweisen. Diese macht 75-90% der oben genannten externen Quote aus.

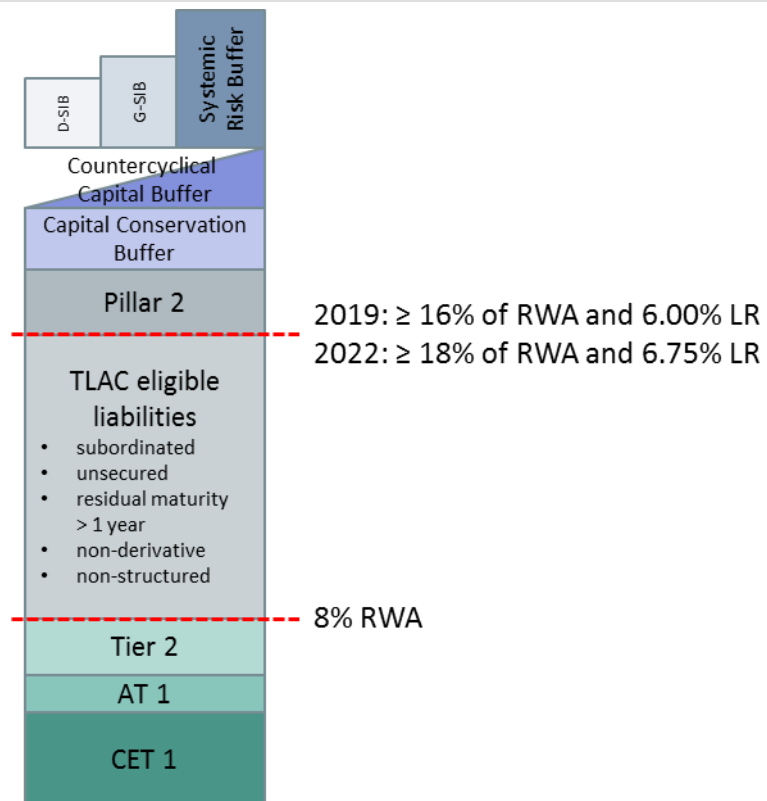
#### Bestandteile der TLAC

Die TLAC setzt sich zum einen aus den regulatorischen Kapitalinstrumenten der Säule I (CET 1, AT 1 und Tier 2) und zum anderen aus so genannten TLAC-fähigen Verbindlichkeiten zusammen. Erstere beschränken sich in ihrer Anrechnung auf die jeweiligen Mindestquoten. Die kombinierten Kapitalpuffer sind nicht im Rahmen von TLAC anrechnungsfähig. Sie dienen stattdessen der „Fähigkeit zu atmen“. Das heißt, dass sie im Verlustfall aufgezehrt werden und eine weitere Erfüllung der TLAC ermöglichen. Diese Regelung unterscheidet sich von den MREL erheblich. Grund dafür ist die unterschiedliche Systematik der Erfüllungsregelungen. Während die TLAC Mindestquoten jederzeit von den Instituten zu erfüllen sind, besteht bei den MREL keine fixierte Untergrenze. Die implizit gesetzte Grenze von 8% der Bilanzsumme darf durchaus unterschritten werden. Die Atmungsfähigkeit des Eigenkapitals ist somit in MREL ohnehin gegeben. Die institutsspezifischen Kapitalanforderungen der Säule II, welche im SREP bestimmt werden, dürfen ebenfalls nicht in die reguläre TLAC einfließen. TLAC-fähige Verbindlichkeiten müssen fünf Merkmale erfüllen, um als solche zu gelten. Für das Bail-in-Instrument ist die Nachrangigkeit dieser Schuldtitel gegenüber nicht-TLAC-fähiger Verbindlichkeiten von zentraler Bedeutung (siehe Bail-in-Kaskade). Darüber hinaus müssen TLAC-Papiere unbesichert sein, über eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr verfügen, dürfen nicht strukturiert sein und auch keinen derivativen Charakter besitzen.

Folgende Instrumente sind von der TLAC ausgenommen:

- Einlagen, die der Einlagensicherung unterliegen
- Sichteinlagen und kurzfristige Einlagen (ursprüngliche Fälligkeit < 1 Jahr)
- Verbindlichkeiten aus Derivaten
- Schuldtitel mit derivativen Elementen wie z. B. strukturierte Schuldverschreibungen
- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten, die gemäß Insolvenzordnung gegenüber Senior Unsecured Gläubigern bevorzugt werden
- Jegliche Verbindlichkeiten, die nach Gesetzeslage des Emittenten vom Bail-in ausgenommen sind oder von der Abwicklungsbehörde nicht abgeschrieben werden bzw. in Eigenkapital umgewandelt werden dürfen, ohne dabei erhebliche Rechtsrisiken in Form von Anfechtungsklagen oder berechtigten Schadensersatzansprüche einzugehen

### TLAC-Zusammensetzung



Quelle: FSB, NORD/LB Fixed Income Research



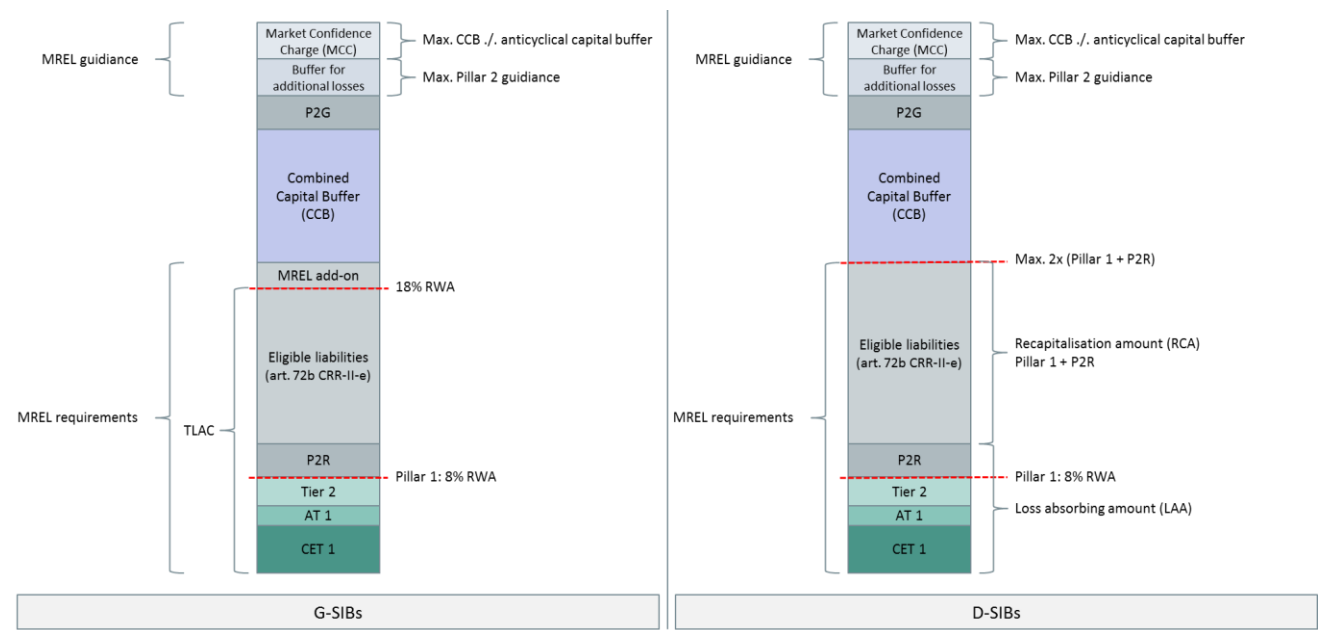
**Sanierung und Abwicklung**

**MREL-TLAC-Harmonisierung**

**Überführung von TLAC in europäisches Recht**

Die internationalen TLAC- und europäischen MREL-Regelungen verfolgen ähnliche Zielsetzungen, sind in ihrem Aufbau aber verschieden. Der zeitliche Versatz der Finalisierung von TLAC nach MREL sorgte zudem dafür, dass die TLAC-Vorgaben nicht direkt in europäisches Recht übernommen werden konnten. Um dies nachzuholen und eine weitgehende Angleichung der beiden Regelungen zu erreichen, veröffentlichte die EU-Kommission am 23. November 2016 einen [Vorschlag](#) zur Ergänzung der BRRD (BRRD II-e), einen [Vorschlag](#) zur Ergänzung der CRR (CRR II-e) sowie einen [Vorschlag](#) zur Ergänzung der SRM-Verordnung.

**MREL-TLAC-Harmonisierung in der Gesamtübersicht (ohne Leverage Ratio Exposure)**



Quelle: VÖB, CRR II-e, BRRD II-e, NORD/LB Fixed Income Research

Die Grafik zeigt die Zusammenführung der MREL- und TLAC-Regelungen in kompakterer Form. Dabei wird auf die Erfüllung auf Basis der RWA fokussiert. Die Erfüllung der 6,75%-Quote auf Basis des Leverage Ratio Exposures unterliegt den gleichen Regelungen, jedoch können die P2R nicht als Leverage Ratio Exposure angerechnet werden. Lediglich das Kernkapital und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zu denen auch das Tier 2-Kapital zählt, sind in diesem Fall TLAC-fähig. Es bestehen weiterhin Unterschiede in den zu erfüllenden Quoten je nach Systemrelevanz des jeweiligen Instituts. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

**Wesentliche Neuerungen durch MREL-TLAC-Harmonisierung in der Übersicht**

<b>Auswirkung auf:</b>	<b>Artikel</b>	<b>Vorgaben</b>
Nenner der MREL-Quote	45 BRRD II-e	Während die TLAC bereits von Beginn an die RWA als Bezugsgröße beinhaltet, wurde die MREL-Quote auf europäischer Ebene stets auf die gesamte Bilanzsumme angewandt. Dies wird mit dem Kommissionsvorschlag geändert. Künftig soll auch die MREL Bezug auf die RWA (bzw. das Leverage Ratio Exposure) nehmen, damit eine einheitliche Bestimmung möglich wird.
Erfüllung der Quoten	45 BRRD II-e	Die MREL war bislang nicht mit einer verpflichtenden Mindestquote ausgestattet – Die TLAC hingegen schon. Zukünftig sind beide Quoten jederzeit zu erfüllen. Übergangsfristen sind möglich. Die TLAC, die ursprünglich in zwei Stufen ab 2019 zu erfüllen war, wird nach dem Kommissionsvorschlag direkt ab Inkrafttreten mit 18% statt mit zunächst 16% zu erfüllen sein.
MREL-Anrechnungskriterien für Passiva	72(a) – (c) CRR II-e	In der CRR soll künftig ein Kriterienkatalog zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Verbindlichkeiten zu MREL festgelegt werden. Dieser setzt sich aus den Kriterien der bisherigen MREL und den TLAC-Anforderungen zusammen, sodass sowohl für G-SIBs als auch für D-SIBs weitgehend die gleichen Anrechnungsregelungen gelten können.
MREL requirements	45(c), (d) BRRD II-e	Im Zuge der Zusammenführung von MREL und TLAC erfolgt eine Aufteilung der MREL in Anforderungen (Requirements) und Empfehlungen (Guidance). G-SIBs müssen grundsätzlich MREL sowie TLAC erfüllen. Reichen die TLAC-Anforderungen nicht aus, um die MREL-Requirements ebenfalls zu erfüllen, darf die zuständige Abwicklungsbehörde zusätzliche Anforderungen stellen (MREL add-on). D-SIBs müssen die TLAC nicht erfüllen. Die MREL-Requirements setzen sich in diesem Fall weiterhin aus einem Verlustabsorbationsbetrag (Säule I + P2R) und einem Rekapitalisierungsbetrag (in Höhe von Säule I + P2R) zusammen.
MREL guidance	45(e) BRRD II-e	Sowohl für G-SIBs als auch für D-SIBs kann die Abwicklungsbehörde zusätzliche Puffer festlegen. Zum einen wird der Marktvertrauenspuffer aus der „alten“ MREL-Regelung übernommen. Zum anderen kommt ein Puffer für zusätzliche Verluste hinzu.
Interne MREL und TLAC	45(f) – (h) BRRD II-e 92(b), 94 CRR II-e	Bedeutende Tochterunternehmen (mehr als 5% der konsolidierten RWA oder mehr als 5% der betrieblichen Erträge des Mutterinstituts, Artikel 134(4) CRR II-e) von außerhalb der EU beheimateten G-SIBs müssen künftig mindestens 90% der TLAC-Anforderungen der Mutter erfüllen.
Offenlegung	45(i) BRRD II-e	Die MREL-Quote der Institute muss jährlich den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden gemeldet und darüber hinaus offengelegt werden. Dabei muss die Höhe und Zusammensetzung sowie die Haftungsrangstufe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dargelegt werden.
MREL-Unterschreitung	45(k) BRRD II-e	Bislang war eine Unterschreitung der MREL-Quote nicht möglich, da keine verpflichtende Mindestquote bestand. Mit Einführung einer solchen Grenze werden auch Maßnahmen implementiert, die bei Nichterfüllung angewandt werden können. Dazu gehören Frühinterventionsmaßnahmen (Artikel 27 BRRD), Verwaltungsaktionen (Artikel 110 und 111 BRRD) sowie Aufsichtsbefugnisse (Artikel 104 CRD IV).
TLAC-Abzugsregelungen	72(e) – (j) CRR II-e	Hält ein G-SIB Positionen in eigenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines anderen G-SIBs, muss es diese in der Höhe der Beteiligung von seinen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abziehen.

Quelle: Jeweiliger Gesetzgebungsvorschlag, NORD/LB Fixed Income Research

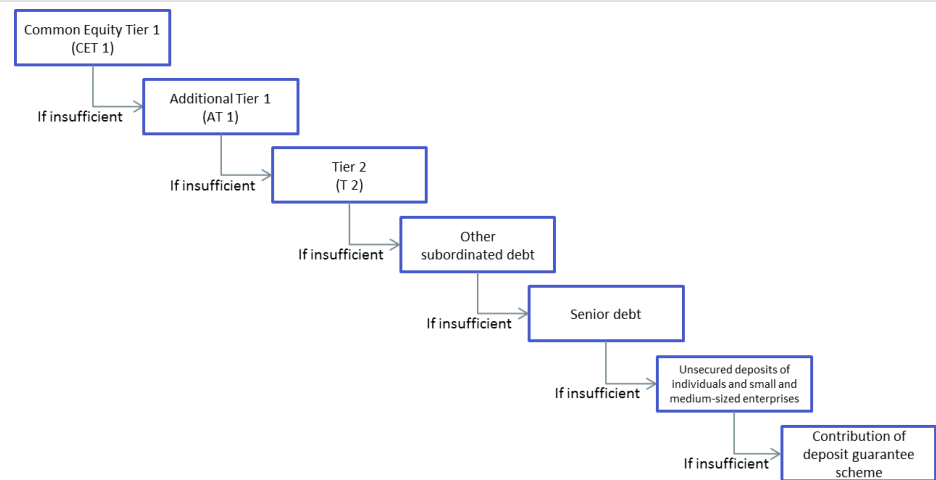
**Sanierung und Abwicklung**

**Einteilung der Verbindlichkeiten**

**Haftungskaskade**

Sowohl MREL als auch TLAC nutzen das Bail-in-Instrument als zentralen Bestandteil der Abwicklungssystematik. In beiden Systemen werden bestimmte Forderungen aus der Haftung ausgeschlossen. Die verbleibenden MREL- bzw. TLAC-fähigen Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital werden anschließend in eine strenge Haftungskaskade eingegliedert. Eine genaue Reihenfolge entsteht, nach der in einem Bail-in die Anteilseigner bzw. Gläubiger haften. Notwendig ist dies, um zum einen eine risikoadäquate Bepreisung am Markt zu erreichen und zum anderen die Transparenz der Abwicklungsmaßnahme zu gewährleisten sowie rasch und rechtssicher im Fall von Problemen einen Bail-in durchzuführen.

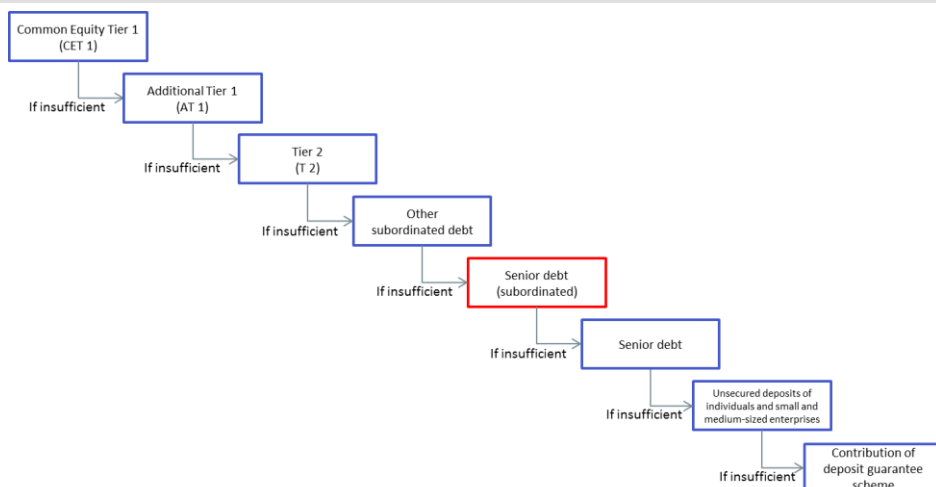
**Haftungskaskade nach BRRD**



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

Die TLAC-Bestimmungen des FSB fordern für TLAC-fähige Verbindlichkeiten die Nachrangigkeit (Subordination) gegenüber anderen Instrumenten. Dies sorgt für eine theoretische Teilung der klassischen „Senior Bonds“ in vor- und nachrangige Schuldtitel. Von denen die nachrangigen als TLAC-fähig gelten.

**Haftungskaskade für TLAC**

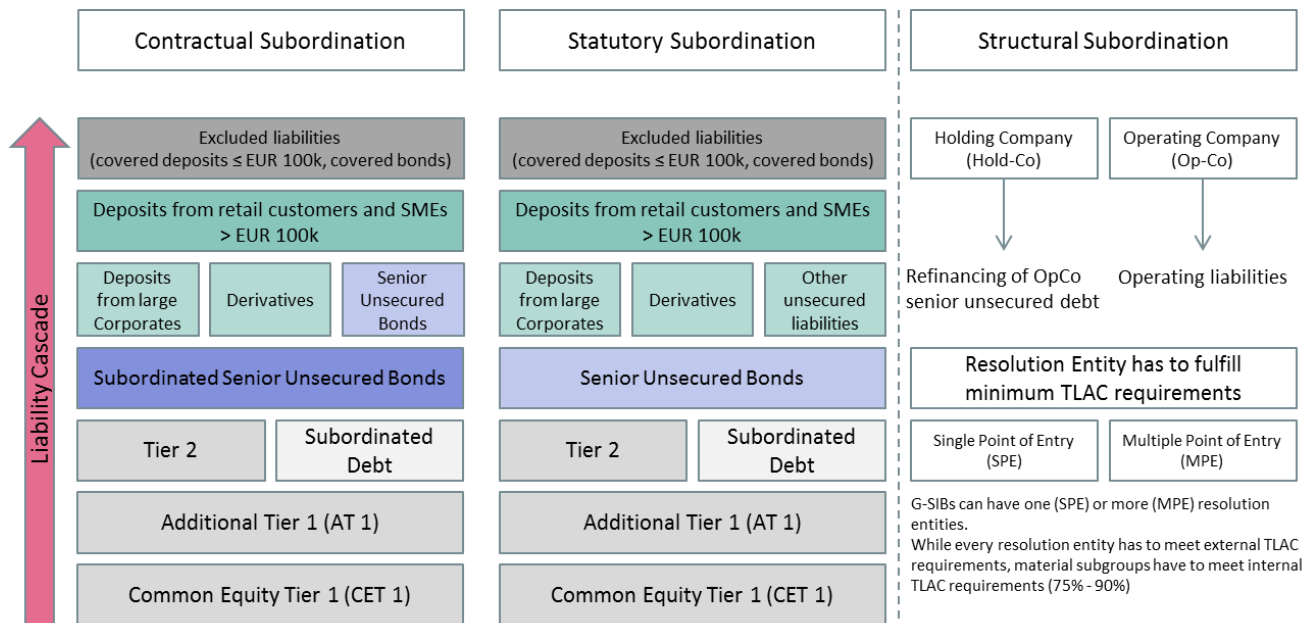


Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

Die erforderliche Nachrangigkeit kann auf drei Wegen erreicht werden:

- Vertraglich
- Gesetzlich
- Strukturell

**Haftungskaskade bei unterschiedlichen Nachrangregimen**

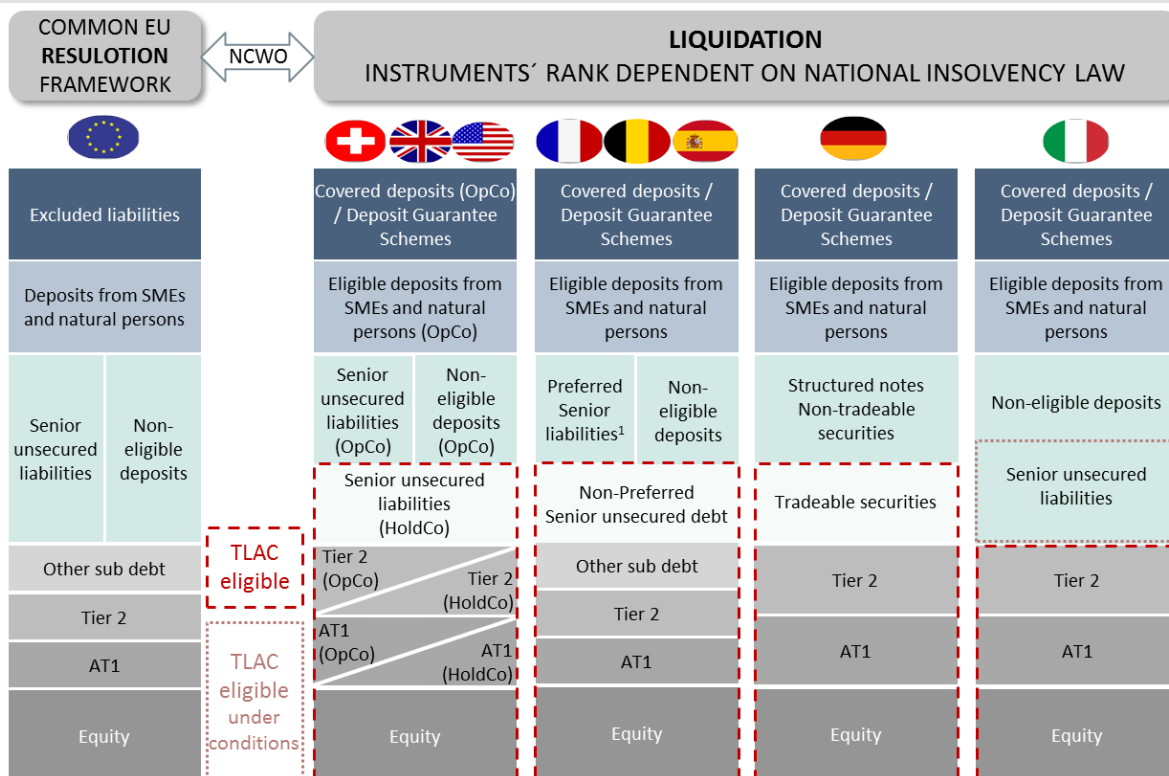


Quelle: FSB, NORD/LB Fixed Income Research

**Drei Wege**

Eine vertragliche Nachrangigkeit wird bei Neuemission für jede Anleihe einzeln vereinbart. Dabei entsteht eine neue Forderungsklasse. Spanien und Frankreich haben beispielsweise diesen Weg gewählt. Deutschland ist den Weg der gesetzlichen Nachrangigkeit gegangen. Die alte Forderungsklasse der Senior Unsecured Bonds bleibt erhalten. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten werden jedoch per Gesetz generell als nachrangig gegenüber nachfolgenden Klassen erklärt. Die dritte Möglichkeit haben Großbritannien und die Schweiz gewählt. Dabei erhalten die emittierten Bonds automatisch ihre Nachrangigkeit aufgrund der Unternehmensstruktur (Hold-Co / Op-Co), sobald sie aus der HoldCo heraus emittiert werden.

**Unterschiedliche Implementierung des Bail-in**



Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**Neue Asset-Klasse „non-preferred senior“**

Die EU-Kommission hat zur Harmonisierung der Vorgehensweise auf europäischer Ebene eine einheitliche Umsetzung des „französischen Weges“ mit der gesetzlichen Einführung einer neu zu schaffenden Asset Klasse an vertraglich unbesicherten Schuldtiteln als Vorlage genommen. In dem [Vorschlag](#) vom 23. November 2016 spricht die EU-Kommission von „non-preferred senior debt“. Diese zu begebenden Titel wären europaweit gleichzeitig MREL- und TLAC-fähig. Hierzu erfolgt eine Anpassung in der Haftungskaskade – u.a. mit den Artikeln 108 und 48 der BRRD.

Im Artikel 108 wird Absatz 2 um die Kriterien ergänzt, die diese Titel mindestens erfüllen müssen:

- Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr
- das Papier weist keine derivativen Bestandteile auf
- vertragliche Dokumentation beinhaltet Hinweis auf den Insolvenzrang

Trotz der geplanten Einführung der Asset-Kategorie “non-preferred” Seniors in den Ländern der Bankenunion, stellen Instrumente, die über eine strukturelle oder gesetzliche Nachrangigkeit verfügen, weiterhin geeignete Verbindlichkeiten im Sinne eines Bail-in Regimes dar und sind damit bis zu ihrem Rückzahlungsdatum TLAC/MREL-fähig.

**Hold-Co- / Op-Co-Ansatz bleibt bestehen**

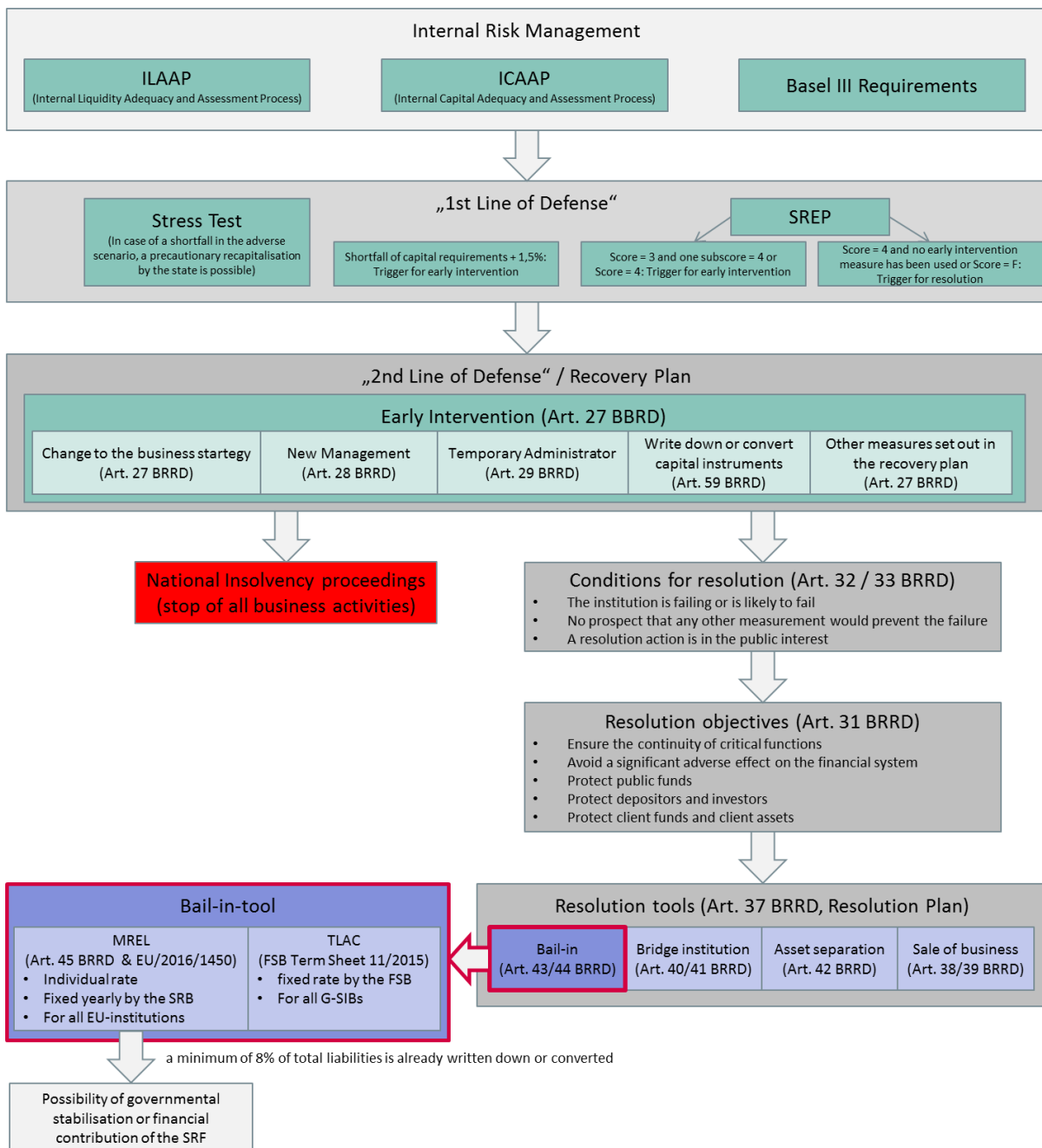
Künftig werden auch nach der Harmonisierung zwei separate Wege bestehen bleiben. Die strukturelle Nachrangigkeit ist eine gangbare Alternative, da die Unternehmensstruktur der entsprechenden Institute nicht beeinflusst werden kann. Von der Holding Company emittierte Anleihen sind automatisch nachrangig, was der Operating Company jedoch nicht das Recht nimmt, eigene Anleihen zu emittieren. Letztere kann regulär zwischen “preferred” und “non-preferred” Seniors unterscheiden und die benötigte Klasse emittieren.

**Deutscher Sonderweg führt in die Sackgasse**

Mit der angestrebten Harmonisierung führt der von Deutschland gewählte Weg der gesetzlichen Nachrangigkeit der Senior Unsecured Bonds in die Sackgasse. Wir erwarten, dass es nach europäischer Einigung (durch EU-Parlament und -Rat) in Deutschland zu Gesetzesanpassungen kommt. Im Resultat rechnen wir mit der Einführung von „non-preferred“ Seniors, die dann auch die Option auf die Emission von „preferred“ Seniors für die deutschen Institute eröffnet. Die bereits ausstehenden gesetzlich nachrangigen Senior Unsecured Bonds erhalten unserer Auffassung nach bis zur Fälligkeit Bestandschutz (und bleiben damit TLAC/MREL-fähig). Mehr Klarheit zu diesem Thema erwarten wir in Q4/2017 oder Q1/2018.

**Sanierung und Abwicklung**

**Ablauf der Bankenabwicklung**



Quelle: BRRD, MREL-Verordnung, FSB, NORD/LB Fixed Income Research

**Ausblick Basel IV,  
CRR II und CRD V****„unfertiges Werkstück“  
Bankenregulation****Bankenregulierung als fortlaufender Prozess**

Die Geschichte der internationalen Bankenregulation hat gezeigt, dass die Regulierung von Finanzinstituten ein hochkomplexer, fortlaufender Prozess ist. So bleibt der gesamte Regulierungsapparat ein unfertiges Werkstück. Insbesondere die starke Größenbandbreite der Institute geht mit Interessenkonflikten und unterschiedlichen Erwartungshaltungen einher. Ein für jedes Institut angemessenes Regelwerk zu kreieren, scheint unmöglich (Stichwort: Proportionalität). Besteht doch stets die Gefahr, dass kleine Institute ob der großen Masse an regulatorischen Verpflichtungen unverhältnismäßig belastet werden. Gleichzeitig birgt eine zu lasche Regulation großer Institute hohe Risiken für die gesamte Wirtschaft. Zu dieser Problematik gesellt sich der hohe politische Stellenwert der gesamten Diskussion. Jede Nation hat eigene Vorstellungen von angemessenen Regelungen. Hinzu kommt, dass regulatorische Neuerungen häufig nur ex post, also im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis, durchgesetzt werden. Sei es weil zuvor keine politische Mehrheit oder schlicht keine Veranlassung bestand (Beispiel: Risikogewichtung von Staatsanleihen). Zu vergleichen ist diese Vorgehensweise mit einer Verkehrsampel, die erst aufgestellt wird, wenn Unfälle die Verantwortlichen zum Handeln zwingen. Neuerungen bedeuten jedoch nicht zwangsläufig auch Gesetzesverschärfungen. Die Diskussion der Überregulation – insbesondere von kleineren Instituten – gewinnt zunehmend an Bedeutung.

**Basel IV**

Schon bei Inkrafttreten von Basel III war klar, dass weitere Anpassungen des regulatorischen Rahmenwerkes folgen werden. Es galt Schwachstellen abzubauen und vorhandene Regelungen zu präzisieren. Mit der Zeit wurden vom BCBS somit verschiedene Dokumente veröffentlicht. Einige wurden bereits abschließend beschlossen, andere befinden sich in Konsultation oder in Überarbeitung im Anschluss an eine Konsultationsphase. Ursprünglich als Finalisierung von Basel III gedacht, hat sich die Menge und der Umfang der Beschlüsse des BCBS mittlerweile derart ausgeweitet, dass allgemein eher von Basel IV die Rede ist. Die diversen Basler Entwürfe und Beschlüsse konzentrieren sich vor allem auf Kapitalregelungen. Aber auch Großkredite und Offenlegungspflichten finden Beachtung.

**Arbeitsprogramm mit ange-  
zogener Handbremse**

Der Basler Ausschuss hat in seinem Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 und 2018 jedoch Abstand von neuen Anforderungen an die Banken genommen und stattdessen in den kommenden zwei Jahren den Fokus auf die Analyse und die Bewertung der post-crisis-Reformen gelegt. Somit befasst sich der Ausschuss im aktuellen und im kommenden Jahr vornehmlich mit der Fertigstellung bestehender Gesetzesinitiativen – darunter auch die regulatorische Behandlung von Zentralstaaten – der Beobachtung potenzieller Risikofaktoren, der Förderung einer starken Aufsicht und der Sicherstellung der Implementierung vorhandener Standards.



**CRR II-e, CRD V-e,  
BRRD II-e und SRMR-e**

Am 23. November 2016 veröffentlichte die EU-Kommission Vorschläge zur Überarbeitung der CRR ([CRR II-e](#)), der CRD IV ([CRD V-e](#)), der BRRD (BRRD II-e: [TLAC](#) und [Bail-in-Ranking](#)) und der SRM-Verordnung ([SRMR-e](#)). Analog zur europäischen Basel III-Umsetzung – auch als CRD IV-Paket bezeichnet – können die aktuellen Neuerungen als CRD V-Paket zusammengefasst werden. Damit sollen zum einen Basel III-Vorschriften finalisiert werden. Speziell die Einführung von Mindestquoten für die Leverage Ratio und für die NSFR ist dabei zu nennen. Zum anderen ist aber auch die Überführung der TLAC in europäisches Recht und die zeitgleiche Harmonisierung mit der MREL von wesentlicher Bedeutung (siehe Kapitel zur Harmonisierung von TLAC und MREL). Neben den Basel III-Finalisierungen sind beispielsweise auch Änderungen an der CRR im Hinblick auf die IFRS 9 angedacht. Darüber hinaus werden erste Vorgaben des BCBS im Rahmen von Basel IV umgesetzt (siehe Grafik).

**Weitere Reformen in der  
Pipeline**

Lediglich einige der Basel IV-Reformen sind in den derzeitigen Gesetzgebungsvorschlägen enthalten. Insbesondere die Überarbeitung des Standardansatzes für das Kreditrisiko aber auch die Einführung eines so genannten Capital Floors sind offene Vorhaben, die teils mit erheblichen Konflikten verbunden sind.

**Capital Floor**

Der international umstrittenste Punkt ist der erwähnte Capital Floor. Zwar besteht bereits eine Floor-Regelung in der CRR (Basel I-Floor, Artikel 500 CRR), diese berücksichtigt jedoch nicht alle Risikoarten und ist zudem nur bis Ende 2017 anzuwenden. Ein Institut, das aktuell interne Modelle anwendet, kann daher unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben dennoch weitaus geringere Eigenkapitalanforderungen ermitteln als sie im Standardansatz der Risikoart festgesetzt würden. Dadurch fällt die gesamte Eigenkapitalanforderung auf beispielsweise 70% gegenüber den Standardansätzen. Der nun diskutierte Capital Floor ([BCBS 306](#)) strebt eine Deckelung der über interne Modelle errechneten Kapitalanforderungen auf einen bestimmten Prozentsatz der Standardansätze an – diskutiert wird eine Grenze von 75%. Das heißt: Die Anwendung interner Modelle würde für bestimmte Institute weniger lohnenswert. Zwischen europäischen und US-amerikanischen Regulierungsbehörden bestehen in diesem Punkt große Differenzen, die eine Einigung bislang verhindert haben. Besonders europäische Banken würden mit einem Capital Floor vermutlich zusätzliches Eigenkapital in Milliardenhöhe aufbringen müssen. Denn traditionell berechnen beispielsweise deutsche, französische, niederländische und nordische Banken über ihre internen Modelle vergleichsweise geringe Risiken für Hypotheken- und Unternehmenskredite. Daher wird von europäischer Seite ein möglichst geringer Capital Floor von unter 75% angestrebt, während die US-amerikanischen Vertreter eher 80% für notwendig halten. Unabhängig von der zukünftigen Höhe der Kapitalgrenze wird es aller Voraussicht nach einen Übergangszeitraum geben, der die Einhaltung des Grenzwertes erleichtert. Die Einführung des Capital Floors wird in jedem Fall eine verbesserte Vergleichbarkeit und Transparenz der Institute mit sich bringen. Zudem wird so verhindert, dass Institute bewusst Risiken optimistisch modellieren, um Eigenkapitalkosten zu sparen.

## Neuer Kreditrisiko Standardansatz

Die Überarbeitung des Kreditrisiko Standardansatzes (KSA) durch den Basler Ausschuss zielt unter anderem auf Risikopositionen gegenüber Instituten ab. Es soll eine Reduktion der Abhängigkeit von externen Ratings erreicht werden, die zu einer intensiveren und detaillierteren Beurteilung von Kontrahenten durch Institute führen würde. Im ersten Konsultationspapier war noch von der vollständigen Abschaffung externer Ratings die Rede sowie einer Berücksichtigung der CET 1-Quote und der Non-Performing Asset Ratio (NPA). Diese Vorgehensweise wurde massiv kritisiert, da die fehlende Vergleichbarkeit der NPA durch rechnungslegungsbedingte Unterschiede bei den Instituten kein Level Playing Field ermöglichen würde. Im zweiten Konsultationspapier schlägt der Basler Ausschuss nun sowohl einen Beurteilungsansatz vor, der auf externen Ratings basiert als auch einen standardisierten Ansatz für Positionen ohne Rating. Dabei bleibt es den nationalen Gesetzgebern überlassen, ob sie den rating-basierten Ansatz erlauben wollen, der sich nur geringfügig vom bisherigen Standardansatz unterscheidet. Neu ist die Einführung einer Due Diligence (DD)-Anforderung. Bei diesem zusätzlichen zweiten Schritt müssen die Institute prüfen, ob in einem internen Due Diligence-Prozess Risiken erkannt werden, die zu einem höheren als dem aus dem Rating abgeleiteten Risikogewicht führen. Kriterien für den Due Diligence-Prozess sind nicht vom Basler Ausschuss konkretisiert, sollten jedoch im Einklang mit den Prozessen der Säule II stehen, die mindestens eine jährlich Bonitätsbeurteilung beinhalten. Damit wird im Rahmen des KSA eine Berücksichtigung interner Ratingverfahren erfolgen, die jedoch in keinem Fall zu einer Risikoreduktion führen darf. Das Ergebnis des Due Diligence-Prozesses kann ausschließlich zu einem gleichbleibenden oder höheren Risiko führen.

### Risikogewicht für Positionen ggü. Instituten mit Rating nach neuem KSA

External credit risk assessment					
<ul style="list-style-type: none"> <li>For rated assets (additionally Due Diligence [DD]-Analysis)</li> <li>Basic risk weight in a range from 20% to 150% based on ECAI credit assessments</li> <li>If the DD-based risk weight is higher than the ECAI risk weight, the used risk weight needs to be increased at least one rating class</li> </ul>					
Rating Class	1	2	3	4	5
Basic Risk Weight	20%	50%	50%	100%	150%
Short-term Risk Weight	20%	20%	20%	50%	150%

Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**Risikogewicht für Positionen ggü. Instituten ohne Rating nach neuem KSA**

Standardised credit risk assessment			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• For not rated assets (additionally Due Diligence [DD]-Analysis)</li> <li>• Three classes (A, B, C) with risk in a range from 50% to 150%</li> <li>• Classification based on the observance of financial liabilities, regulatory requirements and the DD-Analysis of the counter party</li> </ul>			
	A	B	C
Class			
Basic Risk Weight	50%	100%	150%
Short-term Risk Weight	20%	50%	150%

Quelle: NORD/LB Fixed Income Research

**KSA für Positionen ohne Ratings**

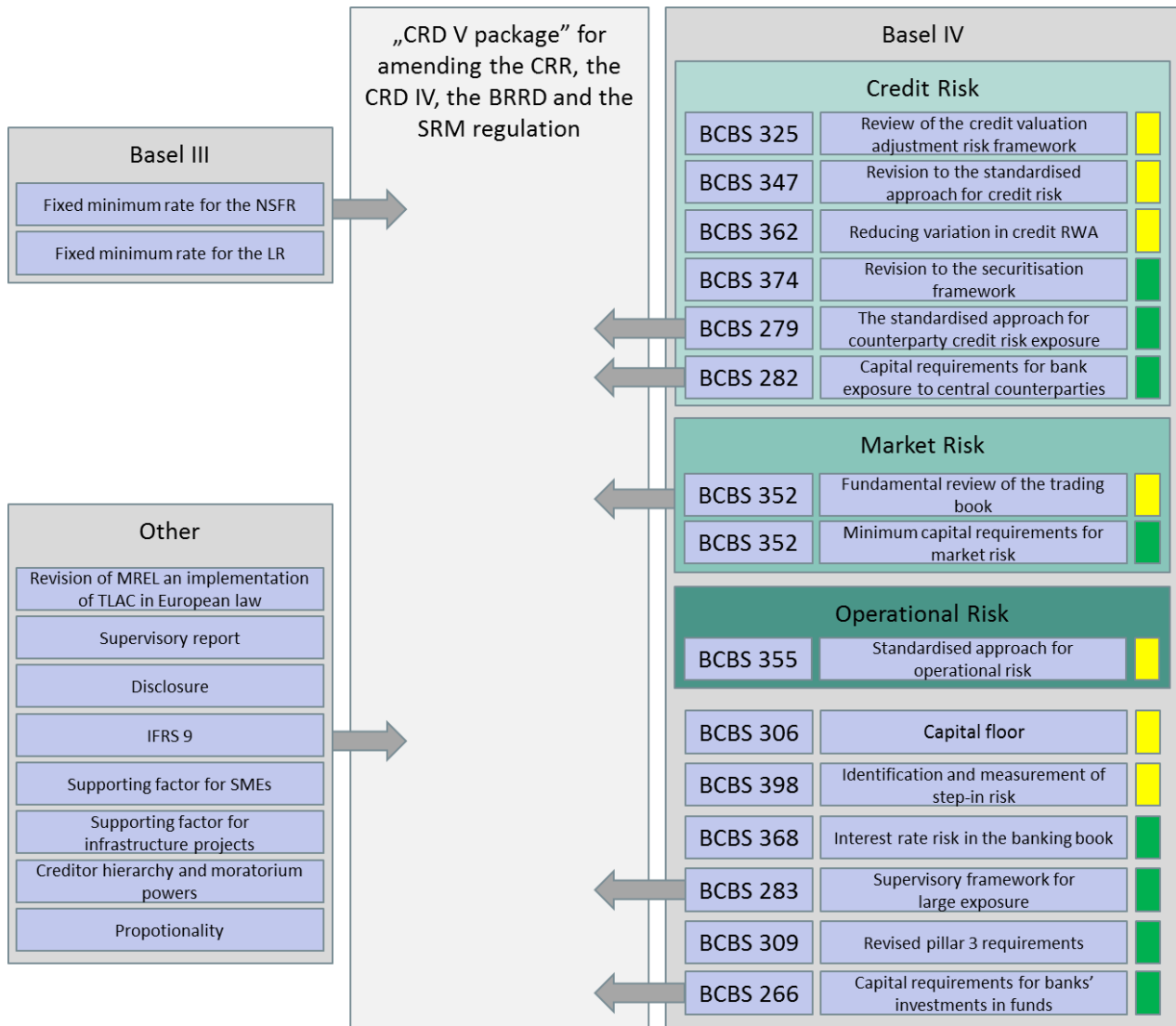
Bei der Nutzung des KSA für Positionen ohne Rating werden die Schuldner in drei Kategorien bzw. Klassen eingeteilt, die sich aus der Erfüllung der regulatorischen Anforderungen sowie dessen Abhängigkeit von Konjunkturzyklen beschreiben lassen. Die drei Klassen unterscheiden sich wie folgt:

- **Klasse A:** Institute, die jederzeit und unabhängig von der konjunkturellen Situation in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen. Die regulatorischen Mindestanforderungen (z.B. Leverage Ratio, LCR, risikogewichtete Kapitalquoten) und Kapitalpuffer (z.B. Puffer für systemrelevante Banken, Kapitalerhaltungs- und antizyklische Kapitalpuffer) werden übererfüllt.
- **Klasse B:** Institute, die alle regulatorischen Mindestanforderungen erfüllen. Eine oder mehrere Kapitalpufferanforderungen werden nicht erfüllt.
- **Klasse C:** Institute, die nicht Klasse A oder B zuzuordnen sind. Institute fallen zwingend in diese Klasse, wenn sie mindestens eine der regulatorischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, seitens der Wirtschaftsprüfer ein eingeschränkter Vermerk über den Jahresabschluss erteilt wird oder wesentliche Zweifel an einer erfolgreichen Weiterführung der Geschäftsfähigkeit (going concern) attestiert werden.

**Mehr Eigenkapital bei mehr Proportionalität**

Die Basel IV-Beschlüsse werden starke Veränderungen für die Institute mit sich bringen. Zu erwarten ist eine abermalige Verschärfung der Kapitalanforderungen. Jedoch kommt auch der Proportionalität mehr Bedeutung zu als zuvor. So enthalten die Kommissionsvorschläge auch veränderte Offenlegungspflichten, die stärker auf die Größe des jeweiligen Instituts ausgerichtet sind.

Übersicht offener „Basel IV“ Regulierungen und Basel III-Finalisierung



Quelle: BCBS, EU-Kommission, NORD/LB Fixed Income Research  
 Anmerkung: gelb = Konsultation beendet, jedoch noch keine Finalisierung; grün = finales Dokument liegt vor; Stand 08/2017

Gesetzgebungsvorschläge im CRD V-Paket

Änderung an	Titel	Charakter	Nummer	Aktueller Stand
<a href="#">CRR</a>	CRR II-e	Verordnung	<a href="#">2016/0360(COD)</a>	<a href="#">Diskussion</a>
<a href="#">CRD IV</a>	CRD V-e	Richtlinie	<a href="#">2016/0364(COD)</a>	<a href="#">Diskussion</a>
<a href="#">BRRD</a>	BRRD II-e	Richtlinie	<a href="#">2016/0362(COD)</a>	<a href="#">Diskussion</a>
		Richtlinie	<a href="#">2016/0363(COD)</a>	<a href="#">Diskussion</a>
<a href="#">SRM-Verordnung</a>	SRMR-e	Verordnung	<a href="#">2016/0361(COD)</a>	<a href="#">Diskussion</a>

Quelle: EU-Kommission, NORD/LB Fixed Income Research

## Glossar

<b>ASF</b>	<b>Available Stable Funding (Verfügbare stabile Refinanzierung)</b> Bezeichnet die Summe an Refinanzierungen, die nach einer entsprechenden Gewichtung mit dem ASFF als ausreichend stabil für eine Anrechnung in der NSFR angesehen werden. Das heißt ein Abzug der Refinanzierung binnen Jahresfrist, beispielsweise in Form einer Entnahme von Sichtguthaben, gilt als unwahrscheinlich.
<b>ASFF</b>	<b>Available Stable Funding Factor (Gewichtungsfaktor für verfügbare stabile Refinanzierungen)</b> Prozentualer Gewichtungsfaktor, der jeder Passivposition abhängig von ihrer Stabilität (Wahrscheinlichkeit eines Abzuges binnen Jahresfrist) im Rahmen der NSFR zugeordnet wird. Die Multiplikation der Passivposition mit dem ASFF ergibt die jeweilige stabile Refinanzierungssumme.
<b>A-SRI</b>	<b>Anderweitig systemrelevantes Institut (Domestic Systemically Important Bank)</b> Siehe D-SIB.
<b>AT 1</b>	<b>Additional Tier 1 (Zusätzliches Kernkapital)</b> Regulatorisches Eigenkapital, das in der Haftungsrangfolge hinter CET 1-Kapital einzuordnen ist. Im Verlustfall kann eine Beteiligung des AT 1 an der Kompensation erfolgen.
<b>BCBS</b>	<b>Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)</b> Gremium bestehend aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aus 27 Staaten. Das BCBS ist angesiedelt bei der BIS und entwickelt internationale Standards zur Bankenaufsicht. Die Beschlüsse (z.B. Basel I, II und III) sind nicht rechtlich bindend und müssen von den Mitgliedsstaaten individuell in nationales Recht übertragen werden.
<b>BIS / BIZ</b>	<b>Bank for International Settlement (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich)</b> Ältestes internationales Finanzinstitut mit Sitz in Basel. Auch als „Bank der Zentralbanken“ bezeichnet. Sie bietet eine Plattform zur internationalen Kooperation im Finanzmarkt, verwaltet Währungsreserven und forscht zu finanzwirtschaftlichen Themen.
<b>BRRD</b>	<b>Bank Recovery and Resolution Directive (EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)</b> Richtlinie zur Harmonisierung von Sanierungs- und Abwicklungsregelungen auf europäischer Ebene. Beinhaltet MREL und ist Teil des Single Rule Books der europäischen Bankenunion.
<b>CCP</b>	<b>Central Counterparty (Zentrale Gegenpartei)</b> Für das Clearing von Derivatkontrakten zuständiges Unternehmen. Wird von der ESMA zugelassen.
<b>CET 1</b>	<b>Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)</b> Eigenkapital im engeren Sinn. Dient als Kompensationsbetrag für anfallende Verluste und ist zentrale Messgröße für die meisten kapitalbezogenen regulatorischen Vorgaben. Keine andere Kapitalart liegt in der Haftungsrangfolge vor dem CET 1.
<b>CIU</b>	<b>Collective Investment Undertaking (Organismen zur gemeinschaftlichen Anlage)</b> Organismus (Investmentfonds), dessen Zweck die Anlage von Kundengeldern auf gemeinsame Rechnung ist. Maßgeblich sind dabei die rechtlichen Bestimmungen der OGAW-Verordnung (2009/65/EG).
<b>CQS</b>	<b>Credit Quality Step (Ratingklasse oder Risikoklasse)</b> Bewertungssystematik zur Festlegung von Risikogewichten. Auf Basis der Tabellen der Verordnung EU/2016/1799 wird jede Risikoposition, abhängig vom externen Rating der ECAI, in eine Risikoklasse eingeordnet. Je schlechter die externe Beurteilung, desto höher die Risikoklasse und damit die Risikogewichtung.
<b>CRD IV</b>	<b>Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie IV)</b> Richtlinie der EU-Kommission zur Umsetzung der Basel III-Beschlüsse (Säule II) auf europäischer Ebene. Teil des Single Rule Books der europäischen Bankenunion.
<b>CRR</b>	<b>Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)</b> Verordnung der EU-Kommission zur Umsetzung der Basel III-Beschlüsse (Säule I) auf europäischer Ebene, Teil des Single Rule Books der Europäischen Bankenunion.

<b>DGS</b>	<b>Deposit Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)</b> Auf europäischer Ebene teilharmonisiertes System zum Schutz der Einlagen von Kleinanlegern. Abgesichert sind Einlagen bis zu einer Höhe von TEUR 100. Der DGS bildet die dritte Säulen der europäischen Bankenunion. Er basiert auf den Vorgaben der DGSD.
<b>DGSD</b>	<b>Deposit Guarantee Scheme Directive (Richtlinie für Einlagensicherungssysteme)</b> Rechtsgrundlage des DGS. Die Richtlinie macht Vorgaben zur Einrichtung und zur Funktionsweise von nationalen Einlagensicherungssystemen. Sie teilharmonisiert damit den Einlagenschutz in Europa. Eine Vollharmonisierung erfolgt durch den EDIS. Die DGSD ist Teil des Single Rule Books der europäischen Bankenunion
<b>D-SIB</b>	<b>Domestic Systemically Important Bank (Anderweitig systemrelevantes Institut)</b> Von der zuständigen Behörde auf nationaler Ebene als systemrelevant eingestuftes Institut. Die Einstufung erfolgt auf Basis von Größe, Verflechtung, Komplexität und grenzüberschreitenden Tätigkeiten des Instituts.
<b>EBA</b>	<b>European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)</b> Die EBA ist – neben der EIOPA und der ESMA – ein Organ des ESFS und damit Bestandteil der europäischen Bankenunion. Sie entwirft im Auftrag der EU-Kommission technische Standards (ITS/RTS), mithilfe derer die gesetzlichen Grundlagen der Bankenregulation angepasst und konkretisiert werden. Zudem entwirft die EBA Leitlinien, mit denen die Anwendung der gesetzlichen, regulatorischen Vorgaben harmonisiert wird.
<b>ECAI</b>	<b>External Credit Assessment Institutions (Externe Ratingagenturen)</b> Gemäß der Verordnung EG/1060/2009 zugelassene externe Ratingagenturen, deren Ratingnoten maßgeblich die Risikogewichtung der einzelnen Aktiva beeinflussen.
<b>EDIS</b>	<b>European Deposit Insurance Scheme (Europäisches Einlagensicherungssystem)</b> Vorschlag zur Vollharmonisierung der europäischen Einlagensicherung durch Bildung eines europäischen Sicherungsfonds. Das EDIS-Konzept ist aktuell noch nicht umgesetzt und befindet sich weiterhin in Beratung. Als weitgehender Ersatz für die nationalen DGS wäre der EDIS Teil der europäischen Bankenunion.
<b>EEA / EWR</b>	<b>European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)</b> Zusammenschluss der EU mit Nicht-EU-Staaten (Island, Lichtenstein und Norwegen) zur vertieften wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Der EU-Binnenmarkt wird damit auf die genannten Länder ausgedehnt. Viele EU-Gesetze werden in den EWR übernommen. Darunter die CRR und CRD IV und weitere regulatorische Vorgaben.
<b>EFSF</b>	<b>European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)</b> Im Juni 2010 von den Eurostaaten gegründeter so genannter Rettungsschirm zur finanziellen Unterstützung von Irland, Portugal und Griechenland in Folge der Finanzkrise. Zum 01. Juli 2013 wurde die EFSF durch den ESM abgelöst. Die EFSF bleibt jedoch zur Verwaltung der ausstehenden Bonds und Hilfszahlungen bestehen.
<b>EIOPA</b>	<b>European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)</b> Die EIOPA ist – neben der EBA und der ESMA – ein Organ des ESFS und damit Bestandteil der europäischen Bankenunion. Sie erarbeitet im Auftrag der EU-Kommission technische Standards (ITS/RTS).
<b>ESFS</b>	<b>European System of Financial Supervision (Europäisches System für die Finanzaufsicht)</b> 2011 gegründetes System zur Finanzaufsicht in der EU. Es beherbergt die drei Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA sowie das ESRB. Damit wurde ein System geschaffen, das sowohl eine mikro- als auch eine makroprudenzielle Aufsicht abdeckt. Das ESFS ist Teil der europäischen Bankenunion.
<b>ESM</b>	<b>European Stability Mechanism (Europäischer Stabilitätsmechanismus)</b> Zum 01. Juli 2013 übernahm der ESM die Aufgabe der EFSF als europäischer Mechanismus zur finanziellen Nothilfe europäischer Staaten. Der ESM unterstützt in finanzielle Schwierigkeiten geratene Staaten u.a. durch vorsorgliche Finanzhilfen, Darlehen sowie direkte oder indirekte Bankenrekapitalisierungen. Auch der SRF kann unter bestimmten Bedingungen auf Mittel des ESM zurückgreifen.
<b>ESMA</b>	<b>European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)</b> Die ESMA ist – neben der EIOPA und der EBA – ein Organ des ESFS und damit Bestandteil der europäischen Bankenunion. Sie erarbeitet im Auftrag der EU-Kommission technische Standards (ITS/RTS).
<b>ESRB</b>	<b>European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)</b> Der ESRB ergänzt im ESFS die drei mikroprudenziellen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) um eine makroprudenzielle Sichtweise. Er ist damit Teil der europäischen Bankenunion.

<b>ECB / EZB</b>	<p><b>European Central Bank (Europäische Zentralbank)</b></p> <p>Zentralbank der EU. Sie bildet zusammen mit den nationalen Zentralbanken der Eurostaaten das Eurosystem sowie zusammen mit allen EU-Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken. Als Organ der EU ist die EZB politisch unabhängig und soll die Preisniveaustabilität im gesamten Euroraum überwachen und durch geldpolitische Maßnahmen aufrechterhalten. Ihr Ziel ist dabei eine stetige Inflation von knapp unterhalb der 2%-Marke. Zudem hat sie eine führende Rolle als Bankenaufsichtsbehörde innerhalb des SSM.</p>
<b>FSB</b>	<p><b>Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)</b></p> <p>Von den G20 gegründeter Ausschuss zur Überwachung der Stabilität des globalen Finanzsystems. Der FSB hat seinen Sitz in Basel und ist dort bei der BIS angesiedelt.</p>
<b>G-SIB / G-SRI</b>	<p><b>Global Systemically Important Bank (Global systemrelevantes Institut)</b></p> <p>Von der zuständigen nationalen Behörde als global systemrelevant eingestuftes Institut. Die Einstufung erfolgt auf Basis von Größe, grenzüberschreitender Tätigkeit, Verflechtung, Ersetzbarkeit und Komplexität.</p>
<b>HQLA</b>	<p><b>High-Quality Liquid Assets (Hochqualitative liquide Vermögenswerte)</b></p> <p>Aktiva, die aufgrund ihrer hervorragenden Veräußerbarkeit als sehr liquide angesehen werden und daher im Rahmen der LCR anrechenbar sind. HQLA werden nach Grad ihrer Liquidität in drei Stufen eingeteilt. Je nach Liquiditätsstufe dürfen nur bestimmte Quoten der Aktiva als hochliquide in die LCR einfließen.</p>
<b>ICAAP</b>	<p><b>Internal Capital Adequacy and Assessment Process (Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit)</b></p> <p>Institutsinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalbasis, die sämtliche Risiken adäquat abdeckt. Der ICAAP ist eine wichtige Vorstufe für die SREP-Prüfung.</p>
<b>IFRS</b>	<p><b>International Financial Reporting Standard (Internationaler Rechnungslegungsstandard)</b></p> <p>International einheitliche Regelung zur Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen. Die IFRS weichen teils stark von nationalen Rechnungslegungsvorschriften ab. Da sie für eine Vergleichbarkeit der Geschäftszahlen sorgen, ist der Ausweis nach IFRS häufig verpflichtend.</p>
<b>ITS</b>	<p><b>Implementing Technical Standards (Technische Durchführungsstandards)</b></p> <p>Instrument der EU-Kommission zur Weiterentwicklung bestehender Rechtsvorschriften. Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) werden dafür mit dem Entwurf der ITS beauftragt.</p>
<b>ILAAP</b>	<p><b>Internal Liquidity Adequacy and Assessment Process (Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Liquidität)</b></p> <p>Institutsinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsversorgung, die sämtliche Liquiditätsrisiken adäquat abdeckt. Der ILAAP ist eine wichtige Vorstufe für die SREP-Prüfung.</p>
<b>JST</b>	<p><b>Joint Supervisory Team (Gemeinsames Aufsichtsteam)</b></p> <p>Gruppe aus Mitarbeitern der EZB sowie nationaler Aufsichtsbehörden (NCA), die die tägliche Aufsicht systemrelevanter Institute im Rahmen des SSM durchführt. Zusätzlich obliegt es dem JST die SREP-Bewertungen vorzunehmen.</p>
<b>KMU</b>	<p><b>Small and Medium Sized Enterprises (kleine und mittelständische Unternehmen)</b></p> <p>Siehe SME.</p>
<b>KSA</b>	<p><b>Kreditrisiko Standardansatz</b></p> <p>Ermittlungsmethode der CRR zur Bestimmung von Risikogewichten im Standardansatz des Kreditrisikos.</p>
<b>LCR</b>	<p><b>Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)</b></p> <p>Liquiditätskennzahl für Finanzinstitute, die eine Deckung der Liquidität mit HQLA in einem 30-tägigen Stressszenario gewährleisten soll.</p>
<b>LR</b>	<p><b>Leverage Ratio (Verschuldungsquote)</b></p> <p>Kapitalquote für Finanzinstitute, die das Kernkapital des Instituts ins Verhältnis zum Gesamtexposure setzt. Sie nimmt keinen Bezug auf Risikogewichtungen und ist daher unabhängig vom Gesamtrisiko des Instituts einzuhalten. Der derzeitige Vorschlag der EU-Kommission sieht eine 3%-Quote als Mindestgröße vor.</p>
<b>LSI</b>	<p><b>Less Significant Institute (Weniger bedeutendes Institut)</b></p> <p>Definition zur Einordnung von Instituten in direkte bzw. indirekte EZB-Aufsicht im Rahmen des SSM. LSIs fallen demnach nicht unter direkte EZB-Aufsicht. Sie haben eine Bilanzsumme die weniger als 20% des BIP des Heimatstaates ausmacht und unterhalb von EUR 30 Mrd. liegt.</p>



<b>MDA</b>	<b>Maximum Distributable Amount (Maximal ausschüttungsfähiger Betrag)</b> Maximaler Betrag, der ausgeschüttet werden kann, bevor der MDA-Trigger unterschritten wird.
<b>MDA-Trigger</b>	<b>Maximum Distributable Amount (Maximal ausschüttungsfähiger Betrag) - Trigger</b> Kapitalquote, bei deren Unterschreitung Ausschüttungsbeschränkungen greifen. Die Höhe des MDA-Trigger entspricht den OCR.
<b>MREL</b>	<b>Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)</b> Kapitalquote aus der BRRD, die sich aus dem Eigenkapital und den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zusammensetzt. Sie gliedert sich in einen Verlustabsorptions- und einen Rekapitalisierungsbetrag auf. Im Falle einer Abwicklung sollen so zunächst die Verluste aufgefangen werden. Anschließend können ausreichend Verbindlichkeiten zur Umwandlung in Eigenkapital herangezogen werden (Bail-in). Das Eigenkapital wird schließlich zur Kapitalisierung eines Nachfolgeinstituts genutzt. Die MREL besitzt keine festgelegte Mindestquote.
<b>NCA</b>	<b>National Competent Authority (Nationale Aufsichtsbehörde)</b> Im Sinne der CRR die national zuständige Behörde zur Bankenaufsicht.
<b>NSFR</b>	<b>Net Stable Funding Ratio (Strukturelle Liquiditätsquote)</b> Liquiditätskennzahl für Finanzinstitute, die innerhalb eines Zeithorizontes von einem Jahr die Struktur der Refinanzierung des Instituts betrachtet, mit dem Ziel ein Liquiditätsengpass zu vermeiden. Die ASF werden dazu den RSF gegenübergestellt. Der derzeitige Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Minimalquote von 100% vor.
<b>OCR</b>	<b>Overall Capital Requirements (Gesamtkapitalanforderungen)</b> Kapitalquote im SREP. Summe der Kapitalanforderungen aus Säule I und den Säule II-Anforderungen.
<b>OGA</b>	<b>Organismen zur gemeinschaftlichen Anlage (Collective Investment Undertaking)</b> Siehe CIU.
<b>PSE</b>	<b>Public Sector Entity (Öffentliche Stelle)</b> Öffentliche Stelle im Sinne der CRR. Wichtige Definition für die Bestimmung von Risikogewichten.
<b>QIS</b>	<b>Quantitative Impact Study (Quantitative Auswirkungsstudie)</b> Studie zu den potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen auf verschiedene Bereiche (z.B. Ertragslage, Konjunktur, Kreditvergabe etc.) einer regulatorischen Neuerung bzw. der Einführung einer zusätzlichen Kennzahl.
<b>RMBS</b>	<b>Residential Mortgage Backed Security (Verbrieftes durch Immobilienpool besichertes Wertpapier)</b> Durch Verbriefung geschaffenes, handelbares Wertpapier, was mit privaten Wohnimmobilien besichert ist. Commercial Mortgage Backed Securities dagegen sind mit Gewerbeimmobilien besichert.
<b>RSF</b>	<b>Required Stable Funding (Erforderliche stabile Refinanzierung)</b> Bezeichnet die Summe an stabilen Refinanzierungen (ASF), die nach einer entsprechenden Gewichtung aller Aktiva mit dem RSFF als notwendig angesehen wird, um einem Liquiditätsengpass binnen Jahresfrist vorzubeugen.
<b>RSFF</b>	<b>Required Stable Funding Factor (Gewichtungsfaktor für erforderliche stabile Refinanzierungen)</b> Prozentualer Gewichtungsfaktor, der jeder Aktivposition abhängig von ihrer Liquidität und Restlaufzeit im Rahmen der NSFR zugeordnet wird. Die Multiplikation der Aktivpositionen mit dem RSFF ergibt die jeweilige benötigte stabile Refinanzierungssumme.
<b>RTS</b>	<b>Regulatory Technical Standards (Technische Regulierungsstandards)</b> Instrument der EU-Kommission zur Weiterentwicklung bestehender Rechtsvorschriften. Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) werden dafür mit dem Entwurf der RTS beauftragt.
<b>RW</b>	<b>Risk Weight (Risikogewicht)</b> Prozentualer Anteil einer Risikoposition, der als risikotragend angerechnet wird und damit in die RWA einfließt.
<b>RWA</b>	<b>Risk-Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiva)</b> Summe aller Aktiva multipliziert mit ihren jeweiligen Risikogewichten. Grundlage für die weitere Bestimmung von Eigenkapitalanforderungen. Die meisten Eigenkapitalvorschriften beziehen sich als prozentuale Quote auf die RWA.

<b>SI</b>	<b>Significant Institute (bedeutendes Institut)</b> Definition zur Einordnung von Instituten in direkte bzw. indirekte EZB-Aufsicht im Rahmen des SSM. SIs fallen demnach unter direkte EZB-Aufsicht. Sie haben eine Bilanzsumme die mehr als 20% des BIP des Heimatstaates ausmacht oder oberhalb von EUR 30 Mrd. liegt.
<b>Single Rule Book</b>	<b>Einheitliches Regelwerk</b> Grundlage der europäischen Bankenunion, bestehend aus CRR, CRD IV, BRRD, DGSD sowie diversen ITS, RTS und Leitlinien.
<b>SME</b>	<b>Small and Medium Sized Enterprises (kleine und mittelständische Unternehmen)</b> Definition von Unternehmen, die eine bestimmte Mitarbeiter- oder Umsatzgröße noch nicht erreicht haben. Je nach Quelle unterscheiden sich die Größeneinteilungen erheblich. In der Europäischen Union gilt ein Unternehmen als SME, wenn es unter 250 Beschäftigte hat. Zudem muss entweder der Umsatz unterhalb von EUR 50 Mio. liegen oder die Bilanzsumme weniger als EUR 43 Mio. betragen.
<b>SRB</b>	<b>Single Resolution Board (Einheitliches Abwicklungsgremium)</b> Aus Vertretern der EU-Kommission, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden bestehender Ausschuss, der auf europäischer Ebene im Rahmen der Bankenunion die Abwicklung von Finanzinstituten vorbereitet (Abwicklungspläne), beschließt und koordiniert. Der SRB verwaltet den SRF und legt MREL-Quoten fest. Er ist Teil der europäischen Bankenunion.
<b>SREP</b>	<b>Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)</b> Proaktiver aufsichtlicher Prozess der Säule II. Dabei betrachten und bewerten die nationalen Aufsichtsbehörden nach einem standardisierten Verfahren die Lebensfähigkeit eines Institutes anhand von Kapital und Liquidität. Des Weiteren werden Geschäftsmodell und Corporate-Governance mit einbezogen. Der SREP-Score kann Auslöser für weitere Maßnahmen für zusätzliche Kapitalanforderungen sein. Auch kann er Trigger für eine frühzeitige Intervention im Rahmen einer Sanierungstätigkeit sein bzw. eine Abwicklung auslösen.
<b>SRF</b>	<b>Single Resolution Fund (Einheitlicher Abwicklungsfonds)</b> Vom SRB verwalteter Fonds zur finanziellen Unterstützung von Abwicklungsmaßnahmen. Die endgültige Ausstattung des Fonds soll 1% der gedeckten Einlagen entsprechen. Damit verfügt der SRF über eine finanzielle Schlagkraft von ca. EUR 55 Mrd. SRF-Hilfen sind erst erlaubt, wenn zuvor mehr als 8% der Gesamtverbindlichkeiten über einen Bail-in herabgeschrieben oder umgewandelt wurden. Die Gelder dürfen nicht zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung des Instituts verwendet werden. Der SRF ist Teil der europäischen Bankenunion.
<b>SRM</b>	<b>Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)</b> Bestehend aus SRB und SRF bildet der SRM die zweite Säule der europäischen Bankenunion. Er basiert auf den Vorgaben der BRRD und sorgt für eine europäische Harmonisierung der Sanierungs- und Abwicklungsregelungen.
<b>SSB</b>	<b>Single Supervisory Board (Einheitliches Aufsichtsgremium)</b> Gremium innerhalb der EZB. Übernimmt von Planung bis Ausführung alle Aufgaben hinsichtlich der Bankenaufsicht der EZB.
<b>SSM</b>	<b>Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)</b> Bestehend aus dem ESFS, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden bildet der SSM die erste Säule der europäischen Bankenunion. Er basiert auf der CRR, der CRD IV und sorgt für eine europäische Harmonisierung der Aufsichtssysteme und –methoden.
<b>Tier 2</b>	<b>Ergänzungskapital</b> Regulatorisches Eigenkapital, dass in der Haftungsrangfolge hinter CET 1 und AT 1 einzuordnen ist. Es dient nicht als regulärer Verlustpuffer, kann jedoch im Falle der Abwicklung bzw. eines Bail-ins umgewandelt und herabgeschrieben werden.
<b>TLAC</b>	<b>Total Loss Absorbing Capacity (Verlustabsorptionsfähigkeit)</b> Kapitalquote auf Empfehlung des FSB. Ab 2019 für alle G-SIBs verpflichtende Quote aus Eigenmitteln und darüber hinausgehender Verbindlichkeiten. Letztere können im Abwicklungsfall herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden. Die TLAC bemisst sich an den RWA und der Leverage Ratio und hat eine fixe Mindestquote.
<b>TSCR</b>	<b>Total SREP Capital Requirements (Totale SREP Kapitalanforderungen)</b> Kapitalquote im SREP. Beschreibt die Summe der Kapitalanforderungen der Säule I exklusive der Kapitalpufferanforderungen und der Säule II-Anforderungen.

## Anhang

## Ansprechpartner in der NORD/LB

## Fixed Income Research

Michael Schulz	Head	+49 511 361-5309	michael.schulz@nordlb.de
Kai Ebeling	Covered Bonds	+49 511 361-9713	kai.ebeling@nordlb.de
Mario Gruppe	Public Issuers	+49 511 361-9787	mario.gruppe@nordlb.de
Michaela Hessmert	Banks	+49 511 361-6915	michaela.hessmert@nordlb.de
Melanie Kiene	Banks	+49 511 361-4108	melanie.kiene@nordlb.de
Jörg Kuypers	Corporates / Retail Products	+49 511 361-9552	joerg.kuypers@nordlb.de
Matthias Melms	Covered Bonds	+49 511 361-5427	matthias.melms@nordlb.de
Norman Rudschuck	Public Issuers	+49 511 361-6627	norman.rudschuck@nordlb.de
Thomas Scholz	Public Issuers	+49 511 361-6726	thomas.scholz@nordlb.de
Charline Strauch	Corporates / Retail Products	+49 511 361-2722	charline.strauch@nordlb.de
Martin Strohmeier	Corporates / Retail Products	+49 511 361-4712	martin.strohmeier@nordlb.de
Kai Witt	Corporates / Retail Products	+49 511 361-4639	kai.witt@nordlb.de

## Markets Sales

Carsten Demmler	Head	+49 511 361-5587	carsten.demmler@nordlb.de
-----------------	------	------------------	---------------------------

## Institutional Sales (+49 511 9818-9440)

Thorsten Bock	thorsten.heck@nordlb.de	Daniel Novotny-Farkas	daniel.novotny-farkas@nordlb.de
Dr. Julka Deimling	julka.deimling@nordlb.de	Michael Reinsch	michael.reinsch@nordlb.de
Uwe Kollster	uwe.kollster@nordlb.de	Dirk Scholden	dirk.scholden@nordlb.de
Rainer Nabel	rainer.nabel@nordlb.de	Uwe Tacke	uwe.tacke@nordlb.de

## Sales Sparkassen &amp; Regionalbanken (+49 511 9818-9400)

Christian Schneider (Head)	christian.schneider@nordlb.de	Martin Koch	martin.koch@nordlb.de
Thorsten Aberle	thorsten.aberle@nordlb.de	Stefan Krilcic	stefan.krilcic@nordlb.de
Oliver Bickel	oliver.bickel@nordlb.de	Bernd Lehmann	bernd.lehmann@nordlb.de
Tobias Bohr	tobias.bohr@nordlb.de	Jörn Meißner	joern.meissner@nordlb.de
Kai-Ulrich Dörries	kai-ulrich.doerries@nordlb.de	Lutz Schimanski	lutz.schimanski@nordlb.de
Jan Dröge	jan.droege@nordlb.de	Ralf Schirrling	ralf.schirrling@nordlb.de
Sebastian Evers	sebastian.evers@nordlb.de	Thomas Schmidt	thomas_a.schmidt@nordlb.de
Sascha Goetz	sascha.goetz@nordlb.de	Brian Zander	brian.zander@nordlb.de

## Sales Asien (+65 64 203136)

Dr. Anna Tea (Head)	anna.tea@nordlb.com	Caroline Lim	caroline.lim@nordlb.com
---------------------	---------------------	--------------	-------------------------

## Fixed Income / Structured Products Sales Europe (+352 452211-515)

René Rindert (Head)	rene.rindert@nordlb.lu	Patricia Lamas	patricia.lamas@nordlb.lu
Petteri Kaijalainen	petteri.kaijalainen@nordlb.lu	Laurence Payet	laurence.payet@nordlb.lu
Morgan Kermel	morgan.kermel@nordlb.lu		

## Corporate Sales

Schiffe / Flugzeuge	+49 511 9818-8150	Firmenkunden	+49 511 9818-4003
Immo. / Strukt. Finanzierung	+49 511 9818-8150	FX/MM	+49 511 9818-4006

## Syndicate / DCM (+49 511 9818-6600)

Thomas Cohrs (Head)	thomas.cohrs@nordlb.de	Alexander Malitsky	alexander.malitsky@nordlb.de
Maron Grimme	maron.grimme@nordlb.de	Julien Marchand	julien.marchand@nordlb.de
Axel Hinzmann	axel.hinzmann@nordlb.de	Wlada Pesotska	wlada.pesotska@nordlb.de
Thomas Höfermann	thomas.hoefermann@nordlb.de	Andreas Raimchen	andreas.raimchen@nordlb.de
Tobias Jesswein	tobias.jesswein@nordlb.de	Udo A. Schacht	udo.schacht@nordlb.de
Markus Klingbeil	markus.klingbeil@nordlb.de	Marco da Silva	marco.da.silva@nordlb.de

## Financial Markets Trading

Corporates	+49 511 9818-9690	Collat. Mgmt / Repos	+49 511 9818-9200
Covereds / SSAs	+49 511 9818-8040	Cust. Exec. & Trading	+49 511 9818-9480
Financials	+49 511 9818-9490	Frequent Issuers	+49 511 9818-9640
Governments	+49 511 9818-9660	Structured Products	+49 511 9818-9670
Länder & Regionen	+49 511 9818-9550		

## Anhang Disclaimer

**Diese Studie (nachfolgend als „Information“ bezeichnet) ist von der NORDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“) erstellt worden. Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank („EZB“), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Sofern Ihnen diese Information durch Ihre Sparkasse überreicht worden ist, unterliegt auch diese Sparkasse der Aufsicht der BaFin und ggf. auch der EZB. Eine Überprüfung oder Billigung dieser Präsentation oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht erfolgt.**

Diese Information richtet sich ausschließlich an Empfänger in Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Kanada, Korea, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik China (Taiwan), Schweden, Schweiz, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern (nachfolgend als „relevante Personen“ oder „Empfänger“ bezeichnet). Die Inhalte dieser Information werden den Empfängern auf streng vertraulicher Basis gewährt und die Empfänger erklären mit der Entgegennahme dieser Information ihr Einverständnis, diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NORD/LB an Dritte weiterzugeben, zu kopieren und/oder zu reproduzieren. Diese Information ist nur an die relevanten Personen gerichtet und andere Personen als die relevanten Personen dürfen nicht auf die Angaben in dieser Information vertrauen. Insbesondere darf weder diese Information noch eine Kopie hiervon nach Japan oder in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihre Territorien oder Besitztümer gebracht oder übertragen oder an Mitarbeiter oder an verbundene Gesellschaften in diesen Rechtsordnungen ansässiger Empfänger verteilt werden.

Bei dieser Information handelt es sich nicht um eine Anlageempfehlung/Anlagestrategieempfehlung, sondern um eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Werbemitteilung. Aus diesem Grund ist diese Information nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Information dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen gilt.

Die hierin enthaltenen Informationen wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Information einen Anreiz für Investitionstätigkeiten darstellt. Sie wird für die persönliche Information des Empfängers mit dem ausdrücklichen, durch den Empfänger anerkannten Verständnis bereitgestellt, dass sie kein direktes oder indirektes Angebot, keine Empfehlung, keine Aufforderung zum Kauf, Halten oder Verkauf sowie keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und keine Maßnahme, durch die Finanzinstrumente angeboten oder verkauft werden könnten, darstellt.

Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen sind Quellen entnommen, die von der NORD/LB für zuverlässig erachtet wurden. Für die Erstellung dieser Information nutzen wir emittentenspezifisch jeweils Finanzdatenanbieter, eigene Schätzungen, Unternehmensangaben und öffentlich zugängliche Medien. Da insoweit allerdings keine neutrale Überprüfung dieser Quellen vorgenommen wird, kann die NORD/LB keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernehmen. Die aufgrund dieser Quellen in der vorstehenden Information geäußerten Meinungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile dar. Veränderungen der Prämissen können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellten Entwicklungen haben. Weder die NORD/LB, noch ihre Organe oder Mitarbeiter können für die Richtigkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen oder für einen Renditeverlust, indirekte Schäden, Folge- oder sonstige Schäden, die Personen entstehen, die auf die Informationen, Aussagen oder Meinungen in dieser Information vertrauen (unabhängig davon, ob diese Verluste durch Fahrlässigkeit dieser Personen oder auf andere Weise entstanden sind), die Gewähr, Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen. Währungskurse, Kursschwankungen der Finanzinstrumente und ähnliche Faktoren können den Wert, Preis und die Rendite der in dieser Information in Bezug genommenen Finanzinstrumente und darauf bezogener Instrumente negativ beeinflussen. Im Zusammenhang mit Wertpapieren (Kauf, Verkauf, Verwahrung) fallen Gebühren und Provisionen an, welche die Rendite des Investments mindern. Die Bewertung aufgrund der historischen Wertentwicklung eines Wertpapiers oder Finanzinstruments lässt sich nicht zwingend auf dessen zukünftige Entwicklung übertragen.

Diese Information stellt keine Anlage-, Rechts-, Bilanzierungs- oder Steuerberatung sowie keine Zusicherung dar, dass ein Investment oder eine Strategie für die individuellen Verhältnisse des Empfängers geeignet oder angemessen ist, und kein Teil dieser Information stellt eine persönliche Empfehlung an einen Empfänger der Information dar. Auf die in dieser Information Bezug genommenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für die persönlichen Anlagestrategien und -ziele, die finanzielle Situation oder individuellen Bedürfnisse des Empfängers geeignet.

Ebenso wenig handelt es sich bei dieser Information im Ganzen oder in Teilen um einen Verkaufs- oder anderweitigen Prospekt. Dementsprechend stellen die in dieser Information enthaltenen Informationen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Eine vollständige Beschreibung der Einzelheiten von Finanzinstrumenten und Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Information stehen könnten, ist der jeweiligen (Finanzierungs-) Dokumentation zu entnehmen. Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um prospektpflichtige eigene Emissionen der NORD/LB handelt, sind allein verbindlich die für das konkrete Finanzinstrument geltenden Anleihebedingungen sowie der jeweilig veröffentlichte Prospekt und das jeweilige Registrierungsformular der NORD/LB, die insgesamt unter [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de) heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Georgsplatz 1, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Eine eventuelle Anlageentscheidung sollte in jedem Fall nur auf Grundlage dieser (Finanzierungs-) Dokumentation getroffen werden. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung. Jeder Empfänger sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, im Hinblick auf die Angemessenheit von Investitionen in Finanzinstrumente oder Anlagestrategien, die Gegenstand dieser Information sind, sowie für weitere und aktuellere Informationen im Hinblick auf bestimmte Anlagemöglichkeiten sowie für eine individuelle Anlageberatung einen unabhängigen Anlageberater konsultieren.

Jedes in dieser Information in Bezug genommene Finanzinstrument kann ein hohes Risiko einschließlich des Kapital-, Zins-, Index-, Währungs- und Kreditrisikos, politischer Risiken, Zeitwert-, Rohstoff- und Marktrisiken aufweisen. Die Finanzinstrumente können einen plötzlichen und großen Wertverlust bis hin zum Totalverlust des Investments erfahren. Jede Transaktion sollte nur aufgrund einer eigenen Beurteilung der individuellen finanziellen Situation, der Angemessenheit und der Risiken des Investments erfolgen.

Die NORD/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten oder deren Basiswerte für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausgestaltungsmerkmale wie die der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente haben sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung von Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente beeinflussen.

Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um Derivate handelt, können diese je nach Ausgestaltung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses einen aus Kundensicht anfänglichen negativen Marktwert beinhalten. Die NORD/LB behält sich weiterhin vor, ihr wirtschaftliches Risiko aus einem mit ihr abgeschlossenen Derivat mittels eines spiegelbildlichen Gegengeschäfts an Dritte in den Markt abzugeben.

Nähere Informationen zu etwaigen Provisionszahlungen, die im Verkaufspreis enthalten sein können, finden Sie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“, die unter [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de) abrufbar ist.

Die in dieser Information enthaltenen Informationen ersetzen alle vorherigen Versionen einer entsprechenden Information und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Information. Zukünftige Versionen dieser Information ersetzen die vorliegende Fassung. Eine Verpflichtung der NORD/LB, die Informationen in dieser Information zu aktualisieren und/oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, besteht nicht. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden.

Mit der Verwendung dieser Information erkennt der Empfänger die obigen Bedingungen an.

Die NORD/LB gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Informationen erhält der Empfänger unter Nr. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NORD/LB oder unter [www.dsgv.de/sicherungssystem](http://www.dsgv.de/sicherungssystem).

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Belgien:**

Die Bewertung individueller Finanzinstrumente auf der Grundlage der in der Vergangenheit liegenden Erträge ist nicht notwendigerweise ein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Die Empfänger sollten beachten, dass die verlautbarten Zahlen sich auf vergangene Jahre beziehen.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Dänemark:**

Diese Information stellt keinen Prospekt i.S.d. Dänischen Wertpapierrechts dar und dementsprechend besteht keine Verpflichtung, noch ist es unternommen worden, sie bei der Dänischen Finanzaufsichtsbehörde einzureichen oder von ihr genehmigen zu lassen, da diese Information (i) nicht im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt i.S.d. Dänischen Wertpapierhandelsgesetzes oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist oder (ii) im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt unter Berufung auf einen oder mehrere Ausnahmetatbestände von dem Erfordernis der Erstellung und der Herausgabe eines Prospekts nach dem Dänischen Wertpapierhandelsgesetz oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Estland:**

Es ist empfehlenswert, alle Geschäfts- und Vertragsbedingungen der von der NORD/LB angebotenen Dienstleistungen genau zu prüfen. Falls notwendig, sollten sich Empfänger dieser Information mit einem Fachmann beraten.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Finnland:**

Die in dieser Information beschriebenen Finanzprodukte dürfen, direkt oder indirekt, Einwohnern der Republik Finnland oder in der Republik Finnland nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Finnischen Gesetzen und Regelungen. Speziell im Falle von Aktien dürfen diese nicht, direkt oder indirekt, der Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden – wie im Finnischen Wertpapiermarktgesetz (746/2012, in der gültigen Fassung) definiert.

Der Wert der Investments kann steigen oder sinken. Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Frankreich:**

Die NORD/LB ist teilweise reguliert durch die „Autorité des Marchés Financiers“. Details über den Umfang unserer Regulierung durch die zuständigen Behörden sind von uns auf Anfrage erhältlich.

Diese Information stellt eine Analyse i.S.v. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/73/EG, Art. L.544-1 und R.621-30-1 des Französischen Geld- und Finanzgesetzes dar und ist als Empfehlung gemäß der Richtlinie 2003/6/EG und 2003/125/EG zu qualifizieren.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Griechenland:**

Die in dieser Information enthaltenen Informationen beschreiben die Sicht des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und dürfen vom Empfänger nicht verwendet werden, bevor nicht feststeht, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zutreffend und aktuell sind.

Erträge in der Vergangenheit, Simulationen oder Vorhersagen sind daher kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse. Investmentfonds haben keine garantierten Erträge und Renditen in der Vergangenheit garantieren keine Erträge in der Zukunft.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Indonesien:**

Diese Information enthält allgemeine Informationen und ist nicht auf die Verhältnisse einzelner oder bestimmter Empfänger zugeschnitten. Diese Information ist Teil des Marketingmaterials der NORD/LB.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Irland:**

Diese Information wurde nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/71/EG (in der gültigen Fassung) betreffend Prospekte (die „Prospektrichtlinie“) oder aufgrund der Prospektrichtlinie ergriffenen Maßnahmen oder dem Recht irgendeines Mitgliedsstaates oder EWR-Vertragsstaates, der die Prospektrichtlinie oder solche Maßnahme umsetzt, erstellt und enthält deswegen nicht alle diejenigen Informationen, die ein Dokument enthalten muss, das entsprechend der Prospektrichtlinie oder den genannten Bestimmungen erstellt wird.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Kanada:**

Diese Information wurde allein für Informationszwecke im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Produkten erstellt und ist unter keinen Umständen als ein öffentliches Angebot oder als ein sonstiges (direktes oder indirektes) Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas zu verstehen.

Keine Finanzmarktaufsicht oder eine ähnliche Regulierungsbehörde in Kanada hat diese Wertpapiere dem Grunde nach bewertet oder diese Information überprüft und jede entgegenstehende Erklärung stellt ein Vergehen dar.

Mögliche Verkaufsbeschränkungen sind ggf. in dem Prospekt oder anderer Dokumentation des betreffenden Produktes enthalten.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Korea:**

Diese Information wurde Ihnen kostenfrei und lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Alle in der Information enthaltenen Informationen sind Sachinformationen und spiegeln somit weder die Meinung noch die Beurteilung der NORD/LB wider. Die in der Information enthaltenen Informationen dürfen somit nicht als Angebot, Vermarktung, Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder Anlageberatung hinsichtlich der in der Information erwähnten Anlageprodukte ausgelegt werden.

#### **Zusätzliche Informationen für Empfänger in Luxemburg:**

Unter keinen Umständen stellt diese Information ein individuelles Angebot zum Kauf oder zur Ausgabe oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Kauf oder zur Abnahme von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen in Luxemburg dar.



**Zusätzliche Informationen für Empfänger in den Niederlanden:**

Der Wert Ihres Investments kann schwanken. Erzielte Gewinne in der Vergangenheit bieten keinerlei Garantie für die Zukunft. (De waarde van uw belegging kan fluctueren. In het verleden behaalde resultaten bieden geen garantie voor de toekomst).

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in Österreich:**

Keine der in dieser Information enthaltenen Informationen stellt eine Aufforderung oder ein Angebot der NORD/LB oder mit ihr verbundener Unternehmen dar, Wertpapiere, Terminprodukte oder andere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen oder an irgendeiner Anlagestrategie zu partizipieren. Nur der veröffentlichte Prospekt gemäß dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz kann die Grundlage für die Investmententscheidung des Empfängers darstellen.

Aus Regulierungsgründen können Finanzprodukte, die in dieser Information erwähnt werden, möglicherweise nicht in Österreich angeboten werden und deswegen nicht für Investoren in Österreich verfügbar sein. Deswegen kann die NORD/LB ggf. gehindert sein, diese Produkte zu verkaufen bzw. auszugeben oder Anfragen zu akzeptieren, diese Produkte zu verkaufen oder auszugeben, soweit sie für Investoren mit Sitz in Österreich oder für Mittelsmänner, die im Auftrag solcher Investoren handeln, bestimmt sind.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in Polen:**

Diese Information stellt keine Empfehlung i.S.d. Regelung des Polnischen Finanzministers betreffend Informationen zu Empfehlungen zu Finanzinstrumenten oder deren Aussteller vom 19.10.2005 dar.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in Portugal:**

Diese Information ist nur für institutionelle Kunden gedacht und darf nicht (i) genutzt werden von, (ii) in irgendeiner Form kopiert werden für oder (iii) verbreitet werden an irgendeine andere Art von Investor, insbesondere keinen Privatkunden. Diese Information stellt weder ein Angebot noch den Teil eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von in der Information behandelten Wertpapiere dar, noch kann sie als eine Anfrage verstanden werden, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, sofern diese Vorgehensweise für ungesetzlich gehalten werden könnte. Diese Information basiert auf Informationen aus Quellen, von denen wir glauben, dass sie verlässlich sind. Trotzdem können Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Ansichten bloßer Ausdruck unserer Recherche und Analyse, die ohne weitere Benachrichtigung Veränderungen unterliegen können.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Republik China (Taiwan):**

Diese Information stellt ausschließlich allgemeine Informationen bereit und berücksichtigt nicht die individuellen Interessen und Bedürfnisse, Vermögensverhältnisse und Investitionsziele von Investoren. Die Inhalte der Information sollen nicht als Empfehlung oder Beratung zum Erwerb eines bestimmten Finanzprodukts ausgelegt werden. Investitionsentscheidungen sollen nicht ausschließlich auf Basis dieser Information getroffen werden. Für Investitionsentscheidungen sollten immer eigenständige Beurteilungen vorgenommen werden, die einbeziehen, ob eine Investition den persönlichen Bedürfnissen entspricht. Darüber hinaus sollte für Investitionsentscheidungen professionelle und rechtliche Beratung eingeholt werden.

NORD/LB hat die vorliegende Information mit einer angemessenen Sorgfalt erstellt und vertraut darauf, dass die enthaltenen Informationen an Veröffentlichungsdatum verlässlich und geeignet sind. Es wird jedoch keine Zusicherung oder Garantie für Genauigkeit oder Vollständigkeit gegeben. In dem Maß, in dem die NORD/LB ihre Sorgfaltspflicht als guter Verwalter ausübt wird keine Verantwortung für Fehler, Versäumnisse oder Unrichtigkeiten in der Information übernommen. Die NORD/LB garantiert keine Anlageergebnisse, oder dass die Anwendung einer Strategie die Anlageentwicklung verbessert oder zur Erreichung Ihrer Anlageziele führt.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in Schweden:**

Diese Information stellt keinen Prospekt, kein öffentliches Angebot, kein sonstiges Angebot und keine Aufforderung (und auch keinen Teil davon) zum Erwerb, Verkauf, Zeichnung oder anderen Handel mit Aktien, Bezugsrechten oder anderen Wertpapieren dar. Sie und auch nur Teile davon dürfen nicht zur Grundlage von Verträgen oder Verpflichtungen jeglicher Art gemacht oder hierfür als verlässlich angesehen werden. Diese Information wurde von keiner Regulierungsbehörde genehmigt. Jedes Angebot von Wertpapieren erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer anwendbaren Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der EG-Prospektrichtlinie und kein Angebot von Wertpapieren erfolgt gegenüber Personen oder Investoren in einer Jurisdiktion, in der ein solches Angebot vollständig oder teilweise rechtlichen Beschränkungen unterliegt oder wo ein solches Angebot einen zusätzlichen Prospekt, andere Angebotsunterlagen, Registrierungen oder andere Maßnahmen erfordern sollte.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Schweiz:**

Diese Information wurde nicht von der Bundesbankkommission (übergegangen in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 01.01.2009) genehmigt.

Die NORD/LB hält sich an die Vorgaben der Richtlinien der Schweizer Bankiervereinigung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (in der jeweils gültigen Fassung).

Diese Information stellt keinen Ausgabeprospekt gemäß Art. 652a oder Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Diese Information wird allein zu Informationszwecken über die in dieser Information erwähnten Produkte veröffentlicht. Die Produkte sind nicht als Bestandteile einer kollektiven Kapitalanlage gemäß dem Bundesgesetz über Kollektive Kapitalanlagen (CISA) zu qualifizieren und unterliegen daher nicht der Überwachung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Tschechischen Republik:**

Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert der Investments kann steigen oder sinken.

Die in dieser Information enthaltenen Informationen werden nur auf einer unverbindlichen Basis angeboten und der Autor übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts.

**Informationen für Empfänger im Vereinigten Königreich:**

Die NORD/LB unterliegt einer teilweisen Regulierung durch die „Financial Conduct Authority“ (FCA) und die „Prudential Regulation Authority“ (PRA). Details über den Umfang der Regulierung durch die FCA und die PRA sind bei der NORD/LB auf Anfrage erhältlich.

Diese Information ist „financial promotion“. Empfänger im Vereinigten Königreich sollten wegen möglicher Fragen die Londoner Niederlassung der NORD/LB, Abteilung Investment Banking, Telefon: 0044 / 2079725400, kontaktieren.

Ein Investment in Finanzinstrumente, auf die in dieser Information Bezug genommen wurde, kann den Investor einem signifikanten Risiko aussetzen, das gesamte investierte Kapital zu verlieren.

**Zusätzliche Informationen für Empfänger in Zypern:**

Diese Information stellt eine Analyse i.S.d. Abschnitts über Begriffsbestimmungen der Zypriotischen Richtlinie D1444-2007-01 (Nr. 426/07) dar. Darüber hinaus wird diese Information nur für Informations- und Werbezwecke zur Verfügung gestellt und stellt keine individuelle Aufforderung oder Angebot zum Verkauf, Kauf oder Zeichnung eines Investmentprodukts dar.

Redaktionsschluss : 29. September 2017 (13:06 Uhr)







